Die rechtliche
des rheinischen evange
in Geschichte und

Inaugural-Dis
zur Erlangung der Dokt
Hohen Rechtswissenschaf
der Universität

vorgelegt v
Otto Wi
aus Köl

1 9 3

Gedruckt in der Dissertations-Drucker
59 33

liche Stellung
vangelischen Pfarrers
e und Gegenwart

-Dissertation

r Doktorwürde einer
ssenschaftlichen Fakultät
niversität Köln

rgelegt von

to Wiese
us Köln

9 3 2

Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten

59 33

Die rechtliche Stellung des rheinischen evangelischen Pfarrers in Geschichte und Gegenwart

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

vorgelegt von

Otto Wiese
aus Köln

1932

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten

59 33

Referent: Prof. Dr. Ebers
Korreferent: Prof. Dr. Stier-Somlo
Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1932.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 3. Bearbeitung 11. Auflage, Berlin 1929.

Anschütz: Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. 1. 1850. Ein Kommentar, 1. Band, Berlin 1912.

Blau: Pfarramt und Seelsorge, Hamburg 1927.

Bluhme: Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870.

Brand: Das Beamtenrecht, 2. Auflage, Berlin 1926.

Bredt: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen
Band I Berlin 1921,
Band II Berlin 1922,
Band III Berlin 1927.

Bunzel: Die rechtliche Stellung des evangelischen Pfarrers, Berlin 1931.

von Doemming: Pfarrzwang und Dimissoriale im Preuß. Pfarrarchiv 1918, S. 1.

Drews: Der evangelische Pfarrer in der deutschen Vergangenheit. Monographie zur deutschen Kulturgeschichte, Jena 1905.

Ebermayer: Reichsstrafgesetzbuch 4. Auflage, Berlin 1929.

Ebers: Staat und Kirche im neuen Deutschland. München, 1930.

Ebers: Staatskirchenrecht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo, Elster, Band 5, Seite 629/642; Berlin-Leipzig 1928.

Ebers: Pfarrer, Pfarrei, Pfarramt, ebendort Band 4. Berlin-Leipzig 1927.

Ebers: Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht, Sammlung der religions- und kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs und Preußens, nebst den einschlägigen kirchlichen Vorschriften. München 1932. abgekürzt: Quellensammlung.

Ebers: Sammlung der in den evangelischen Landeskirchen Preußens geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen. München 1932. abgekürzt: Evangelische Quellensammlung.

Foerster: Der Inhalt des evangelischen Pfarramts, in Monatsschrift für Pastoraltheologen 1916/7.

Forsthoff: Rheinische Kirchengeschichte. Essen, 1929.

Frantz: Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Auflage, Göttingen 1899.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 3. Auflage, Leipzig 1889.

Friedberg: Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888.

Giese: Grundzüge des Reichsstaatsrechts, 2. Auflage, Bonn 1922.

Giese: Staat und Kirche im neuen Deutschland, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 13. Tübingen 1925. Seite 249.

Giese: Grundzüge des Staatskirchenrechts, Bonn 1924.

Giese: Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1926.

Giese-Hosemann: Die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen 1. Teil. Berlin 1927.

Gohsner: Preußisches evangelisches Kirchenrecht, 2. Auflage 1. Band, Berlin 1914.

Von der Goltz: Praktische Theologie, Halle 1928.

Grotefend: Das gesamte deutsche und preußische Gesetzesmaterial vor 1888.

Hadima: Pfarramt und Theologie, in Christliche Welt, No. 28, 1915.

Hannemann: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirchenbeamten nach Reichsrecht und Kirchenrecht. Dissertation, Magdeburg 1929.

Hardeland: Geschichte der speziellen Seelsorge, Berlin 1897.

Hashagen: Staat und Kirche vor der Reformation, Essen 1931.

Hashagen: Der rheinische Protestantismus, und die Entwicklung der rheinischen Kultur. Essen 1912.

Helfritz: Grundzüge des Beamtenrechts, Berlin 1929.

Hatscheck: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, Leipzig 1927.

Heppe: Die presbyteriale Synodalverfassung in Norddeutschland, Iserlohn, 1868.

Hermelink und Maurer: Reformation und Gegenreformation, Handbuch der Kirchengeschichte 3, Tübingen 1931.

Hinschius: Die evangelischen Landeskirchen in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen, Berlin 1867.

Hinschius: Geistliche, im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Band 2, Seite 29. Tübingen 1913.

Hinschius: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg 1883.

Höfling: Grundsätze der evangelischen lutherischen Kirchenverfassung, Erlangen 1853.
Holstein: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928.
Holstein: Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten, im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 13, Tübingen 1927.
Jacobson: Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staats und seiner Provinzen. Halle 1864.
Jacobson: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844.
Jacobson: Urkundensammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Uebersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844.
Israel: Geschichte des Reichskirchenrechts, Berlin 1922.
Kahl: Ueber das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in Recht und Staat im neuen Deutschland, Band 1, Berlin 1929.
Kahl: Kirchenordnung für die evangelischen Provinzen Rheinland und Westfalen vom 5. 3. 1835, 5. Auflage, Bonn 1891.
Kahl: Die deutsche Kirche im deutschen Staat, Berlin 1919.
Kapler: Die Neuregelung des Verfahrens bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen in den preußischen Landeskirchen, in Preuß. Pfarrarchiv, 2. Jahrgang, 2. Heft, Seite 97, Berlin 1910.
Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Berlin 1894.
Kettler: In welchem Sinne sind in Preußen Kirchenbeamte öffentliche Beamte? Dissertation, München 1911.
Kirchheim: Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Auflage, Heidelberg 1911.
Kirchliches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen.
Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
Knöpfler: Lehrbuch der Kirchengeschichte, 6. Auflage, Freiburg im Breisgau, 1928.
Köhler: Lehrbuch des deutschen evangelischen Kirchenrechts, Bonn 1895.
Körner: Die Stellung des Generalsuperintendenten, Dissertation, Erlangen 1928.

Krüger: Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, Tübingen 1931.

Krüger u. Zscharnack: Deutsche Kirchengeschichte, in Sammlung der evangelischen Theologie, Halle 1928.

Lechler: Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854.

Locker: Der Pfarrzwang nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht, Dissertation, Bonn 1908.

Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV., Berlin 1925.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, Berlin-Leipzig 1927.

Löhr: Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der Reichsverfassung vereinbar? 1927.

Lüttgert: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905.

Lüttgert: Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union, Berlin 1925.

Mausbach: Kulturfragen der deutschen Verfassung, München-Hamburg 1920.

Mausbach: Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, Band 6.

Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bände, 3. Auflage, München-Leipzig 1924.

Mejer: Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen; Hannover 1899.

Meißner: Das Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, 2. Auflage, Berlin 1923.

Meurer: Das Gehaltsrecht der Pfarrer in Preußen, Stuttgart 1910.

Michael: Die Verfassung der thüringer evangelischen Landeskirche, Dissertation, Jena 1928.

Müller: Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. Leipzig 1903.

Müller: Kirchengeschichte 2. Band, Tübingen 1922.

Niebergall: Praktische Theologie, 2 Bände, Heidelberg 1918.

von Olshausen: Kommentar für das Strafgesetzbuch Band 1, 9. Auflage, Berlin 1912.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 2. Auflage, Berlin 1891.

Peters: Der Inhalt des evangelischen Pfarramts, in Monatsschrift für Pastoraltheologie, 1916/17, Heft 6.

Preußisches Pfarrarchiv. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirche. Berlin.

von Recklinghausen: Die Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mörs. 3. Teil, Solingen 1837.

Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 8. Auflage 1886. besorgt von Dove-Kahl.

Richter: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

Riecker: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.

Riecker: Grundsätze reformierter Kirchenverfassungen, Leipzig 1899.

Riecker: Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts. Leipzig 1891.

Riecker: Stellung des modernen Staats zu Religion und Kirche; Dresden 1895.

Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaften, Freiburg 1886.

Rothert: Kirchengeschichte des westfälischen und rheinischen Industriegebiets vom evangelischen Standpunkt. Dahlem 1926.

Ruck: Kirchenrecht, Berlin 1926.

Schian: Der evangelische Pfarrer der Gegenwart. Leipzig 1920.

Schian: Die evangelische Kirche der Neuzeit in Deutschland, Wiesbaden 1931.

Schian und Buntzel: Handbuch für das kirchliche Amt, 1. Lieferung, Leipzig 1927.

Schneider: Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands, 57. Jahrgang 1930.

Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, im Verwaltungsarchiv Band XXIX. Berlin 1921.

Schoen: Das Landeskirchentum in Preußen, im Verwaltungsarchiv Band VI, Berlin 1898.

Schoen: Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen, Berlin 1929.

Schoen: Das evangelische Kirchenrecht, in Preußen, 2 Bände, Berlin 1902.

Schüll: Die Grundlagen des reformierten Kirchenrechts, 1926.

Schulte: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. Auflage, Gießen 1886.

Schwarzlose: Grundzüge des deutschen evangelischen Kirchenrechts; Bonn 1924.

Schiel u. Zscharnack: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, im Handwörterbuch der gemeinverständlichen Darstellung, Tübingen 1913, 4 Bände.

Sehling: Kirchenrecht, 2. Auflage, 2. Band, Berlin 1922.

Sehling: Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, 2. Auflage, Leipzig-Berlin 1914.

Seitz: Recht des Pfarramts in der katholischen Kirche, 5 Bände, Regensburg 1840.

Sellmann: Das Sonderrecht der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. 3. 1835, festgestellt auf Grund des Kirchengesetzes vom 6. 11. 1923. Dissertation, Göttingen 1928.

Sellmann: Die rheinisch - westfälische Kirchenordnung in ihrer Fassung vom 6. 11. 1923 in ihrem Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union, Witten 1928.

Simons: Niederrheinisches Synodal- und Gemeindeleben unter dem Kreuz. Freiburg 1897.

Sohm: Kirchengeschichte im Grundriß, 19. Auflage.

Sohm: Kirchenrecht; Band 1. Leipzig 1892.
Band 2. Leipzig 1923.

Sohm: Verhältnis von Staat und Kirche, in Zeitschrift für Kirchenrecht, Band 2.

Stahl: Die Kirchenverfassungen nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1862.

Stier-Somlo: Reichsstaatsrecht, 2 Bände, Berlin-Leipzig 1927.

Stutz: Kirchenrecht, in Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft Band V, Berlin 1914, S. 275.

Stutz: Pfarrer, Pfarre. in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Band 15, 3. Auflage, Leipzig 1904, S. 239.

Thudichum: Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, Band 2. Leipzig 1878.

Thümmel: Evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Berlin 1930.

Vering: Lehrbuch des orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, Freiburg im Br. 1893.

Verhandlungen der neunten General - Synode der evangelischen Kirche altpreußischer Union in ihrer ordentlichen Tagung vom 22. II. 1930 bis 12. III. 1930. 1. Teil Berlin 1930. 2. Teil Berlin 1930.

Wilke: Evangelische Kirchenurkunden. 3. Auflage, Leipzig 1927.

Werdermann: Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart. Leipzig 1925.

Wolter:	Zur Geschichte und Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen. Berlin 1869.
Uckeley:	Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung. 1912.
Wolff:	Die Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925.
Zorn:	Pfarrer. im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Auflage, Band 3. Seite 71. Tübingen 1914.
Zorn:	Evangelisches Kirchenrecht, ebendort. Band 1. Seite 742, Tübingen 1911.

I. Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung des rheinischen evangelischen Pfarramts.

§ 1. Die Entstehung der rheinischen evangelischen Kirchengemeinden im allgemeinen.

1. Im Erzbistum Trier und Koblenz.

Besonders beeinflußt wurde die Ausbreitung der Reformation durch den Charakter der Landschaft und der Bevölkerung. Es ließ sich erwarten, daß bei der lebhaften, leicht beweglichen und geistig regen Bevölkerung im Rheinland die Reformation, genau wie in anderen Ländern, einen starken Widerhall finden würde. Luthers Lehre fand am frühesten Eingang und zwar besonders in den Teilen des Rheinlandes, welche der Wiege der Reformation am nächsten lagen. Hier und da drang mit der sächsischen auch schon die schweizerische Reformation durch, ohne jedoch zunächst einen Einfluß ausüben zu können. Erst seit der Einwanderung wallonischer Flüchtlinge in Wesel (1545), der Mitglieder der Londoner Fremdengemeinden (1553), der Niederländer (1567) und zuletzt der Hugenotten brachte es die schweizerische Reformation zu dauerndem Einfluß. Diese Flüchtlinge bildeten, wie unten noch genauer dargelegt werden soll, in Wesel, Köln, Duisburg und vielen anderen niederrheinischen Städten reformierte Ausländergemeinden, welche für die kirchliche Zukunft dieser Gegenden von höchster Bedeutung waren.

Die Lehre Luthers breitete sich zunächst in der Grafschaft Sponheim an der Nahe aus, wo sie in dem dort mächtigen Ritter Franz von Sickingen auf der Ebernburg einen eifrigen und begeisterten Förderer fand. Der Herzog Ludwig von Pfalz-Zweibrücken hatte schon auf dem Reichstag zu Worms für Luther Partei genommen und führte die Reformation auch in dem jetzt rheinischen Teil seiner Herrschaft in Meisenheim ein. Desgleichen förderte sein Vetter, der Graf von Veldenz, sowohl in seinen Besitzungen an der Mosel, als auch in denen an der Nahe, die Einführung der neuen Lehre. Die Wild- und Rheingrafen hinderten es wenigstens nicht, daß in ihrem Hauptort Kirn an der Nahe, sowie in ihren Besitzungen auf dem Hunsrück und am Glan, in der heutigen Synode St. Wendel, allmählich an Stelle der Messe der evangelische Gottesdienst trat. So erließen sie im Jahre 1690 eine revidierte Kirchenordnung, in welcher sie auch für die Protestanten eingehende Bestimmungen für ihren Gottesdienst erließen. Besonders eifrig waren aber von Anfang der Reformation an die Grafen von Nassau-Zweibrücken und besonders in der durch Erbschaft erlangten Grafschaft Saarbrücken bemüht,

dem Evangelium zum Siege zu verhelfen. Zuletzt wurde auch im Jahre 1560 in Kreuznach das Kirchenwesen nach evangelischen Grundsätzen neu geordnet. In vielen Orten mit mehr als 200 Kirchen, die früher den Reformierten alleine zugestanden hatten, wurde auf Betreiben Frankreichs während der Reunionskriege und dem Ryswicker Frieden vom Kurfürsten für die Katholiken und Reformierten ein Simultaneum anerkannt. 1705 jedoch gewährt Kurfürst Johann Wilhelm auf Einschreiten der Reichsstände und des Königs von Preußen den drei Bekenntnissen vollkommene Gewissensfreiheit und schränkt das Simultanrecht wieder ein.[1]) Es blieb namentlich nur da bestehen, wo sich nur eine Kirche befand. Dort sollte den Katholiken der Chor, den Evangelischen das Schiff zufallen und Glocken und Kirchhöfe gemeinsam sein. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts hat im Saarbrücker Gebiet besonders die Industrie manche katholische Gemeinde ins Leben gerufen. In der Gegend von Kreuznach rheinabwärts, den überwiegend evangelischen Gemeinden Bacharach, Steeg, Oberdiebach und Manubach wurde das Evangelium von St. Goar, der Hauptstadt der Grafschaft Katzenellenbogen aus, wo der damalige Landesherr Landgraf Philipp von Hessen schon im Jahre 1572 eine Kirchenvisitation anordnete und die hessische Kirchenordnung vorgeschrieben hatte, verbreitet. In demselben Jahre wurde auch in Rhens, welches der Erzbischof von Köln an den Grafen von Katzenellenbogen verpfändet hatte, die Reformation durchgeführt. Erst im Jahre 1629 löste der Erzbischof von Köln das Pfand ein und stellte den katholischen Gottesdienst wieder her.

In Bacharach kam es im Jahre 1546 zwischen dem Andreasstift in Köln, welches die Pfarrstellen dort zu besetzen hatte, und den Kurfürsten von der Pfalz gelegentlich der Feier des ersten evangelischen Gottesdienstes zu Streitigkeiten, die erst im Jahre 1555 durch den Passauer Vertrag und durch Zurückhaltung des Stiftvereins zu Gunsten der Evangelischen entschieden wurde.

Abwärts von St. Goar kommen wir in das Gebiet des mächtigsten Fürsten am Oberrhein, des Kurfürsten von Trier. Hier fand die Reformation keinen Eingang, obwohl gerade der Erzbischof von Trier Richard Greiffenklau von Volrats auf dem Reichstag zu Worms Luther sehr freundlich entgegengekommen war, und obwohl er offen die in der Kirche vorhandenen Mißstände und Mißbräuche anerkannt hatte. Die ohne Zutun des Erzbischofs in der freien Reichsstadt Trier unter Leitung des Magisters Caspar Olevran entstandene evangelische Bewegung wurde bald vom Erzbischof mit bewaffneter Macht und mit der Hilfe der Jesuiten unterdrückt. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts bildeten sich unter der Preußischen Regierung die ersten evangelischen Gemeinden.

Auch in der zweiten Residenz des Erzbischofs von Trier in Koblenz wurde jede evangelische Bewegung durch verschiedene strenge Erlasse und durch den Jesuitenorden im Keime erstickt, und erst durch das Toleranzedikt des letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von 1783 wurden die Protestanten geduldet. 1786 wur-

[1]) Vgl. Lüttgert: Evangl. Kirchenrecht a. a. O. S. 49.

den die Protestanten bei der Erweiterung der Residenzstadt Coblenz ausdrücklich zur Siedlung aufgefordert. Ihre Niederlassung führte 1803 zur Gründung einer evangelischen Gemeinde. Aber erst die französische Regierung erteilte dieser das Recht, öffentlich Gottesdienst abzuhalten und räumte ihr eine Kirche ein.

Im Jahre 1599 wurde für den ganzen Kurstaat der Erlaß gegeben und mit aller Strenge durchgeführt, daß jeder, der nicht die öffentliche Beichte ablege und die Messe besuche, zur Anzeige gebracht und bestraft werden sollte. So blieb denn die Mosel mit einigen kleineren Ausnahmen, ebenso die Kurtrierischen Gebiete auf dem Hunsrück und in der Eifel bis auf den heutigen Tag katholisch. In dem Herzogtum Pfalz-Simmern fand die Reformation unter Friedrich dem Frommen von 1557 ab entscheidenden Eingang. Zuerst wurde die Reformation eingeführt in der Stadt Simmern, in Castellaun und Kirchberg, dann auch in den unter der Verwaltung Friedrich des Frommen stehenden Orten der hinteren Grafschaft Sponheim, in Trarbach und Traben, Wolf und Enkirchen, die heute noch ganz evangelische Orte in katholischer Umgebung sind. Von der Stadt Koblenz abwärts bis an die Grenze des heutigen Regierungsbezirks Koblenz treffen wir auf dem linken Rheinufer nur wenig Orte mit schwacher evangelischer Bevölkerung. Auf der linken Seite der Mosel hat die Reformation Luthers in den Gebieten der Dynasten von Manderscheid, in den großen Herrschaften Schleiden, Blankenheim, Gerolstein, Kronenburg, Kerpen und Virneburg unter Dietrich V. seit 1559 Eingang gefunden. In diesem Lande galt die Zweibrücker Kirchenordnung von 1557. Der Protestantismus wurde jedoch nach dem Tode Dietrich V. durch die nachfolgenden katholischen Herrscher sehr beschränkt und später vollständig verdrängt. Er fand erst im 18. Jahrhundert wieder Eingang.[2]) In der Herrschaft Breisig wurde das Evangelium nach kurzer Blüte von den Jesuiten und jülichen Truppen unterdrückt und konnte sich erst im 19. Jahrhundert wieder durchsetzen. Auf der rechten Rheinseite treffen wir dagegen eine alte evangelische Gemeinde in Bendorf, früher zur Grafschaft Sayn-Altenkirchen gehörig, und die auch heute noch überwiegend evangelische Stadt Neuwied. In dieser Stadt erteilte der Fürst Johann Friedrich Alexander von Wied den Gliedern aller Konfessionen die Erlaubnis der Ansiedlung und freien Religionsausübung. Das landeinwärts gelegene Fürstentum Wied, sowie die Grafschaften Wied-Runkel und Sayn-Altenkirchen waren schon früher, ersteres durch den bekannten Kurfürsten Hermann von Wied nach seinem verunglückten Versuch der Kölner Reformation und nach seiner Abdankung, dem evangelischen Bekenntnisse zugeführt worden. Desgleichen die getrennt liegenden früher Nassauischen Bezirke Wetzlar und das frühere Fürstentum resp. Grafschaft Braunfels.

So breitete sich schon früh im ganzen südlichen Teil der Rheinprovinz an der Nahe, jetzt den beiden Regierungsbezirken Trier und Koblenz zugehörig, das evangelische Bekenntnis, teilweise auch mit Erfolg, aus.

---

[2]) Vgl. Jacobson: Geschichte der Quellen, a. a. O. S. 369.

2. Im Erzbistum Köln.

Wenden wir uns nun zum Erzbistum Köln, so treffen wir hier noch einen geringeren Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung, als im Erzbistum Trier. Der größte Teil dieses Prozentsatzes ist zudem noch erst im 19. Jahrhundert eingewandert. In dem früheren Kurfürstentum Köln hat es die Reformation nämlich zur Bildung keiner einzigen Gemeinde gebracht, sondern nur zerstreute Anhänger gefunden. Die wenigen evangelischen Gemeinden im Erzbistum Köln, welche aus der Reformationszeit stammen, und wo die Reformation sich dauernd behauptet hat, sind Oberwinter und Remagen, Mülheim und Frechen, Rheid, Stollberg, Kinsweiler, Drimborn, Bullesheim und Flammersheim und einige weitere Gemeinden an der Sieg und an der Agger, welche früher zu dem Herzogtum Jülich und Berg gehörten.[3])

Köln selbst, der römischen Kirche treue Tochter, das deutsche Rom, konnte, als Sitz eines mächtigen Domkapitels und einer zahlreichen Geistlichkeit und all seiner Kirchen, Kapellen und Klöster, zur Aufnahme der Reformation keinen empfänglichen Boden abgeben.[4]) Immerhin haben sich aber trotz aller Anfechtung bereits 1532 einzelne Bekenner der protestantischen Lehre zu einer besonderen Gemeinde vereinigt, die einen eigenen Pfarrer hielt. Ihren Gottesdienst konnten diese aber nur im verborgenen ausüben. Zweimal wurde von den Erzbisohöfen von Köln selbst der Versuch gemacht, die Reformation in dem Erzbistum einzuführen. Der Erzbischof Hermann von Köln, aus dem Hause der Grafen von Wied, hatte, nachdem er früher ein Gegner der lutherischen Bewegung war, den Versuch gemacht, die Reformation in seinem Erzbistum einzuführen. Dies hatte seinen Grund darin, weil er sah, daß die Kirche und auch der Landesherr nicht beabsichtigten, eine gerechte Reform zur Beseitigung der in der Kirche herrschenden Mißstände und Mißbräuche einzuführen. Zunächst versuchte er im Jahre 1536 zusammen mit Gropper durch ein Konzil die Zustände in seiner Provinz zu bessern. Der Erfolg war aber nur gering. Auf dem Gespräch in Hagenau lernte Hermann von Köln den Straßburger Reformator Martin Butzer kennen. Er berief ihn zunächst nach Bonn, wo er predigen, Vorlesungen halten und eine Reformationsordnung entwerfen sollte.

Als 1541 der Regensburger Abschied den geistlichen Ständen eine christliche Reformation der Kirche ans Herz legte, war Hermann von Wied der Einzige, der den Auftrag ernst nahm und durch Gropper und Butzer zusammen auszuführen gedachte. Gropper weigerte sich aber, mit Butzer zusammen zu arbeiten und der Erzbischof berief andere evangelische Kräfte: Hedio Pistorius und im Jahre 1543 Melanchton nach Köln zur Durchführung der Reformation. 1543 nahm der Erzbischof nebst einigen Domherren das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Auf dem zweiten im Juli 1543 abgehaltenen Landtag nahmen Grafen, Ritter und Städte den Entwurf einer Reformation von Butzer und Melanchton an.

---

[3]) Vgl. Jacobson, Geschichte S. 361.

[4]) dto., S. 382.

Der Versuch scheiterte aber an dem Widerstande des Klerus und der Universität, und die katholische Kirche blieb in voller Herrschaft.[5])

Trotz der strengsten Gegenmaßregeln hielten sich in Köln eine große Anzahl von Evangelischen, die im Jahre 1566 bereits drei Gemeinden, eine lutherische und zwei reformierte, bildeten, heimlich ihre eigenen Prediger und Schullehrer hatten und draußen vor der Stadt, eine Zeit lang auf einem nahe gelegenen, dem Grafen Adolf von Neuenahr gehörigen Maierhofe, ihre Gottesdienste abhielten und nicht abließen, beim Reichstag um freie Religionsausübung zu petitionieren. Da ließ unerwartet der Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg im Jahre 1583 im ganzen Kurfürstentum freie Religionsausübung verkünden. Es war seine Absicht, die früher verunglückte Reformation des Erzbistums zu erneuern. Auf Grund dieses Edikts bildeten sich mehrfach evangelische Gemeinden, so zu Bonn, wo ein evangelisches Bonner Gesangbuch erschien, in Köln und anderwärts. Aber auch dieser Erfolg war nur von kurzer Dauer. Der Erzbischof wurde in die Acht erklärt und durch den Herzog Ernst von Bayern vertrieben. Die Evangelischen wanderten zum größten Teil aus Köln aus, und mit ihnen verschwanden auch wieder die evangelischen Gemeinden. Die Zurückgebliebenen hielten sich zu den Gottesdiensten in Mülheim am Rhein. Alle diese Unterdrückungsversuche dauerten an bis ungefähr 1687. In dieser Zeit waren die Verhältnisse für die Evangelischen in Köln besser geworden. Als im Jahre 1688 im Kriege gegen Ludwig XIV. brandenburgische Truppen die Stadt Köln besetzten, hielten diese ihren Gottesdienst öffentlich in einer ihnen zugewiesenen Kirche mit den Reformierten der Stadt ab. Nach dem Frieden von Ryswick 1697 zog die Besatzung wieder ab, und alsbald fing der Magistrat wieder an, die Evangelischen zu beschränken. Schon im Jahre 1701 kamen aber bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges abermals protestantische Truppen in die Stadt und der Kultus war aufs neue freigegeben. Unter diesen Umständen zogen viele fremde Protestanten nach Köln. Bald aber wurde durch den Widerstand der kölnischen Geistlichkeit der frühere Status wiederhergestellt und den Evangelischen in der Stadt das publicum exercitium nicht gewährt, bezw. wieder genommen. Die Protestanten konnten also wiederum ihren Kultus nur mehr heimlich ausüben. Am 28. November 1787 erst erklärte sich der Rat durch Mehrheitsbeschluß mit der Errichtung von einem stillen Bet-, Schul- und Predigerhause für die Protestanten Kölns einverstanden, und wurde dieser Beschluß auch am 17. Januar 1788 in Wien von Josef II. bestätigt.[6]) Da aber der Pöbel mit diesem Beschluß nicht einverstanden war, verzichteten die Protestanten um der Ruhe willen auf diese Zugeständnisse.

---

[5]) Vgl. Karl Müller, Kirchengeschichte a. a. O. 2. Halbbd. S. 421/422.

[6]) Vgl. Originalurkunde im Archiv des evangelischen Gemeindeamts in Köln.

Erst im Jahre 1794, als die Franzosen nach Köln kamen, schenkten diese den Evangelischen eine Kirche mit Nebengebäuden. Aber erst im Jahre 1802 erhielten sowohl die Lutheraner, als auch die Reformierten durch die französische Regierung das Recht des öffentlichen Gottesdienstes und der Bildung von Gemeinden, die damals aus 729 Personen bestanden.

In der kölner Unterherrschaft Jessum bestand schon 1545 eine reformierte Gemeinde mit einer eigenen Kirche. Auch besaßen die Reformierten in dem kölnischen Rheinberg im 16. Jahrhundert eine Pfarrkirche, welche ihnen jedoch später wieder entzogen wurde.

3. In Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg.

Das günstigste Verhältnis für die evangelische Kirche findet sich in dem Herzogtum Jülich, Cleve und Berg und in der Grafschaft Mark und Ravensberg. Dies hat seinen Grund darin, daß zur Zeit der Reformation dieses Gebiet fast ganz unter weltlicher Herrschaft stand, und daß diese zum Anfang der Reformation günstig gesinnt war. „Diese Kirche am Niederrhein ist die eigentliche Wiege der preußischen Landeskirche und ging von hier die ganze Verfassungsbildung Rheinlands und Westfalens aus. Aus kleinen Anfängen, unter großer Not und schwerer Verfolgung ist sie entstanden, und in urwüchsiger Weise entwickelt sich ihr erstes Leben.“[7]) Diese jülich-clevischen Lande standen seit 1521 unter Herzog Johann III. in einer Hand vereinigt und bildeten eine die anderen weltlichen Besitzungen weit überragende Ländermasse. Sie waren ein Gegengewicht gegen die anderen unter geistlicher Herrschaft stehenden Gebietsmassen des Rheinlandes. Durch päpstliche Bullen wurde der Herzog von der geistlichen Hoheit des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster befreit, und ihm dadurch das Recht gewährt, die kirchlichen Stellen selbst zu besetzen. Herzog Johann III. suchte selbst eine Reformation seines Landes herbeizuführen, doch nur in dem Sinne und Geiste des Erasmus von Rotterdam und in einem gewissen Gegensatz zur wittenbergischen Reformation, wenn er selbst auch bei katholischem Glauben blieb. 1521 bereits gründete Kolpreis von Büderich in Wesel eine evangelische Gemeinde. Trotzdem das evangelische Bekenntnis in jenem Jahrhundert keinen fürstlichen Beschützer gefunden hatte, verbreitete es sich schnell und die Bewegung war nicht mehr aufzuhalten.[8]) In der Grafschaft Mark breitete sich das Evangelium bereits seit dem Jahre 1524 aus. Im Clevischen fand es im Jahre 1521, im Bergischen im Jahre 1530 und im Jülichen im Jahre 1543 Eingang. Die Grafschaften Mark und Ravensberg wurden fast ganz evangelisch und auch im Clevischen und Bergischen wurden eine größere Zahl lutherischer Gemeinden gegründet. Im Herzogtum Jülich dagegen fand das lutherische Bekenntnis nur geringe Teilnahme. So konnte das lutherische Bekenntnis schon früh an vielen Orten Einzug halten.

---

[7]) Vgl. Bredt: Neues ev. Kirchenrecht Bd. I S. 257, a. a. O.
[8]) Jacobson: Geschichte a. a. O. S. 37 ff.

Aber schon bald brachten wallonische Flüchtlinge, ebenso französische und englische das calvinische Bekenntnis in jene Lande und dieses fand bei den meisten Gemeinden eine größere Anhängerschaft, als das zuerst angenommene Luthertum. Alle diese Flüchtlinge gründeten trotz des anfänglichen Widerspruchs der Lutheraner in vielen niederrheinischen Städten reformierte Gemeinden, welche für die kirchliche Zukunft dieser Gegenden von größter Bedeutung waren. Sie waren es auch, die in der folgenden ungünstigen Zeit des Augsburger Interims wenigstens Duldung fanden.

Zweifellos würde es dem Calvinismus schwerlich gelungen sein, am Niederrhein festen Fuß zu fassen, wenn nicht auch einige günstige Umstände ihm zustatten gekommen wären. Da die Macht des Herzogs und seiner Regierung stark geschmälert war, entzogen sich zahlreiche Unterherrschaften der Macht ihrer herzoglichen Oberherrschaft, wo sie irgend konnten, besonders in der Frage der Religion. Gerade diese Grafschaften waren es, die den Calvinismus willkommen hießen. Nur zwölf Jahre brauchte der Calvinismus, um seine Organisation von den ersten Anfängen der Synodalbildung in Frankreich zu einer über die Grenzen der Länder herübergreifende einheitliche Gestaltung in der Synode zu Emden zu führen.[9])

Schon im Jahre 1523 predigte der rheinische Reformator Adolf von Klarenbach in Wesel das Evangelium unter großem Zulauf, bis er von dem Rat der Stadt ausgewiesen wurde und später sogleich mit Peter Flidstedt, als die ersten rheinischen Märtyrer ihren evangelischen Glauben und Eifer mit dem Feuertode büßten. In Wesel aber fand die evangelische Bewegung neue Nahrung durch die um ihres Glaubens willen vertriebenen Niederländer, und es entstand in dieser Stadt die erste reformierte Gemeinde, deren Kirchenordnung für die meisten folgenden Gemeinden des Niederrheins vorbildlich wurde. Im Jahre 1588 konnte dort die erste Synode gehalten werden, an der auch deutsche Gemeinden teilnahmen. Ebenso bildeten sich durch den Einfluß der zugewanderten Niederländer reformierte Gemeinden in Duisburg und in den benachbarten Ortschaften. In Elberfeld führte seit 1540 der evangelische Prediger Peter von Lohe die Reformation ein. In Düsseldorf selbst dagegen, der Hauptstadt des Herzogtums, wurde erst im Jahre 1568 evangelischer Gottesdienst gehalten, der aber bald für längere Zeit wieder verboten wurde. Noch eifriger wie der Herzog von Jülich, Cleve, Berg trat zum größten Teil die in ihrem Gebiet ansässige niederrheinische Ritterschaft für das Evangelium ein. Graf Hermann von Moers, der sich mit dem willenskräftigen Spruch: „non plus“ von Würfel und Trinkhorn ab und der Gelehrsamkeit und Religion zugewandt hatte, sagte sich 1560 von der katholischen Kirche los und gab seinem Lande eine reformiert gerichtete Kirchenordnung. Bald nahmen auch die meisten Orte Moers, Neukirch, Crefeld, letzteres durch Zuzug reicher Familien gestärkt, die Reformation an. Ebenso fand in dieser Zeit das Evangelium in der kleinen Herrschaft

---

[9]) Vgl. Forsthoff; a. a. O. S. 433.

Görstgen, Wickrath, sowie in der Reichsstadt Essen, trotz dem Protest und Widerstande der gefürchteten Aebtissin, und in den benachbarten Städten Werden und Kettwig Eingang.

Ueber die so fröhlich erblühende evangelische Kirche in dem Herzogtum Jülich, Cleve, Berg kam aber bald unerwartet eine Zeit schwerer Heimsuchung. Der Herzog Wilhelm wurde geisteskrank und seine katholisch gesinnten Räte begannen das Werk der Gegenreformation. Sie wußten es dahin zu bringen, daß der Erbprinz sich dem Papst als Verteidiger der katholischen Kirche verschrieb. Sein Nachfolger, der schwachsinnige Johann Wilhelm, war ein willenloses Objekt in der Hand der Räte, und unter seiner Herrschaft erreichte die Gegenreformation, als ein spanisches Heer einrückte, um ihr die äußere Macht zu leihen, ihren Höhepunkt. So war der jungen Glaubensgemeinschaft eine schwere Leidenszeit beschieden, die ihr den Ehrennamen „unter dem Kreuz" gegeben hat.[10]) Gerade diese Leidenszeit aber war es, die zu einem engen Zusammenschluß der in gleicher Bedrängnis lebenden Gemeinden zwang und damit den Grund legte zur Entstehung der niederrheinischen Freikirche mit synodaler Verfassung, welche also aus den reformierten Gemeinden des Herzogtums Jülich, Cleve, Berg, denen sich auch die Gemeinden der Grafschaft Mark angeschlossen hatten, bestand. Eben in dieser Freikirche liegen die Wurzeln der rheinischen evangelischen Kirche, und es verdankt die Kirchenverfassung der Westgrenze ihre Entstehung nur ihr und nicht dem landesherrlichen Kirchenregiment.[11]) Die evangelischen Gemeinden in Neuss, Reinze und Bedburg und anderen Orten vermochten diesen Stürmen nicht zu widerstehen. In Wesel, Orsoy, Emmerich und vielen anderen Städten wurden die Evangelischen für eine Zeit lang des Gottesdienstes beraubt und aufs grausamste verfolgt. Der Graf Wyrich von Broich, der in seiner Herrschaft Mülheim, sowie in Daun, Oberstein und Falkenstein die Reformation eingeführt hatte, wurde von den Spaniern ermordet. Wenn sich aber in dieser ungünstigen Zeit das Evangelium nicht nur hielt, sondern sich im bergischen Lande und am Niederrhein immer mehr ausbreitete, so offenbart sich hierin die besondere Lebens- und Widerstandskraft des evangelischen Glaubens in der niederrheinischen Bevölkerung. Noch deutlicher hat die evangelische Kirche ihre Widerstandskraft und ihren Glaubensmut bewiesen in der folgenden Zeit des Jülich-Cleve-Bergischen Erbfolgekrieges von 1609—1666. Im Jahre 1609 nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm schafften seine Erben, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, einen einstweiligen Besitzstand, um die weiteren Miterben auszuschließen. Hiernach sollte der Kurfürst Cleve, Mark und Ravensberg erhalten und der Pfalzgraf Jülich und Berg. Der letztere trat, um die Hilfe Bayerns und der Spanier zu gewinnen, zur katholischen Kirche über und unterdrückte, trotz seines Versprechens der Duldung, mit aller Schärfe das evangelische, besonders das reformierte Bekenntnis.

[10]) Vgl. Bredt: Neues ev. Kirchenrecht a. a. O. S. 259.
[11]) Vgl. ebendort S. 257; Schoen a. a. O. Bd. 1, S. 52.

Im Jahre 1626 verbot er durch ein Mandat die Zulassung unkatholischer Prädikanten und Schulmeister, im Jahre 1627 jedes unkatholische Exercitium der Religion in Städten, Dörfern und Häusern, und im Jahre 1628 gebot er die Abschaffung der calvinischen Prädikanten. Die evangelischen Kirchen wurden von den Spaniern entweder zerstört, oder den Katholiken übergeben, die evangelischen Prediger vertrieben und die evangelischen Bürger aus ihren Häusern und Wohnorten verjagt. Im Jahre 1628 wurden 80 Kirchen in Jülich und Berg zerstört bezw. gesperrt, und ein ganzes Jahr lang war das jüliche Land aller seiner Prediger beraubt. In Cleve, sowie in Mark und Ravensberg, das dem anderen Prätendenten, dem Kurfürst von Brandenburg überwiesen war, erwuchs dem Protestantismus ein mächtiger Beschützer im Herrscherhaus Hohenzollern. 1613 trat der Kurfürst zum reformierten Bekenntnis über und damit waren die Reformierten in den brandenburgischen Landen aller Verfolgung entrückt. Im Clevischen hatte der Calvinismus seine feste den Lutheranern überlegene Stellung und Organisation, während die Lutheraner diese in Mark und Ravensberg innehatten. Hier stellten die Reformierten nur eine kleine Minderheit dar. Beide Parteien hatten in der brandenburgischen Regierung einen sicheren Schutz. 1640 übernahm Kurfürst Friedrich Wilhelm das Protektorat, und so konnte er in Gemeinschaft mit dem Niederlande sein Bekenntnis schützen. In Cleve und Mark war die Regierung selbst reformiert, machte aber keinen unmittelbaren Anspruch auf das landesherrliche Kirchenregiment im lutherischen Sinne.[12]) Ueberhaupt galt die wärmere Fürsorge des Kurfürsten den Reformierten. Teilweise allerdings aus sachlichen Gründen: Im Clevischen hatten die Lutheraner längst freien Gottesdienst, in Ravensberg und Minden mußte er für die Reformierten erst durchgesetzt werden. Den Lutheranern Westfalens standen in ihrer Nachbarschaft Universität und hohe Schulen offen, den Reformierten fehlte jede solche Anstalt. Daher wurde ihnen in der Grafschaft Mark eine solche hohe Schule eröffnet. Als für die Evangelischen der Jülicher Lande 1656 in der neuen Universität Duisburg im Clevischen ein geistiger Mittelpunkt geschaffen werden sollte, da wurde mit Rücksicht auf die große reformierte Mehrheit das reformierte Bekenntnis in allen Fakultäten bevorzugt. Von besonderer Bedeutung aber wurde dann für die Ausbreitung des reformierten Elements und für die Gründung reformierter Gemeinden die Aufnahme der Hugenotten. Schon in den dreißiger Jahren war eine große Anzahl eingewandert. 1670 hatte sich eine Kolonie in Altlandsberg, 1672 die von Berlin gegründet, und nun folgte auf Grund der Einladung des großen Kurfürsten und nach der Aufhebung des Edikts von Nantes der große Strom.

Auch sucht der Kurfürst durch Verträge und Repressalien den Protestanten in Jülich und Berg Duldung zu verschaffen. Er setzt im Westfälischen Frieden durch, daß das reformierte Bekenntnis als zur Augsburgischen Konfession gehörig anerkannt

---

[12]) Vgl. Bredt: Neues ev. Kirchenrecht Bd. I, S. 270.

wurde.[13]) Im Jahre 1666 geschah die endgültige Teilung und am 26. IV. 1672 wurde im Religionsvergleich zu Cölln an der Spree[14]) die Religionsfreiheit beschlossen. Jetzt folgt eine lange Zeit des Friedens und des inneren Aufbaues der Verfassung für die evangelische Kirche in Jülich, Cleve und Berg. Jetzt mußten auch die Wittelsbacher den Reformierten die freie Religionsausübung gestatten. Es kam in Jülich und Berg im Jahre 1701 sogar zur Gründung einer reformierten Gemeinde mit eigener Kirche. Aber trotz aller Versprechungen gab Wolfgang Wilhelm sich alle Mühe, das reformierte Bekenntnis wieder auszurotten. Die Gegenreformation machte große Fortschritte, und das Gemeindeleben, und erst recht die Synoden, wagten sich nicht mehr ans Licht. Beendet wurde diese Not durch das Einrücken niederländischer Truppen, die die spanischen Truppen vertrieben. Auch die unter dem Herzog von Jülich und Berg stehenden Städte Düren, Gemünd, Stollberg u.s.w., in denen die Evangelischen gleichen Eingang und Fortgang, wie in den anderen Städten des Herzogtums fanden, hatten wegen der Nachbarschaft der Niederlande ungleich mehr, wie jene unter den Spaniern zu leiden. Jahrzehnte hindurch war ihnen der Gottesdienst verwehrt, Kirchen und Schulen wurden ihnen genommen, und als endlich im Jahre 1672 ihnen durch den Religionsvergleich freie Religionsausübung gewährt wurde, waren die meisten Gemeinden auf eine ganz geringe Zahl von Mitgliedern zurückgegangen. Besonders erfreulich hatte sich die evangelische Kirche in der Grafschaft Schleiden entwickelt, da der Graf Dietrich VI. selbst das lutherische Bekenntnis angenommen hatte. Sein Nachfolger, der katholische Graf von der Mark, empfing die Huldigung erst, nachdem er die eidliche Versicherung gegeben hatte, gemäß dem letzten Willen seines Vorgängers die Evangelischen unbehelligt zu lassen. Dasselbe Versprechen legte zwar auch sein streng katholisch gesinnter Sohn ab; doch gaben ihm die aus Aachen eingewanderten reformierten Flüchtlinge den erwünschten Vorwand, alle Evangelischen zu bedrücken, ihre Kirchen den Franziskanern zu übergeben und jeden Gottesdienst zu verbieten, sodaß auch hier eine große Zahl von Einwohnern auswanderten. Erst Josef der Zweite brachte den evangelischen Gemeinden der Grafschaft Schleiden die Befreiung von langem Druck.

4. In der Reichsstadt Aachen.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Reformation in der Reichsstadt Aachen, so muß es auffallen, daß das evangelische Bekenntnis gerade hier so wenig Anhänger gefunden hat, obwohl das Land zu demselben Herzogtum Jülich, Cleve und Berg gehört hatte. Dies ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß in Aachen „dem neuen Rom" der von jeher reich begabte Klerus und die städtische Verfassung dem katholischen Glauben zur Stütze diente. Zwar entstand auch hier schon früh

[13]) Anm.: Hiermit hängt auch die Gründung der reformierten Universität in Duisburg zusammen.

[14]) Vgl. hierzu Anmerkung 37 auf Seite 22.

eine evangelische Bewegung, ja im Jahre 1552 wurde bereits ein Protestant zum Bürgermeister gewählt.[15]) Zu dieser Zeit bildeten sich aus Einheimischen und eingewanderten Flüchtlingen eine evangelische Gemeinde mit eigenen Predigern, die jedoch ihren Kultus nur in Privatgebäuden abhalten konnten. Da verhängt plötzlich der Kaiser die Reichsacht über die Stadt, deren Vollstreckung den Kurfürsten von Köln und Trier übertragen wurde, vertrieb die evangelischen Einwohner, welche ihre Kinder nicht in den katholischen Kirchen taufen lassen wollten und rief die Jesuiten zur Ausrottung der Ketzerei herbei. Allen Verfolgungen ungeachtet erhielt sich aber in Aachen eine evangelische Gemeinde; ja sie erlangte zu Anfang des Erbfolgekrieges wieder das Uebergewicht in der Stadt; doch nur für kurze Zeit. Aufs neue wurde Aachen in die Reichsacht getan und von den Spaniern erobert, die in den Häusern der Protestanten schrecklich hausten. Eine Inquisitations-Kommission verurteilte eine große Zahl, darunter auch zwei Ratsmitglieder, zum Tode. Zum Fluch des Andenkens an den lutherischen Bürgermeister Kalkbrenner wurde vor dem Rathause ein Schandpfahl aufgerichtet, den erst die Franzosen weggenommen haben. Die meisten Evangelischen wanderten nach Nymwegen, Cleve, Stollberg und anderen Orten aus, so daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich nur noch ungefähr 50 Haushaltungen evangelischer Konfession in Aachen befanden. Später wuchs, nachdem die Franzosen die Religionsfreiheit verkündet hatten, die evangelische Gemeinde wieder stark an.

§ 2. Der Unterschied zwischen der lutherischen und reformierten Auffassung vom Begriff der Kirche unter besonderer Berücksichtigung des evangelischen Pfarramts und dessen Anfänge.

1. Der lutherische Kirchenbegriff.

Wie die Gemeinde geschichtlich, rechtlich und religiös als Grundlage der evangelischen Kirche, als Trägerin des Baues der Kirchenverfassungen und als Hort der Glaubensgemeinschaft erscheint, so ist der dieser Gemeinde wesentliche Pfarrer (Pastor, Geistlicher, Prediger) das rechtlich notwendige Organ für die Erfüllung der geistlichen Aufgaben der Kirche.[16]) Kein Begriff hat mehr Anlaß zur Anfechtung und Mißverständnissen gegeben, als der Begriff der Kirche, wie er von den Reformatoren aufgefaßt worden ist.

Für Luther war Ausgangspunkt für die Definition des Begriffes der Kirche die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein. (Sola fides-Lehre). Das gesamte kirchliche Lehramt wurde verworfen und daraus ergab sich für Luther weiter die Leugnung des Primats und der sichtbaren Kirche überhaupt. So kam es auch, daß das Aemterrecht sich in der evangelischen Kirche sehr viel einfacher gestaltete, als in der katholischen Kirche.

[15]) Vgl. Jacobson: Geschichte a. a. O. S. 372.
[16]) Vgl. Ruck: Kirchenrecht, a. a. O. S. 58.

In der lutherischen Kirche tritt an die Stelle der Vermittlung zwischen Gott und den Menschen durch Organe der Kirche, deren Kreis genau begrenzt sein, deren Fähigkeit zur Vermittlung an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein und nach außen deutlich erkennbar hervortreten muß, der Gedanken des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. Durch diese Lehre vom allgemeinen Priestertum wurde die trennende Schranke zwischen Volk und Priestertum niedergerissen.[17]) Die göttlichen Vollmachten sind nach dieser Lehre nicht einer Person oder einem Stande, sondern unmittelbar der Kirche verliehen. Die protestantische Kirche ist eine societas aequalis. Die Heilsvermittlung geschieht ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben. Die Kirche wurde Luther durch die sola fides - Lehre eine unsichtbare Gemeinschaft der Christusgläubigen, wie sie durch Gottes Wort und Sakrament hervorgebracht wurde. Die Kirche wird sichtbar in jeder Versammlung der Gläubigen, in Wort und Sakrament. Also bedarf sie nach Luther weder einer rechtlichen Organisation, noch einer Verfassung. Christus hat die Kirche nur als eine geistige Gemeinschaft gestiftet. Sie ist eine Heilsgemeinschaft, nicht Heilsanstalt.

Da die Kirche in jeder Versammlung der Gläubigen sichtbar wird, besteht die Kirchengewalt allein in der von Gott verliehenen Schlüsselgewalt, potestas clavium. Das ist zunächst die Wortverkündung und Sakramentsverwaltung (potestas ordinis), dann Sündenvergebung (Nichtanrechnung) und Ausschluß aus der Kirche (Bann) - (potestas jurisdiktionis). Diese Schlüsselgewalt steht aber nur der Versammlung der Gläubigen zu. Für Luther bedurfte die Verwaltung der göttlichen Ausgestaltung der Kirche keiner heiligen Sachen und keiner geweihten Personen mehr. Die ganze Weihegewalt war fortgefallen. Von der Regimentsgewalt war nur noch der Dienst am Wort geblieben und auch er nicht mehr als autoritative Feststellung der göttlichen Wahrheit. Die geistliche Gewalt oder Obrigkeit, das geistliche Regiment, war auf die geistlichen Mittel beschränkt worden: Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge, d. h. Verkündigung des Evangeliums in aller Form. Für die Bildung der Gemeinden des Evangeliums hatte Luther 1521 gewünscht, daß die Gläubigen eines Ortes sich von allem bisherigen Kultus, insbesondere des Messedienstes und seiner Priester entziehen und sich rein unter dem Evangelium vereinigen sollten; im Notfalle selbst in bloßer Hausgemeinschaft. Auch sollten sie den Kultus unter gewählten und berufenen „Dienern“, die die Taufe und die Sakramente spenden, die Ehe einsegnen und alles andere, was die Gemeinde braucht, verrichten sollten, ausüben. Fiele aber eine ganze Gemeinde dem Evangelium zu, so sollte ihr, wie Luther noch 1526 in der Vorrede zur Messe wiederholte, ihre Einrichtung selbst überlassen und auf jede äußere Einwirkung verzichtet werden.[18]) Auf die Dauer aber konnte diese Kirche der Ordnung nicht entbehren. Erst die Bauernkriege, in denen die aufrührerischen Rotten freie Pfarrwahl, sowie nötigenfalls das Recht der Absetzung, der Abschaf-

---

[17]) Vgl. Richter: Lehrbuch a. a. O. S. 730.

[18]) Vgl. Stutz, i. Holtzendorff-Kohler a. a. O. S. 375.

fung des kleinen Zehnten u. a. m. forderten, machten zusammen mit anderen üblen Erfahrungen (Wiedertäufer) Luther für organisatorische Anregungen empfänglich. Die Grundlage für das jetzt aufkommende Amt des Pastors findet Luther in der Confessio Augustana. Hier wird das Amt des Pastors in einem Zusammenhang berührt, der zunächst etwas anderes zu betreffen scheint, nämlich in Art. 14 „Vom Kirchenregiment“: „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakramente verteilen soll, ohne ordentlichen Beruf.“ So wurde das geistliche Amt geschaffen, bezw. das Pfarramt samt dem Patronat daran, und die Pfarrer als das Objekt der pfarrlichen Tätigkeit übernommen, aber nicht als Heilsvermittler, sondern als kirchlicher Beruf und nur um der Ordnung willen. Luther behielt also das geistliche Amt, für dessen Entstehung der den Aposteln gewordene Auftrag zur Verkündung des göttlichen Wortes vorbildlich war, als ministerium verbi et sacramentorum bei. Der Begriff Pastor fällt in der evangelischen Kirche zusammen mit dem Begriff „Pfarrer“ und wird hierunter derjenige verstanden, dem ein bestimmter Kreis von Kirchengliedern zur Seelsorge und kirchlichen Bedienung anvertraut ist. Die Träger dieses geistlichen Amtes sind, wie schon gesagt, nur aus Gründen äußerer Ordnung bestellt und haben vor den übrigen Gliedern der kirchlichen Gemeinschaft keinerlei Vorzüge. Mit dem Begriff des Pfarrers ist daher der Begriff einer festumgrenzten Zuständigkeit verbunden. In der lutherischen Kirche ist kirchenrechtlich nicht an die Entwicklung in der katholischen Kirche angeknüpft worden, wenn auch schließlich sich ein analoger Zustand bildete. Wie bekannt hat sich in der katholischen Kirche die christliche Urgemeinschaft fortgesetzt in der Diözese. Der Nachfolger des alten Gemeindevorstehers (episcopus) ist der Bischof, der daher auch kirchenrechtlich als Ordinarius bezeichnet wird. Allmählich hat sich dann aber der Brauch herausgebildet, daß die Diözese in Unterbezirke zerlegt wurde, deren jeder einem Gehilfen des Ordinarius mit Priestereigenschaft übertragen wurde. So entstand die Pfarrei mit dem Pfarrer. Im Gegensatz hierzu hat Luther unter Gemeinde regelmäßig die gesamte Christenheit verstanden, und bestimmt abgegrenzte Bezirke gehörten zunächst garnicht in seinen ganzen Gedankengang hinein. Später sind aber vom lutherischen Kirchenregiment diese in katholischen Pfarreien festgelegten, territorial zweckmäßig abgegrenzten Bezirke, wenn auch nur um der Ordnung willen, übernommen worden. Nur verschwanden jetzt die durch die Inkorporation, die Kommenden und ähnliche Mißbräuche so zahlreich gewordenen Vikare samt den bloßen Altarbenefiziaten, um wirklichen Pfarramtsinhabern Platz zu machen. Soweit die Pfarrstellen für die Pastoration nicht ausreichten, hat man den Pfarrern Diakonen oder Helfer zur Seite gestellt, die zwar der Aufsicht und Leitung jener unterstellt, aber der geistlichen Befähigung nach ihnen gleichgestellt waren. Die Berufsstellung wird erworben durch die Berufung (Ordinatio — die feierliche Bestätigung der Fähigkeit zum Lehramt in einer bestehenden Gemeinde). Das geistliche Amt besteht nur im Dienst

am Wort und in der Spendung der Sakramente. Es ist also nur ein geistliches, kein Regierungsamt. Infolgedessen gibt es nach Luther keine Jurisdiktionsstufe und keine Hierarchie. Neben dieser geistlichen Gewalt ist von Luther sehr bald die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Leitung (potestas regimini) erkannt worden. Dieses Kirchenregiment kann nach Luther nur durch die weltliche Obrigkeit ausgeübt werden, da die Geistlichen nur verbo, nicht vi humana regieren dürfen. Dieser weltlichen Obrigkeit, Landesherr, Rat der Stadt, hatte Luther die Aufgabe zugesprochen, für die äußere Ordnung auch der kirchlichen Angelegenheiten zu sorgen. Luther hatte dies mit der Doppelstellung als „custos utriusque tabulae" und als „membrum praecipium ecclesiae" begründet. Hieraus ergab sich für die weltliche Obrigkeit eine ständige Fürsorge für die wahre Religion und Lehre, andererseits die Pflicht zum Eingreifen in außerordentlichen Fällen.[19]) Mit dieser Anlehnung an den Landesherrn war das sich anbahnende landesherrliche Kirchenregiment von vornherein sanktioniert.

2. Der calvinische Kirchenbegriff.

Von dem im vorigen Abschnitt behandelten lutherischen Kirchenbegriff wesentlich verschieden ist die reformierte Auffassung von dem Begriff der Kirche. Im Gegensatz zur Reformation Luthers, deren Stärke die deutscher Innerlichkeit entsprungene Tiefe des religiösen Gehalts ausmachte, offenbart sich der reformierte Protestantismus in der Form, auf dem äußeren Gebiet, also im Recht. Dieser und zwar die Kirche Calvins ist es auch gewesen, die den Protestantismus durch die Welt trug und nicht das an staatliche Bande gefesselte Luthertum.[20])

Die Kirche war bei dem geistigen Vater der rheinischen Kirchenordnung, bei Calvin, nicht nur eine Genossenschaft, sondern auch eine gottgewollte und gottgeordnete, letztlich nur von Christus selbst geleitete Heiligungs-, ja Heilsanstalt.

Gemeinschaftliche Grundlage für die reformierte Kirche ist der allein selig machende Glauben. Die reformierte Kirche ist von vornherein eine sichtbare Gemeinschaft zur Heiligung der zur Seligkeit Vorbestimmten. Die Kirche Calvins ist ein Gemeinwesen für sich, welches selbständig seine Aufgabe, den Kampf gegen die Unheiligkeit der Welt, zu erfüllen beansprucht. Als menschliches Gemeinwesen hat sie Recht und Verfassung und zwar nimmt Calvin für seine Kirche diejenige Verfassung in Anspruch, die Schrift und Urchristentum kannte. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Lehre, wie auch hinsichtlich der Organisation. Diese sind der reformierten Kirche selbst gegeben und daher Wesensbestandteile. Es gibt also in der reformierten Kirche nicht nur Schlüsselgewalt, sondern auch Kirchenregiment. Da aber die Kirche nur sichtbar wird in der organisierten Einzelgemeinde, so ist die Kirchengewalt eine Gemeindegewalt, also Kirchengewalt von unten her. Es herrscht das Prinzip der Selbstverwaltung, keine

[19]) Vgl. Ebers, Staat und Kirche a. a. O. S. 4.
[20]) Vgl. Stutz, i. Holtzendorff-Kohler a. a. O. S. 382.

Hierarchie. Dadurch gewinnen wir zwei Prinzipien: das Gemeindeprinzip und das der Selbstverwaltung.

Nach Calvin sind die Gemeinden einzurichten nach dem Vorbilde der christlichen Urgemeinde. Gemeinde in diesem Sinne ist in der reformierten Freikirche nicht der territoriale Bezirk eines Landes, sondern personale Vereinigungen von Bekennern. Der Korporationsgedanken führt dann aber dazu, daß diese Vereinigungen sich bestimmte Diener bestellen, welche zuständig sind für alle diejenigen, die zu der betreffenden Gemeinde gehören. So entstand das Pfarramt in der reformierten Kirche.[21])

In der Ablehnung eines bestimmten Klerikerstandes, den sie mit der lutherischen Kirche gemeinsam hat, geht die reformierte Kirche noch weiter, insofern als man bei ihr im Grunde nicht einmal von einem allgemeinen Priestertum der Gläubigen reden kann. Im Mittelpunkt der Gedankenreihe steht nicht die Heilserwerbung, sondern die Heilsgewißheit. Letzteres führt aber nicht zu dem Gedanken eines allgemeinen Priestertums, sondern zum Gedanken eines allgemeinen Dienstes am Reich Gottes.

Gegenüber dem einheitlichen Predigtamt Luthers hat die reformierte Kirche Calvins vier Organe, bezw. Aemter, nämlich Pasteurs, Docteurs, Anciens und Diacres. In diesen kirchlichen Amtsträgern sah Calvin nicht Organe des Willens oder Vertreter der Interessen der Gemeinde, sondern für ihn waren es Diener Christi, des Herrn der Kirche, die seinen Willen in und an der Gemeinde vollstrecken sollten. Die Aeltesten und Geistlichen sind daher bei Calvin vornehmlich Funktionäre Christi, des Herrn der Kirche, die nach seinen Befehlen ihr Amt führen und ihm allein dafür verantwortlich sind. Die Pasteurs haben Wort und Sakrament, kurz die Seelsorge zu versehen. Die Docteurs, ohne Gemeindeamt, sind berufen, die Schrift zu erklären und über die Reinheit der Lehre zu wachen. Die Aeltesten handhaben die Kirchenzucht. Die Diacres schließlich haben sich der Caritas zu widmen. Die beiden ersten Aemter sind mit Geistlichen, die beiden anderen, um ein Gegengewicht gegen jene zu besitzen, mit Laien besetzt. Die spätere Kirche hat dann aber zunächst die Pasteuers und Docteurs zum Amt der Diener (ministerii), und dann auch die Anciens und Diacres zum Amt der Presbyter zusammengefaßt. Durch die spätere Verbindung der presbyterialen und synodalen Verfassung mit dem Landesherrlichen Kirchenregiment ist dann das Amt der Diener mehr und mehr in den Vordergrund getreten und hat sich ausgewachsen zum Amt eines Pastors, der sich vom lutherischen kaum noch unterscheidet. Dieser Pastor ist es, dessen Amt das gesamte Aemterrecht der evangelischen Kirche beherrscht. Auch in der reformierten Kirche Calvins besteht ein Unterschied zwischen Geistlichen und Laien, aber nicht wie im katholischen Kirchenrecht. Sie sind grundsätzlich gleich, nur was das Amt angeht, sind sie verschieden. Im Gegensatz zu Luther ist der Pastor nicht obrigkeitlicher Pfarrer, sondern Diener der Gemeinde. Die Geistlichen erscheinen in den ältesten Kirchenordnungen des Niederrheins nach dem Wesen des Calvinismus als die mit dem Lehrauftrag versehenen Mitglieder des Presbyteriums.

[21]) Vgl. Bredt a. a. O. Bd. 1, S. 300.

Dieses Presbyterium, welches sich aus dem Pfarrer und den Aeltesten zusammensetzt, ist der lebendige Mittelpunkt aller Regungen des Gemeindelebens. Hier laufen alle Fäden zusammen. Von hier aus wird jedes Gemeindemitglied im Auge behalten. Dieses Presbyterium hatte die Aufgabe, den Pastor zu überwachen und mit ihm unter der Kontrolle der Gemeinde die Kirchenzucht zu üben, jedoch nur mit rein geistlichen Mitteln. Immerhin hatte es aber die Möglichkeit, wenn jemand ein auch staatlich anerkanntes Delikt begang, diesen an die weltliche Obrigkeit zu überweisen. Ueber der Gemeinde erhob sich die aus Geistlichen und Laien bestehende Diözesansynode, an die sich nach oben — je nach Größe und Bereich eine Provinzial- oder eine Landessynode schließen konnte. Infolgedessen hat die reformierte Kirche die rechte Kirchenzucht und damit die rechte Kirchenverfassung. Diese wurde schließlich zum Dogma, genau wie in der katholischen Kirche. Anders wie bei Luther anerkennt die Kirche Calvins nicht das landesherrliche Kirchenregiment. Nach Calvin ist die Kirche vollkommen vom Staate frei, sie steht auf eigenen Füßen und kann auch ohne den Staat, ja trotz ihm auskommen. Kirche und Staat sind einander vollkommen wesensfremd. Verhält sich der Staat z. B. gegen das Wort Gottes oder seine Einrichtungen gleichgültig oder gar feindlich, so kann ein beziehungsloses Nebeneinander eintreten. Die Kirche wird in diesem Falle vollkommen frei. Durch diesen Grundsatz kam der erste Anstoß zur Trennung von Staat und Kirche. Ihrem Wesen nach war die reformierte Kirche also dem landesherrlichen Kirchenregimente fremd. Sie konnte sich aber nur dort entwickeln, wo sie unabhängig vom Staat, Freikirche, war. In Deutschland, wo das reformierte Bekenntnis von den Fürsten eingeführt wurde, entstand eine obrigkeitliche Kirchenverfassung auf der Grundlage des landesherrlichen Kirchenregiments. Nur die Freikirche am Niederrhein, die sich im Gegensatz zum Staat als Bekennerkirche gebildet hatte, konnte darum eine vollkommen synodale Verfassung entwickeln und zwar ohne landesherrliches Kirchenregiment. Diese Verfassung konnte sie auch bis zum 19. Jahrhundert behaupten. Erst nach 1815 sollte auch sie dem landesherrlichen Kirchenregiment eingegliedert werden.[22])

3. Der Begriff des geistlichen Amts.

Das geistliche Amt, d. h. das Lehr- und Predigtamt bildet allzeit den Mittelpunkt in der evangelischen Kirche. Die evangelische Kirche kennt kein Priestertum, wie die römische Klerikalkirche. Aber auf Grund der notwendigen Zucht, des Bedürfnisses des gemeinsamen Gottesdienstes, der Aufgabe der Kirche, zur Gemeinschaft mit Christus einzuladen und die gewonnenen bei ihr zu erhalten, wird neben dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen eine juristische Ordnung, organische Einrichtung (Kanäle), erforderlich, wodurch die Lebenskräfte des Wortes in alle Glieder

---

[22]) Vgl. Ebers: Staat und Kirche a. a. O. S. 7.

geleitet werden.[23]) Diese Einrichtung finden wir eben in dem Pfarramt. „Diesem Predigtamt steht laut Evangeliums“, wie es im 1. Artikel der Confession, welcher die Verfassung betrifft und der vom Predigtamt handelt, festgelegt ist, „die Gewalt und der Befehl Gottes zu, das Evangelium zu predigen, die Sünden zu vergeben und zu behalten, die Sakramente zu reichen und zu handeln und die Gottlosen, deren Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeinschaft auszuschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.“ Dieses Predigtamt ist ein unentbehrlicher Beruf in der Gemeinde. Denn es ist für jeden von ungeheuerer Wichtigkeit, die reine Lehre zu kennen und recht zu glauben, und es gibt dazu kaum einen anderen Weg, als die Vermittlung des Pfarrers. Der Pfarrer tut nichts überflüssiges, sondern etwas zeitnotwendiges, wenn er die rechte Lehre vorträgt; anders gibt es kein christliches Leben und seliges Sterben.[24])

Die Reformation hat gerade für den geistlichen Stand einen gewaltigen Umschwung gebracht. Sie hat den geistlichen Stand zu einem bürgerlichen gemacht, und dadurch, daß sie den Cölibat aufhob und die Ehe freigab, ja unter Umständen gebot, hat sie in der Tat einen ganz neuen Stand in die Gesellschaft eingefügt, während sie für einen Teil des Gebietes unseres Vaterlandes einen anderen Stand dafür fast ganz verschwinden ließ. Damit soll nicht gesagt werden, daß die evangelische Kirche das Pfarramt neu geschaffen, bezw. das katholische Pfarramt von Grund auf umgestaltet hätte; vielmehr hat sie dasselbe nur soweit umgestaltet, als die Grundsätze der Reformation es erforderten. Nach katholisch-mittelalterlicher Auffassung ist der Pfarrer ein Priester, welcher unverlierbar göttlichen Charakter trägt. Diesen Grundsatz übernahm die Reformation nicht. Wohl bedarf auch die evangelische Gemeinde des Geistlichen, aber nicht mehr des Priesters. Auch soll die Tätigkeit des evangelischen Geistlichen nicht in der Vollziehung bestimmter Riten, die ex opere operato wirken, bestehen, sondern in der auf persönliche Ueberzeugung beruhenden Predigt und in der eine innerlich gereifte Persönlichkeit voraussetzende Seelsorge. Nach katholischer Auffassung steht alle Kirchengewalt dem Bischof und zuletzt dem Papst zu. Der Priester ist in allen Stücken von seinem Bischof abhängig, welcher auch alle Verantwortung trägt. Demgegenüber wird der evangelische Pfarrer selbständig; es gibt keine hierachische Gliederung. Das evangelische Pfarramt ist seinem Wesen nach nicht eine göttliche Stiftung, sondern das von der Kirche, ideell betrachtet von der gesamten Kirche Christi auf Erden, kirchenrechtlich genommen der Landeskirche geschaffene Amt dessen, dem als Christ unter Christen die Seelsorge einer Einzelgemeinde übertragen ist. Es ist Amt der Kirche an und in der Gemeinde. Der Beruf des Pfarrers geht insofern über den engen Kreis der Einzelgemeinde hinaus, als er den Zusammenhang dieses Gliedes mit dem Ganzen pflegen, als er das Lebensprinzip der Kirche in der Gemeinde kräftig erhalten

---

[23]) Vgl. Kirchheim a. a. O. S. 166.
[24]) Vgl. Foerster: a. a. O. S. 21.

und insofern der Kirche gegenüber die Gemeinde vertreten soll.[25]) Gleichwohl ist nach Art. 14 der Confessio Augustana, der betont: „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen, oder Sakramente reichen soll ohne ordentlichen Beruf", das Pfarramt ein eigenes Amt.

4. Die Anfänge des geistlichen Amtes und seine Entwicklung im 16. Jahrhundert.

Gemäß Art. 14 Confessio Augustana kann ein Pfarramt nur durch den verwaltet werden, der hierzu durch die ordnungsmäßige Stelle berufen wird, rite vocatus. Die Berufung erfolgt zu Beginn der Reformation nach der Bestimmung der Reformatoren durch die Gemeinde.[26]) „In der Christenheit soll es also zugehen, daß eine jegliche Stadt aus der Gemein einen gelehrten frummen Bürger erwählet, denselben das Pfarramt befiehl und ihn von der Gemein ernähret."[26]) Mit dem Uebergang der vollen Kirchengewalt auf die Landesherrn wurde der Grundsatz maßgebend, daß die Verleihung des Amtes durch landesherrliche Behörden zu geschehen habe. Der Gemeinde wurde nur die Befugnis gelassen, gegen Lehre und Wandel der für sie bestimmten Geistlichen Gegenvorstellungen zu machen. Wie die Confessio Augustana die Fähigkeit zur Leitung eines Pfarramts vom ordentlichen Beruf abhängig macht, so hat auch schon die Jülicher Classikalordnung von 1573 im Art. 33 bestimmt, daß niemand ohne ordentlichen Beruf predigen soll.[27]) Zunächst sollen „die sich zu Kirchendienst willen brauchen lassen" und dazu von der Synode aufgefordert werden, von dieser geprüft werden, "danach eine Probepredigt tun" und, „so sie geschickt befunden", mit einem Zeugnis zu der Gemeinde, der sie dienen sollen, geschickt werden.

Ueber die Bestellung des Pfarrers hat der Calvinismus, ebensowenig wie über die Aeltesten, eine bestimmte Lehre ausgebildet. Es findet sich nur allgemein der Grundsatz, daß dem Volk die Amtsträger nicht gegen seinen Willen aufgedrängt werden sollen. Dagegen ist dem altreformierten Protestantismus die unmittelbare Wahl durch die Gemeindemitglieder fremd. In der Weseler Versammlung von 1568 kehrt der Grundsatz von der Ernennung der Prediger durch die christliche Obrigkeit wieder. Der Gemeinde wird nur ein Einspruchsrecht zugestanden. Im Jahre 1571 sah sich die Emdener Synode gemäß Art. 13[28]) genötigt, hiervon abzugehen, da die Obrigkeit sich nur in wenigen Städten der reformierten Lehre angeschlossen hatte. Sie folgt dem französischen Muster, wonach die Prediger mit Urteil und Erkenntnis der Klassensynode von zwei oder drei benachbarten Predigern erwählt und darauf der Gemeinde vorgestellt werden sollen, die binnen 15 Tagen widersprechen kann. Die reformierte Generalsynode

---

[25]) Vgl. Schian, Handbuch a. a. O. S. 462.

[26]) Vgl. Martin Luther: Sämtliche Werke. Erlanger Ausgabe. (21, 232.).

[27]) Vgl. Jacobson: Geschichte a. a. O. S. 101.

[28]) Vgl. ebendort S. 52.

Jülich, Cleve und Berg von 1610 nahm keine Veränderung vor[29]) und die danach erlassenen reformierten, wie lutherischen Kirchenordnungen ließen es bei dem „üblichen Gebrauch und jeder Gemeinde Zustand". In den größeren Stadtgemeinden mit evangelischer Obrigkeit behielt diese ein Mitwirkungsrecht. In den anderen Gemeinden entwickelt sich fast durchweg das freie Wahlrecht, sei es, daß entweder die ganze Gemeinde oder das Presbyterium wählte.

Ueberhaupt gab es damals fast einen doppelten Predigerstand, einen städtischen und einen ländlichen. Die Prüfung der Stadtpfarrer war schwerer als die eines Landpfarrers. Wenn ein Landpfarrer in eine Stadt wollte, mußte er eine Ergänzungsprüfung ablegen. Auch war für den Stadtpfarrer ein Universitätsstudium vorgeschrieben. Von der Universität und zum Teil auch von der evangelischen Obrigkeit wurde viel an den Pfarrern gearbeitet, um ein wirkliches Pfarrerideal herauszustellen und um ihre religiösen, sittlichen und geistigen Fähigkeiten zu entwickeln, die sie in der Erfüllung der Aufgaben und Bestehung der Kämpfe jener Zeit brauchten. Die Inhaber des evangelischen Pfarramts dieser Zeit, welches in seinen Anfängen stand, waren in der Tat Hüter ihrer heiligen Ueberzeugung gegenüber Irrlehren und Kämpfer gegen die Sünden und Mißstände und gegen die sich immer mehr geltend machende Erstarkung der weltlichen Obrigkeit. Hervorgerufen wurden diese geistlichen und innerlichen Kämpfe durch das Vordringen der Gegenreformation einerseits und durch die sich leider immer mehr erweiternde Kluft zwischen Reformierten und Lutherischen.

Die Tätigkeit des Pfarrers spielt sich in der Hauptsache in seinem Hause und in der Kirche ab. Wer damals etwas von seinem Pfarrer wollte, der kam zu ihm oder der Pfarrer ließ die zu sich entbieten, mit denen er zu reden hatte, höchstens, daß er die Kranken und Sterbenden auf Wunsch besuchte. Vor allem aber das Kirchengebäude war der Platz seines Wirkens. Hier wurde der Bann verhängt, hier erteilte er die Absolution, hier taufte er die Kinder und unterrichtete im Kathechismus, hier wurden die Sakramente gespendet und hier fanden vor allem die häufigen Gottesdienste statt.

Zu den eigentlichen Aufgaben des Pfarrers ist folgendes auszuführen: Die Reformation nimmt dem Pfarrer, da er niemanden selig machen kann, und da durch die Erkenntnis des allgemeinen Priestertums jeder einzelne für sich selbst verantwortlich gemacht ist, die Last der Verantwortung für das Gesamtleben ab. Der Pfarrer wird frei von der Verpflichtung, sich um alles und jedes zu kümmern. Im Gegensatz zum katholischen Priester, der über allen Berufen steht und deshalb grundsätzlich unbeschränkte Verantwortung trägt, wird der evangelische Pfarrberuf ein Beruf neben den anderen. Aus der von Gott gesetzten Obrigkeit über alles wird der Prediger der Lehrer und Verkündiger des göttlichen Wortes. Er ist nur dafür verantwortlich, daß die Eingepfarrten durch ihn das Evangelium lauter und rein kennen

[29]) Vgl. Lüttgert: Ev. Kirchenrecht a. a. O. S. 322.

lernen.[30]) Die Lehre ist seine Seelsorge; so wird sein Amt ein Amt des Worts, Predigtamt und nichts als dieses. Der Pfarrer hat im Wesentlichen zwei amtliche Funktionen: Er hat das Evangelium im öffentlichen Gottesdienst zu verkündigen und die Sakramente einsetzungsgemäß zu verwalten. Diese Beschränkung setzte sich aber nicht sogleich allgemein durch. In der Praxis waren damit aber tatsächlich die amtlichen Pflichten nicht erschöpft, die von ihm gefordert wurden. Mit der Spendung des Abendmahls hing die Beichte, die „Privatbeichte" wenigstens, bei den Lutheranern eng zusammen. Mit der Beichte verbunden war das Beichtverhör, ein Examen, worin die zehn Gebote, der Glauben und das Vaterunser, später auch Luthers Kathechismus aufgesagt werden mußte. Mit diesem Abendmahl hing zur Zeit der lutherischen Orthodoxie noch die Aufgabe der Exkommunikation zusammen. Dieser kleine Bann, d. h. offenbare und halsstarrige Sünder sollten vom Abendmahl ausgeschlossen werden, lag in dieser Zeit in den Händen der Geistlichen, im Gegensatz zur reformierten Kirche, wo die Kirchenzucht in den Händen der Aeltesten lag. Die Ausübung der Kirchenzucht durch den Pfarrer starb aber bald, umsomehr als sie nicht eigentliche Funktion des Pfarramts war, dessen Notwendigkeit in der Religion der Pfarrkinder wurzelt. Die eigentliche und einzigste Funktion des Pfarramts war zu jener Zeit aber die Predigt. Um sich dieser Aufgabe ausschließlich widmen zu können, wurde es den Pfarrern in einzelnen Kirchenordnungen direkt untersagt, irgend eine andere Funktion, sogar das Trauen und Begraben vorzunehmen. Der Begriff der Predigt umfaßte seiner Zeit auch nicht nur das Predigen selbst, das nicht selten fünf mal in der Woche stattfinden mußte, sondern auch das, was wir mehr Unterricht nennen würden, zumal wenn die Predigt ausdrücklich für die jüngeren Leute bestimmt war. Außerdem verstand man unter Predigtamt oder vielmehr Lehramt auch die Erstattung theologischer Gutachten an die Obrigkeit und die Zünfte über alle möglichen Fälle des Lebens.

Die Pflichten eines reformierten Pfarrers dieser Zeit sind im übrigen genau festgelegt in der Cleve-Märkischen, und Jülich-Bergischen reformierten Kirchenordnung vom 20. Mai 1662,[31]) die u. a. von der Bedienung des Predigtamtes handelt. Auch erließ Herzog Wilhelm im Jahre 1562 ein Mandat, den Wandel der Geistlichen betreffend. In dieser Verordnung[32]) wurde den Geistlichen nahegelegt, das Volk zur Gottseligkeit, christlichen Zucht, Liebe und Einigkeit durch die Predigt und Lehre zu unterweisen. Gleichzeitig sollen sie mit ihrem Wandel und Leben dem Volk ein Vorbild sein, damit ihr Leben sich mit ihrer Lehre verglei-

---

[30]) So wurde z. B. dem Prediger Thomas Schwarz durch Vertrag mit der Stadt Soest vom Jahre 1555 (abgedruckt i. Jacobson: Geschichte a. a. O. S. 26) aufgegeben, er solle in der Kirche wie ein treuer Hausvater Gottes Wort nach dem Alten und Neuen Testament, wie es im Heidelberger Kathechismus ausgelegt ist, lauter und rein predigen und die Sakramente reichen und verrichten.

[31]) Vgl. Jacobson: Geschichte a. a. O. S. 181.

[32]) Vgl. ebendort S. 4.

chen lasse. Sollte diese Vermahnung nichts nutzen, so würden sie ihres Kirchendienstes entsetzt und andere Gottesfürchtige an ihre Stelle gesetzt werden. Neben dieser Berufsarbeit, die durch die strenge Forderung an den Pfarrer, Theologe zu sein und unablässig zu studieren, doch nicht so gering war, wie es vielleicht den Anschein erregen könnte, ging eine andere Arbeit her und zwar die um den täglichen Unterhalt. Hierüber soll unten noch eingehend gesprochen werden.

In seinen Anfängen genoß der Pfarrerstand nur sehr geringes Ansehen und war seine soziale Stellung außerordentlich schlecht. Bauern, Adel und Beamtentum strebten danach, den Pfarrer zu drücken und zu schinden. Die Bauern haßten die Pfarrer um der Abgaben willen. Der Adel machte aus ihnen Stubenheizer, Botenläufer und Briefträger und nahm ihnen ihre Zinsen und Einkommen.

Auf die Gemeinde gesehen war der Pfarrer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Lehrer und Erzieher, wobei allerdings der Abweg oft nicht vermieden wurde, daß aus dem Lehrer ein kleiner Papst und aus dem Erzieher oft ein allzu schroffer Eiferer und ein etwas harter Zuchtmeister wurde. Getragen wurde der Pfarrerstand bei dieser äußeren Unsicherheit durch das starke Bewußtsein „von der Göttlichkeit des Predigtamtes". In allen möglichen Formulierungen wurde diese Anschauung von den damaligen Theologen verkündet: „Die Pfarrer stehen mit den Propheten und Aposteln auf einer Linie; sie sollen Gottes Willen und Rat den Menschen offenbaren."[33]) „Das Predigtamt ist das höchste Amt, soviel besser als das weltliche Amt, als die Seele besser ist als der Leib."[34]) So nimmt der Pfarrer rein äußerlich betrachtet eine angesehene Stellung ein und die Zeitgenossen mußten dies in weitem Umfange anerkennen. Vor ihren Hofpredigern mußten die Fürsten mit entblößtem Haupte erscheinen, und übten die Seelsorger an den Höfen einen großen Einfluß aus.[35]) In den freien Reichsstädten gingen die Pfarrer den Senatoren im Rang voran. Neben dieser Stellung hatten die Pfarrer in der Gemeinde auch noch die Stellung eines Dieners. Diese Stellung als Diener ist angebracht insofern, als er der Gemeinde dienend Gottes Wort darreicht. Niemals aber sind die Pfarrer Diener der Gemeinde im Sinne einer Unterordnung. Im Uebrigen ist der Pfarrer in seinem geistlichen Beruf vollkommen unabhängig und nur seinem Gott verantwortlich.

Ein großes Uebergewicht hatten die Pfarrer vermöge ihrer Bildung, die sie oft alleine in der Gemeinde hatten. Sie übten die Kunst des Schreibens und Lesens. Auch mußten sie die Kirchenbücher führen. Von welch weittragender Bedeutung war dies allein. Ferner mußten sie die Schulen einrichten und visitieren und außerdem das Kirchenrechnungswesen überwachen. In den Häusern taten die Pfarrer Seelsorge bei den Kranken und Sterbenden. Hier wirkt die katholische Sitte nach, den Sterbenden

[33]) Vgl. Drews, a. a. O. S. 51.
[34]) Vgl. Ebendort S. 50/51.
[35]) Vgl. Riecker: Die rechtliche Stellung . . . a. a. O. S. 318.

3

die Sterbesakramente zu reichen. Bei den Lutheranern tritt an ihre Stelle das heilige Abendmahl. Jedoch bestimmen einige Kirchenordnungen, daß der Pfarrer nicht ungerufen zu den Kranken gehen soll, eine Bestimmung, die sich daraus erklärt, daß das Sakrament niemandem aufgezwungen werden dürfe.

Wie unsicher zu der Zeit noch die äußere Lage der Pfarrer war, erhellt am besten aus § 7 der Schlüsse der reformierten General- und Provinzialsynode von Jülich, Cleve, Berg und Mark von 1610 bis 1658.[36]) Hiernach mußte es noch oft vorkommen, daß die Prediger bei Verrichtung ihres Amtes executiert oder geplündert wurden. In diesem Falle sollten sie von der Gemeinde schadlos gehalten werden.

Die äußerliche Stellung der Pfarrer in den Ländern der niederrheinischen Kirche ist später durch die „Religionsvergleiche, welche zwischen dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelm und dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Pfilipp Wilhelm über das Religions- und Kirchenwesen in deren Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg, auch Grafschaften Mark und Ravensberg am 26. Aprilis 1672 zu Cölln an der Spree und am 20. Julii 1673 zu Düsseldorf aufgerichtet wurden", in etwa gesichert worden.[37])

Wenige Bestimmungen finden wir über das Aeußerliche der Pfarrer, was im Mittelalter eine große Rolle gespielt hatte. Es wird nur gefordert, daß jeder Geistliche gesunden Leibs sein soll, d. h. wenigstens so gestaltet sein soll, daß er mit seinem Aussehen kein Aufsehen, keinen Anstoß und keinen Spott erregt. Wichtiger war die innere Eignung. Halb ernsthaft, halb scherzhaft faßt Luther die Anforderungen also zusammen: „Zum ersten: daß ein guter Prediger fein, richtig und ordentlich lesen könne. Zum anderen soll er einen feinen Kopf haben. Zum dritten soll

---

[36]) Vgl. Jacobson: Geschichte a. a. O. S. 171.

[37]) Verlegt bei Hermann Ovenius, Duisburg 1753. Im folgenden seien einige Paragraphen herausgegriffen. S. 32, Art. VIII, § 2. „Hiernechst sollen vorgedachter beyder Religionen Augsburgischer Confession reformierte und lutherische Prediger, Pfarrer, Pastores ect. in ihren Pfarren, Kirchen, Kapellen, Schulen und andere dazugehörigen Häusern und Wohnungen, auch gewidmeten Gütern, Renthen und Gefällen alle geistliche Freiheit vor ihrer Person, und zu ihrer Pfarre gewidmeten Güter, wie und wo dieselben im Lande gelegen, überall gleich, wie die römisch Katholischen genießen, dieselben mit Landsteuern, Einquartierung und dergl. Lasten wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beschweret, und also auch in diesem Stück den Römisch-Katholischen in Jülich und Berg gleichgehalten und traktiert werden."

§ 3. „Nicht weniger sollen gedachte Prediger, Pfarrer und Pastors bei ihrer Kirchenordnung Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Ceremonien, kirchliche Disziplin, bei deren ordentlichen Conventen, der bishero gewöhnlicher General-Provinzial, Consistorial Versamblungen, welche sie in den unierten Herzogtümern und Grafschaften ungehindert, außer denselben aber anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landesfürsten besuchen mögen und derselben Schlüssen und andere ihrer Gebräuche gehandhabet werden."

er wohl beredt sein. Zum vierten soll er eine gute Stimme haben. Zum fünften soll er ein gut Gedächtnis haben, zum sechsten soll er wissen aufzuhören, zum siebenten soll er gewiß und fleißig sein und zum achten soll er Leib und Leben, Gut und Ehre daran setzen. Und gelegentlich, fügt er hinzu, soll er nicht zänkisch und kein voller Zapf sein."[38])

Die reformierte Kirchenordnung von 1662 kennt auch schon in Art. 7: „Der Beruf bindet für das ganze Leben", die lebenslängliche Anstellung der Pfarrer, die im Gegensatz hierzu Luther noch nicht kennt. Nach Luther hat der Pfarrer hierauf keinen Rechtsanspruch. Luther spricht vielmehr der Gemeinde nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu, den Pfarrer, der seine Pflicht nicht tut, abzusetzen. Das Amt hat also keinen „Charakter indelebilis". Auch nach der Kirchenordnung von 1662[39]) ist der Pfarrer nach Art. 45 der Censur unterworfen. Nach Art. 46 wird dem Pfarrer, der in Leben oder Lehre verderblich wirkt, die Entsetzung oder Bestrafung angedroht.

Einen Wesens- oder Gradunterschied gibt es nicht unter den einzelnen Pfarrern. Sie haben nach Luther alle eine Botschaft von ihrem Herrn. Auch die reformierte Synode in Emden vom Jahre 1571 bestimmt: „Es soll keine Kirche, kein Diener, kein Aeltester, kein Diacon einigen Fürzug noch Herrschung unter den anderen haben, sondern sollen sich vielmehr allen Argwohns und bösen Gelegenheit vermeiden."[40]) Eine Bischofsverfassung und alles, was nur irgendwie an eine Hierarchie erinnern könnte, wird damit von vornherein abgelehnt.

Der Anspruch des Pfarrers auf Unterhalt wurde bejaht und zwar hatte die Gemeinde dafür aufzukommen. In der älteren Zeit der christlichen Kirche bestand, wie andere kirchlichen Einkünfte auch der Unterhalt des Pfarrers aus freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder. Später trat der Zehnte an deren Stelle, und man verlieh den Geistlichen außerdem zur Nutznießung bestimmte Grundstücke, die unter der Bezeichnung Beneficium oder Pfründe zusammengefaßt wurden. Später verstand man unter Pfründen alle mit dem Kirchenamt verbundenen Einkünfte, aus denen sich wiederum das Stiftungsvermögen, d. h. die fest angelegten und auf Zuwendungen beruhenden Vermögensteile hervorhoben. Diese Verhältnisse ließ die Reformation im ganzen bestehen und blieb auch das Stiftungsvermögen bei Gemeinden, die im ganzen übertraten, in ihrer Hand und bildet daher bei vielen Gemeinden noch heute den Grundstock des Pfarrvermögens. In zahlreichen Gemeinden der jülich-clevischen Lande blieben die Pfründe bei den Katholiken, so daß die evangelischen Gemeinden verpflichtet waren, für den Unterhalt der Prediger selbst zu sorgen. Nach Luther ist es Pflicht der Landesherren, den Anspruch der Pfarrer auf Unterhalt sicher zu stellen. Deshalb pflegten viele Gemeinden, deren Pfarrvermögen nicht ausreichte, den Landesherren diese Sorge zu überlassen. Dieser Wunsch hat seinerzeit mit den An-

---

[38]) Vgl. Werdermann, a. a. O. S. 16.
[39]) Vgl. Jacobson a. a. O. S. 181.
[40]) Vgl. ebendort: Anhang Urkundensammlung S. 50.

stoß zur Einrichtung der Visitation gegeben. Aber auch noch einen anderen Grund hatten diese neu eingerichteten Visitationen. Zunächst einmal fielen in der Neuzeit um 1525 zahlreiche Einnahmen der Pfarrer weg, wie z. B. besondere Vergütungen für Seelenmessen, Vigilien und für besondere kirchliche Dienste. Außerdem war es in der Reformationszeit, wie bei allen Uebergangszeiten üblich, daß die Bauern sich zu drücken suchten vor den ihnen lästigen Abgaben, und daß die großen Herren und Fürsten sich an dem kirchlichen Gut zu bereichern suchten. Die neu eingerichteten Visitationskommissionen ermittelten vor allem das gesamte Kirchenvermögen und den Grundbesitz. Dann wurde durch Verhandlungen mit der Gemeinde erreicht, daß Naturallieferungen gegeben wurden, wie Getreide, Wurst, Eier und Holz. Dazu kamen die Stolgebühren, das Beichtgeld und das Vierzeitengeld, das von allen Einwohnern, die über 12 Jahre alt waren und damit zum Abendmahl gehen durften, vierteljährlich zu entrichten war.[41]) Trotzdem aber waren die Gehälter an sich sehr gering, und es war der Ruhm des jungen Standes, von Anfang an bei kärglicher Bezahlung seine Pflicht zu tun und hohe, ja höchste Leistungen hervorzubringen. Später wurden aus staatlichen Besitztümern oder eingezogenen Klöstern Mittel zur Pfarrbesoldung zur Verfügung gestellt.

Im dreißigjährigen Kriege litt der Pfarrer am allermeisten, wie es in einem Religionskriege nicht anders sein konnte. Neben dem Predigtamt war die Hauptsorge der Pfarrer auf den Lebensunterhalt gerichtet. Was hat er nicht alles tun müssen, um diesen zu erlangen. Nicht nur, daß er darum Ackerwirtschaft führt und oft genug auch in sittlicher Hinsicht zu seinen Bauern herabsank, er mußte dazu auch noch wegen Pacht und Zehnten mit ihnen streiten. Er muß auch devot auf dem Hofe des Gutsherren servieren und ihm sonst zu Willen sein, wenn er sich nicht mit ihm über sein Einkommen herumzankt. Aehnlich mußte auch in der Stadt der Prediger mit dem Rat um seines Leibes Nahrung und Notdurft ringen, stets darauf bedacht, irgendwo etwas für sich und seine zahlreiche Familie zu erhaschen. Sicher datiert von da her der Ruf „der habsüchtigen und geizigen Pfaffen, die den Pfaffenrock nicht vollkriegen können", und die oft genug zu einer komischen Figur gemacht worden sind.[42])

Später wurde der Unterhalt der Prediger gesetzlich geregelt. So handelt Cap. II Art. 34—44 der Clevisch-Jülichen und Bergischen reformierten Kirchenordnung vom 20. V. 1662[43]) vom Unterhalt der Prediger und deren Witwen und Waisen. Hiernach hat die Gemeinde ihre Diener zu unterhalten und wenn dies nicht geschieht, so greift der Landesherr ein. Diese Unterhaltspflicht erstreckt sich auch auf alte und schwache Prediger, die nicht mehr in der Lage sind, ihr Amt auszuüben. Witwen und Waisen des Pfarrers genießen das Nachjahr und soll ihnen auch später im Falle der Bedürftigkeit eine Beisteuer gegeben werden.

---

[41]) Vgl. Werdermann, a. a. O. S. 15.
[42]) Vgl. Niebergall, a. a. O. S. 399.
[43]) Vgl. Jacobson, Geschichte, a. a. O. S. 132.

Wie Calvin, so hat auch Luther von seinem Kirchenbegriff aus jeden staatlichen Eingriff in die Souveränität der Kirche entschieden zurückgewiesen und hat von Anfang an auf die innere Unabhängigkeit des Pfarrers von der Gemeinde und der Obrigkeit bestanden. Auf das entschiedenste lehnt er es ab, daß z. B. die Fürsten dem Pfarrer vorschreiben sollen, was sie zu predigen hätten, u. a. m. Ebenso wendet sich Luther in schärfster Weise dagegen, daß die Obrigkeit sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche mischt und den Geistlichen Weisungen gibt für rein pastorale Handlungen.

§ 3. Die rechtliche Stellung des rheinischen evangelischen Pfarrers im 17. und 18. Jahrhundert.

Im 17. Jahrhundert wurde der absolute Wert der reinen Lehre angezweifelt. Damit wurde die Selbstgenügsamkeit des Pfarrers zerstört und er zugleich im Ansehen der Gemeinde herabgesetzt. Durch das Hohersteigen der Bildung wurde der einzelne Christ immer unabhängiger vom Pfarrer, auch in bezug auf sein inneres Leben. Durch die tiefer und tiefer dringende Erbauungsliteratur konnte jetzt auch der einfachere Mann das Christentum aus anderer Quelle kennen lernen, wie durch Vermittlung des Pfarrers. Hierdurch kamen die besten unter den Pfarrern zu der Einsicht, daß es mit der Lehre an sich nicht getan ist, und diese Einsicht führte zur Schaffung neuer auf Bekehrung und Bewahrung zielender Einrichtungen. Diese Einrichtungen kamen zum Ausdruck durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft mit den Pfarrkindern, durch den Besuch, durch das Konventikel, durch die Anstaltsbildung, kurz dadurch, daß sich der Pfarrer um das Leben seiner Pfarrkinder kümmert. Der alles beherrschende Gesichtspunkt wird jetzt die Seelsorge, und durch diese Betonung der speziellen Seelsorge wurde das Pfarramt verinnerlicht und erweitert. Im Amt hat der Pfarrer noch immer vor allem in der Kirche zu wirken. Allmählich wurden nach dem Kriege die Kirchengebäude wiederhergestellt und neue gebaut. Zu dieser Zeit wurde alles obrigkeitlich geregelt: Kein Pfarrer durfte länger als eine Stunde predigen, sonst mußte er einen Taler Strafe in die Kirchenkasse zahlen. Die Pfarrer mußten die Wohlhabenden ermahnen den Armen Gutes zu tun und auch an die Schulen zu denken. Ferner wurde strengstens verboten, etwas gegen den König zu sagen. In jeder Predigt sollte vielmehr der Gehorsam gegen den König und die willige Ablieferung der Steuern dem Volke eingeprägt werden. So wurde z. B. im § 27 der Cleve-Märkischen Kirchenordnung von 1687[44]) genau festgelegt, daß die Prediger nur „die Sachen von der Kanzel abkündigen sollten, die auf obrigkeitlichen Befehl oder wegen besonderer Notwendigkeit männiglich zu wissen nötig seien." Durch häufige Visitationen wurde dem Pfarrerstand, welcher selbst an seiner Verbesserung arbeitete, zu helfen gesucht. Bei diesen Visitationen wurde dem Pfarrer drei Tage vor dem Gottesdienst ein Bibilabschnitt mitgeteilt, über den

[44]) Vgl. Jacobsohn, Geschichte a. a. O. S. 243.

er dann predigen mußte. Nach der Predigt sollte der Pfarrer Fragen an die Zuhörer stellen, ob diese auch aufgepaßt und alles verstanden hätten. Von den Geistlichen wurde ein exemplarischer Lebenswandel verlangt „und nach dem Gottesdienst mußten Patron und Gemeinde nach Gabe, Lehre und Wandel des Pfarrers befragt werden."[45]) Das Einkommen der Pfarrer bestand teils aus Naturalien, teils aus Bargeld oder auch nur aus einem von beiden. Nach Art. 78 der Kirchenordnung von 1687 soll die Gemeinde, der noch immer die Gehaltszahlung obliegt, das zu geringe Gehalt der Prediger erhöhen, die zerstörten und baufälligen Wohnungen der Pfarrer lt. Art. 79 aus Gemeindemittel wiederherstellen und gemäß Art. 82 auch für die Predigerwitwen sorgen. Auch die Wild- und Rheingrafen erließen im Jahre 1690 eine revidierte Kirchenordnung, in welcher sie die Rechte und Pflichten der Pfarrer genau regelten. Zunächst stellten sie genaue Vorschriften über die rechte Lehre auf, das heißt über das, wonach sich der Prediger und Schuldiener in Predigt, Gottesdienst und Unterweisung richten mußte. Auch die Wahl eines neuen Predigers ist genau bestimmt und soll auch hier die Gemeinde, quasi als letzte Instanz, ihr Einverständnis mit dem ihr zugedachten Pfarrer geben, da ihr wider ihren Willen kein Prediger aufgedrungen werden soll. Sehr ausführlich ist der Unterhalt der Prediger in dieser Kirchenordnung geregelt. Nach § 7 „ist den Kirchendienern für ihre Amtsverrichtungen eine Verrechnung zu geben und für die Verbesserung ihrer Lage überhaupt Sorge zu tragen. Auslagen für die Bebauung unbebauter Weinberge sollen, wenn die Gemeinde sie nicht tragen will, dem Pfarrer vom Successor ersetzt werden. Kirchendiener und ihre Familien sollen sparsam leben. Sie sollen, da sie sich nicht immer von Hochzeiten fernhalten können, vom Geben von Geschenken befreit sein. Dagegen sollen sie aber ihre Gebühr für die Copulation völlig erhalten. Ebenso sollen die Pfarrer nicht mit Kriegs- und Einquartierungslasten belegt werden. Sie und ihre Familie sind stets von der Leibeigenschaft frei. Den Witwen und Waisen ist das Quartals-Salarium zu reichen; wenn daran auch 1 bis 3 Wochen fehlen. Außerdem sollte auch damals ein Pfarrer-, Witwen- und Waisenschatz gegründet werden."[46]) Im Gebiete des reformierten Protestantismus ist nach wie vor die Wahl des Predigers bei der Gemeinde geblieben. Der Vorgang der Wahl ist, um auch unlauteren Machenschaften vorzubeugen, im Art. 26 ff. der Schlüsse der reformierten General-, Provinzial- und Classikalsynode von Jülich, Berg, Cleve und Mark seit 1673 bis 1740 genau festgelegt.[47]) Jeder Prediger muß, ehe er seinen Beruf antritt, vom Inspektor, oder wo mehrere Prediger in der Gemeinde stehen, durch einen derselben introduciert werden. Auch hier ist im Art. 64 den Predigern angeraten, sich zu befleißigen, die Predigt nicht länger als eine Stunde dauern zu lassen. Die Art. 66—80 handeln weiter von der Pflicht der Prediger hinsichtlich ihrer Aufgaben,

[45]) Vgl. Werdermann, a. a. O. S. 56.
[46]) Vgl. Jacobson, Geschichte a. a. O. S. 599.
[47]) Vgl. ebendort S. 270.

bezw. Inhalt ihrer Predigt und ihrer Kleidung. Auch ist genau das Verhältnis der Prediger untereinander festgelegt, wenn in einer Gemeinde mehrere zusammen amtieren. Für die armen Gemeinden, die ihre Prediger nicht unterhalten können, soll im Lande collektiert werden und soll ihnen eine Zulage aus den Kirchen-Intraden und nicht aus Armenmitteln gewährt werden. Vergl. Art. 81/82 der Schlüsse. In den Art. 88/89 wird auch wieder von einer Art Hinterbliebenenversicherung gesprochen, und zwar sollen die Prediger jährlich einen Beitrag hierzu beisteuern. Eine solche Prediger-Witwen- und Waisenkasse wurde auch durch die Stiftungsurkunde Königs Friedrich von Preußen vom 22. 2. 1754 gegründet.[48])

Im Zeitalter der Aufklärung setzt man die Ideen des Pietismus fort und fängt an, auch theoretisch über den Nutzen des Pfarramts zu reflektieren. Die Literatur dieser Zeit beweist, daß man unsicher war bei Beantwortung der Frage, ob die Predigt eigentlich viel Zweck hat. Man läßt sie gelten, soweit sie zur Volksbeglückung dient und sucht andererseits nach Ergänzungen. Der Prediger wird, um sein Daseinsrecht durch Betätigung in anderer Richtung zu beweisen, mit einer Menge von Nebenämtern belastet und die Pfarrer dieser Zeit, d. h. die tüchtigen Pfarrer, setzen ihren Stolz darein, zu zeigen, daß sie noch etwas anderes sein können als Pfarrer, nämlich Schulmann, Kartoffelpflanzer, Statistiker, Journalist, Kritiker usw. Diese praktische Beteiligung am Weltleben, besonders an philanthropischen Unternehmungen gibt dem Pfarrer erst persönliches Wertgefühl und Ansehen. Das Pfarramt ist in diesem Zeitalter als pädagogischer Dienst der öffentlichen staatlichen Wohlfahrt anzusehen und ist nach Schleiermacher das Amt der Gemeindeleitung zur Ausgestaltung des gemeinschaftlichen und zur Erhaltung des christlichen Lebens.

Sehr beeinflußt wurde die rechtliche Stellung des Pfarrers von der Stellung der Kirche zum Staat. Die Kirche steht völlig unter der Herrschaft des Staates. Nach der reformierten Anschauung ist zwar die Kirche vom Staat unabhängig und keineswegs der Landesobrigkeit unterworfen. Aber das Staatskirchentum jener Zeit findet einen besonderen Ausdruck im sogen. Territorialismus. Nach territorialistischer Auffassung ist die Kirche dem Staat untertan. Die Kirche ist nur noch eine innerstaatliche Korporation.[49]) Dies trifft aber vorläufig noch nicht zu für die niederrheinische Freikirche. Auch das Kirchenregiment entspringt rein aus der Territorialgewalt. Der Fürst ist Oberhaupt der Kirche — nicht aus Pflicht vor Gott, sondern kraft seiner politischen Gewalt. Diese kirchenregimentliche Stellung des Landesherrn geht in seiner staatlichen auf. Alle Gewalt im Staat konzentriert sich im Landesherrn; neben seiner souveränen Staatsgewalt gibt es keine andere selbständige Gewalt. Am Staatskirchentum hat man bis

---

[48]) Vgl. Jacobson, Geschichte a. a. O. S. 333.
[49]) Vgl. Ebers: Staat und Kirche a. a. O. S. 7.

zum Ende des 18. Jahrhunderts festgehalten. Den Siegel auf die ganze Entwicklung drückt das allgemeine Landrecht von 1794.[50])

Hier kommt zunächst der Grundsatz uneingeschränkter Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Ausdruck; ALR. II, 11. 1—5. Häusliche Gottesdienste sind gestattet, nur darf der Sicherheit des Staates keinen Eintrag geschehen; ALR. II, 11, 7—9. Die Vereinigungen zu Kirchengesellschaften ist erlaubt, aber jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitglieder einzuflößen; ALR. II, 11, § 13. Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegierter Korporationen; ALR. II, 11, 17. Nach dem Wüllner'schen Religionsedikt vom 9. 7. 1788[51]) sind dies die Reformierte, Lutherische und Katholische Kirche. Alle diese Bestimmungen und der den Kirchen gemäß ALR. II, 20, § 214 gewährte erhöhte strafrechtliche Schutz sind Privilegien, die der Kirche eingeräumt wurden, täuschen aber nicht darüber hinweg, daß die Kirche kaum mehr als eine Staatsanstalt ist und wie ein gewöhnlicher Verein der Polizeigewalt des Staates unterworfen ist. Dies geht auch besonders aus der Bestimmung des II, 11, § 46 ALR., betr. Abhängigkeit jeder Gottesdienstordnung von der Erlaubnis des Staates, II, 11, § 53, 56 ALR. betr. Polizeiverordnung für die kirchlichen Handlungen, II, 11, 67 ALR. betr. Stellung der geistlichen Amtsführung unter weltliche Ordnung und II, 11, § 161 ff. betr. Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung durch den Staat.

Der Pfarrer wurde in jener Zeit als Staatsdiener, als staatlicher Beamter angesehen, welche Eigenschaft auch ausdrücklich im ALR. II, 11, § 19 und § 96[52]) niedergelegt ist, und zwar sind sie mittelbare Staatsbeamten, ALR. II, 10, § 69. Als Staatsbeamter hatte sich der Pfarrer dem Staate zur Verfügung zu stellen, insbesondere auf dem Lande, wo keine andere Autorität derart stark in Betracht kam. So wurde der Pfarrer zu allerlei Zwecken, die mit dem geistlichen Amt nichts zu tun hatten, benutzt. Besonders traf dies bei Veröffentlichung von teilweise rein weltlichen Vorschriften zu. Da es damals keine oder nur sehr schlechte Veröffentlichungsmöglichkeiten gab, wurden die Vorschriften in der Kirche, im Gottesdienst erlassen.[53]) In ALR. II, 11, § 67, 70, 76, 80, 413 und 417 hat der Staat den Pfarrern genaue Vorschrif-

---

[50]) Vgl. Riecker: Die rechtl. Stellung. . . . a. a. O. S. 270, Stutz, i. Holtzendorff-Kohler, a. a. O. S. 380. Ebers: Staat und Kirche a. a. O. S. 7.

[51]) Vgl. Ebers: Staat und Kirche, a. a. O. S. 17.

[52]) Vgl. Ebers: Quellensammlung S. 131 ff.

ALR. II. 11. § 19 lautet: Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit den anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.

ALR. II. 11. § 96 lautet: Die Geistlichen der vom Staat privilegierten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staates der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des Bürgers frei.

ten über die Führung ihres Amtes gemacht.[54]) Besonders schlecht war auch die wirtschaftliche Lage der damaligen Pfarrer. Auch nach dem zweiten Examen blieben die Kandidaten sich selbst überlassen. Sie mußten sich, da zu jener Zeit ein Ueberangebot an Kräften vorhanden war, als Hauslehrer, Hofmeister und Schreiber oft bei schlechtester Bezahlung herumdrücken. Viele mußten bis zum 40ten Lebensjahr und länger warten, ehe sie eine Pfarrerstelle erhielten, sodaß sie dann nicht mehr die erforderliche Munterkeit besaßen.[55]) Hatten sie dann endlich eine Stelle erreicht, so hatte die Not meist noch kein Ende, da die wirtschaftliche Lage schlecht blieb und sich noch verschlechterte. Wohl gab es auch normale und gut bezahlte Stellen, besonders in den Städten. Es gab sogar solche mit Pfründen, die aber sehr dünn gesät waren. Im allgemeinen aber bestand eine große Notlage. Diese zwang die Pfarrer, selbst Landwirtschaft zu treiben, und zwar oft mehr, als ihrer geistlichen Tätigkeit gut war. (ALR. II, 11, 94).[56])

Im Uebrigen ist dem Pfarrer verboten, für sich selbst noch durch die in seinem Hause lebende Familie Kaufmannschaft oder bürgerliches Gewerbe zu treiben. (ALR. II, 11, § 93.) Die Pfarrer waren auch nicht in der Lage, gelegentlich Pensionäre in ihr Haus aufzunehmen, da die schlechten und engen Räume dies schlechthin unmöglich machten. Viele Pfarrhäuser waren nur Hütten aus Lehm und Holz, sodaß ein Zeitgenosse schreibt: „Bei jedem Schritt und Tritt war man in Gefahr, sich totzustürzen oder den Kopf zu stoßen. Ueber den Mist ging der Weg ins Haus, durch den Kuhstall in die Studierstube, durch die Rauchstube zur Frau Pastor."

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es den Durchschnittpfarrern sehr schlecht ging, daß sie sich mühsam durchschlagen und Schulden machen mußten.

---

[53]) Vgl. Drews, a. a. O. S. 129.

[54]) ALR. II. 11. § 67 lautet: Alle Geistlichen müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volk unanstößigen Lebenswandel vorzüglich befleißigen.

§ 70: Durch vorsichtiges und sanftmütiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen des Volks zu erwerben suchen.

§ 76: Zu Privatermahnungen, insofern dieselben mit Sanftmut und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§ 80: Was ein Geistlicher unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut erhält, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten.

§ 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihrer Kirche beständig aufhalten und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr eigenmächtig nicht verlassen.

§ 417: Bei seiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beachten.

[55]) Vgl. Werdermann, a. a. O. S. 70.

[56]) ALR. II. 11. § 94: Wenn den Pfarrern der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalt angewiesen wird, so mögen sie deren Kultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

Anders war die Stellung der Pfarrer in der reformierten Kirche. Hier war es unmöglich, daß die Prediger die Stellung von Beamten bekamen, da der Staat ihre Tätigkeit garnicht duldete. Hier bekleiden sie eine Art Privatstellung und zwar ist nach der Disziplin wohl anzunehmen, daß sie im Dienste der Kirche standen. Dies geht daraus hervor, daß es nicht nur Sache der Gemeinde, sondern auch Sache der Kirche war, Pfarrer, die „eine verkehrte Lehr treiben" oder „ein ärgerlich Leben führen" zu entsetzen. Neben diesen war auch der höhere Verband in der Lage, Prediger zu versetzen. Derartige Zustände herrschten auch in der Freikirche am Niederrhein. Aber auch hier schob sich bald das landesherrliche Kirchenregiment herein und bemächtigte sich der rechtlichen Stellung der Prediger. In Cleve-Mark gibt sich der große Kurfürst in der endgültigen reformierten Kirchenordnung das selbstverständliche Recht, einen Prediger wegen bürgerlichen Verbrechen zu bestrafen. Auch will er disziplinarisch eingreifen, wenn ein Prediger innerhalb der reformierten Kirche nicht die reine reformierte Lehre vertritt. Friedrich der Große wollte sogar die unter seinem Protektorat in Jülich-Berg stehenden reformierten Prediger, als seine Beamten behandeln. Dies zeigt sich deutlich, als er im Ronsdorfer Fall den Pfarrer Wülfing als königlichen Konsistorialrat persönlich zum Mitglied der Generalsynode ernannte. Schließlich enthält auch das ALR. in den oben aufgeführten Bestimmungen keine Ausnahmen für die Prediger der niederrheinischen Freikirche.

In den Schlüssen der reformierten General-Provinzialsynode von Jülich, Berg, Cleve und Mark seit 1740—1806[57]) wurde im Art. 18.c. bestimmt, daß bei der Besetzung eines leeren Pfarramtes von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern vorher festgestellt werden soll, welche und wieviel Kandidaten gehört werden sollen. Sollte hierbei keine gütliche Vereinbarung zuwege gebracht werden können, so soll wie billig die Mehrheit entscheiden.

Unter anderem wird dem Pfarrer aufgegeben, dahin zu arbeiten, daß die evangelischen Kinder weder in katholische Schulen oder Klöster geschickt würden. Ferner soll er der Wahl der Lehrer beiwohnen und darüber wachen, daß Schulmeister und Küster sich bei keinem Gelage einfinden. Auch hat der Prediger dafür zu sorgen, daß keine Person zum Aeltesten gewählt wird, die sich längere Zeit des Abendmahls enthalten und dadurch Aergernis erregt hat.

Alles in allem hatte der Pfarrer jener Zeit eine schon etwas angesehenere Stellung inne, indem er beaufsichtigend in der Gemeinde wirkt und auch sonst in der Gemeinde eine maßgebende Stimme hat.

In diesem Abschnitt ist noch die Lage der Länder links des Rheins zu behandeln, die vorübergehend unter französische Zwischenherrschaft gelangten.

Die Schicksale der evangelischen Kirche in den Ländern, die auf der linken Rheinseite der Botsmäßigkeit Frankreichs unter-

---

[57]) Vgl. Jacobson, Geschichte, a. a. O. S. 346.

worfen wurden, unterscheiden sich wesentlich von den Zuständen, welche sich ostseits des Rheines bildeten, da in jenen eine völlige Umgestaltung nach dem fremden Organismus bewirkt wurde. Im Gebiet links des Rheins blieben die früheren Kirchenordnungen und Satzungen insoweit anwendbar, als sie sich mit der französischen Gesetzgebung vereinigen ließen.[58]) Durch die organischen Artikel von 1802 wurde den protestantischen Einwohnern die Freiheit des Gottesdienstes gewährt und ebenso das Pfarrwahlrecht; ausgeübt freilich wurde dies durch die Lokalkonsistorien. In den rheinischen Gebietsteilen mit Konsistorialverfassung stand wie im östlichen Deutschland die Berufung der Pfarrer in der Regel dem landesherrlichen Konsistorium zu, das sie im Namen ihres Gebieters handhabte. Auf dem linken Rheinufer wurde auch für diese Gemeinden das Wahlrecht der französischen Lokalkonsistorien eingeführt. Mit der preußischen Besitzergreifung aber trat sofort wieder die landesherrliche Besetzung ein, doch hörten die Bezirksorgane in der Regel auf die Wünsche der Gemeinden und gestatteten ihnen hier und da die vollständige Wahl. Auch für die Stellung der Geistlichen ergingen unter der Fremdherrschaft mehrere Verordnungen. Zuerst nahm das französische Gouvernement auf die Bedürfnisse der Prediger keine weitere Rücksicht, als daß es den alten Rechtszustand anerkannte. Da dieser nicht mehr vollkommen zu verwirklichen war, trat bald ein großer Notstand ein, zu dessen Abhilfe die Regierung selbst schreiten mußte. Am 3. VIII. 1805 wurde durch Decret das Gehalt der Prediger an größeren und kleineren Gemeinden festgesetzt. Dafür hob die französische Gesetzgebung alle Zehnten ohne Entschädigung auf und zog gleichzeitig das Pfründenvermögen im Wege der Säkularisation ein. Am 5. V. 1806 wurde zu den vorhergehenden Erlassen verordnet, daß, wo der evangelische Kultus neben dem katholischen geübt wird, die Zivilbehörde autorisiert sei, den evangelischen Geistlichen eine Wohnung nebst einem Garten zu überweisen. Die Ergänzung des Gehalts und die Erhaltung der Kirchen wird ebenfalls den Gemeinden auferlegt, wenn nicht die Kirche selbst genügend Fonds hat. Reichen die Gemeindemittel nicht aus, so wird das erforderliche durch Umlage auf persönliche- und Mobiliensteuer aufgebracht. Die älteren Privilegien des geistlichen Standes wurden teilweise erhalten, z. B. betr. die Kleidung und Befreiung vom Militärdienst. Gemeine Vergehen der Geistlichen sollten vor die ordentlichen Gerichte gehören. Die Disziplin im ganzen wurde durch die Lokalkonsistorien aufrechterhalten, doch war die frühere Kirchenzucht vernachlässigt.

Nach Vorschrift der organischen Artikel wurden die Augsburgischen Konfessionsverwandten in der zur Freikirche geschlagenen Lande auf der linken Rheinseite den drei Generalkonsistorien zu Straßburg, Mainz und Köln untergeben. Das Generalkonsistorium in Köln wurde im Jahre 1804 eingerichtet. Der Präsident desselben, Jacobi, Aachen empfahl in einem Hirtenbrief

[58]) Vgl. z. B. Reglement für die reformierte Konsistorialkirche Stollberg, vom 25. 7. 1805; Jacobson, Geschichte, a. a. O. S. 614.

vom 19. 7. 1804 den Pfarrern seines Sprengels Gehorsam gegen die Gesetze und traf gleichzeitig die nötigen Vorbereitungen zur gehörigen Dotation der Geistlichen. Da man aber den Gemeinden die versprochene Pfarrerwahl nicht überlassen hatte, weigerte sich diese, den Pfarrern das Gehalt zuzusichern. Der Präsident machte ihnen aber Zugeständnisse, die dahin liefen, Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinde hinsichtlich der Annahme beliebter Prediger zu nehmen. (Vgl. Stollberger Kirchenreglement von 1805 Art. 15.)

§ 4. Das rheinische evangelische Pfarramt zur Zeit der Union und der Staatskirchenhoheit.

In dieser Zeit ist der Begriff des abhängigen Staatskirchentums aufgegeben und es entwickelt sich der Begriff der relativ selbständigen Landeskirche, die im 19. Jahrhundert eine Rolle spielen sollte. Es entsteht allmählich das System der Staatskirchenhoheit, d. h. der kirchlichen Selbstverwaltung im Rahmen der staatlichen Kirchenhoheit.

Im Jahre 1803 wurden die geistlichen Gebiete des Rheinlandes durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisiert, und soweit sie ostrheinisch lagen, zur Entschädigung der linksrheinischen Territorialherren verwendet. Die Verfassungen der beiden protestantischen Confessionen in diesen Ländern blieben mit einigen Ausnahmen in dem bisherigen Zustande. Im Jahre 1822 wurden die beiden Provinzen Cleve, Berg, Jülich, (mit den Regierungen in Cleve, Düsseldorf und Köln) und Niederrhein (mit den Regierungen in Aachen, Koblenz und Trier) zur nunmehrigen Rheinprovinz vereinigt, während die übrigen Gebiete zur Provinz Westfalen zusammengeschlossen wurden. Hieran sollte sich eine Vereinigung der in beiden Provinzen bestehenden evangelischen Konfessionen anschließen. Nachdem im Jahre 1814 ein Provinzialkonsistorium in Köln für die Provinz Cleve, Berg, Jülich und ein Provinzialkonsistorium in Koblenz für die Provinz Niederrhein gegründet worden war, wurde im Jahre 1817 das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gebildet. Gleichzeitig benutzte Friedrich Wilhelm III. das Reformationsjubiläum vom Jahre 1817, um durch Kabinettsordre vom 27. XI. die förmliche Vereinigung der reformierten und lutherischen Kirche in Preußen zu einem Körper auszusprechen, in dem „die reformierte nicht zu der lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neubelebte, evangelische, christliche Kirche im Geist ihres heiligen Stifters bilden sollen.“[59]) Die Anfänge dieser vom König proklamierten Union reichten indes schon bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurück, wo schon zwischen den beiden protestantischen Richtungen Bestrebungen, eine Vereinigung herbeizuführen, stattgefunden haben. Mit der Einrichtung dieser Konsistorien und des Kultusministeriums und der gleichzeitigen Einführung der Union, der späteren Aufstellung der Agende und der schließlichen Einsetzung von Generalsuperin-

[59]) Vgl. Lüttgert: Evangl. Kirchenrecht, a. a. O. S. 125.

tendenten wurde Friedrich Wilhelm III. der Gründer der „preußischen Landeskirche". Aus dieser rein staatlichen Schöpfung, durch welche alle Bestrebungen, den Staat und die Kirche zu trennen, vernichtet wurden, ist zu ersehen, daß der Territorialismus am Anfang des 19. Jahrhunderts durchaus nicht überwunden war; er erreicht hier vielmehr seinen Höhepunkt.

Dieser Zustand wird durch die Bewegung des Jahres 1848 stark erschüttert. Durch die Grundrechte der Frankfurter Reichsversammlung und später durch die vorläufige Verfassungsurkunde für die preußischen Staaten, welche die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte für unabhängig vom Bekenntnis erklärte und der Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertrug, wird die Scheidung des staatlichen und kirchlichen Gebiets ausgesprochen und der Territorialismus grundsätzlich aufgehoben. Ein positives Verhältnis zwischen Staat und Kirche soll es nicht mehr geben, sondern nur noch ein negatives, das sich auf Staatskirchenhoheit beschränkt. Immerhin ist es also zu einer Trennung von Staat und Kirche im wahren Sinne des Wortes nicht gekommen. Aber das Band ist gelockert. Von jetzt ab ist der Territorialismus überwunden. Die von nun an selbständige Kirche hat die Aufgabe, ihre sittliche und religiöse Mission mittels eigener Organisation unter dem Schutze politischer Freiheit zu erfüllen.

Die Zeit nach 1850 wird charakterisiert durch die Tendenz der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung, die darauf hinausgeht, die Kirche selbständiger zu machen. Da die katholische Kirche diese Selbständigkeit soweit ausgebaut wissen wollte, daß die Kirche völlig selbständig und als dem Staat koordiniert gelten soll, und sie dieses Recht aus Art. 15 der Verfassungsurkunde herleitet, wird durch das Gesetz vom 5. 4. 1873 betr. die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde staatlicherseits die Kirche der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen,[60]) ohne daß man jedoch beabsichtigte, das jetzt bestehende Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu ändern. Die Neuregelung der Befugnisse der staatlichen und kirchlichen Behörden vollzog sich durch das Gesetz vom 3. 6. 1876. Hiernach ging die Verwaltung und Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Oberkirchenrat und die Konsistorien, als Organe des Kirchenregiments über. Hiermit war die in der preußischen Verfassungsurkunde gewährleistete Selbständigkeit der Kirche erreicht.

---

[60]) Vgl. Grotefend a. a. O. Bd. III, S. 505.

§ 15 V.U. lautet jetzt: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 18: Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Bis zur Staatsumwälzung vom Jahre 1918 gilt weiterhin das Prinzip der Staatskirchenhoheit. Die Kirche bleibt in ihren äußeren Beziehungen der Souveränität des Staates unterworfen. Sie ist frei auf dem Gebiete der Lehre, des Kultus und der inneren Verwaltung. Die Mitwirkung des Staates im Wege der Staatsaufsicht ist vorbehalten bei den gemischtkirchlichen Angelegenheiten, wie z. B. der kirchlichen Vermögensverwaltung. Dieses Aufsichtsrecht vollzieht sich weiter bei der staatlichen Bestätigung der kirchlichen Rechtsbildung, der Genehmigung der Steuerbeschlüsse, der staatlichen Mitwirkung bei der Errichtung und Veränderung von Parochien u. a. m.

Schließlich sind noch die Strafbestimmungen gegen Geistliche wegen delicta propria (vgl. z. B. § 130 a StGB.) zu nennen. Ein weiteres Recht der Staatskirchenhoheit besteht in dem straf- und polizeirechtlichen Schutz, den der Staat den Religionsgesellschaften zuteil werden läßt.[61]) Dieser Schutz gilt strafrechtlicherseits dem religiösen Gefühl, vgl. § 166 StGB. wegen Gotteslästerung; der Ehre der Religionsgesellschaften, vgl. § 166 StGB. betr. Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen; dem Kultus, vgl. § 167 StGB., betr. Störung des Gottesdienstes, § 168 StGB. betr. Störung des Gräberfriedens, § 366, 1 StGB. betr. Störung der Feier der Sonn- und Feiertage; dem Vermögen, vgl. § 243, 1 StGB. betr. Kirchendiebstahl, § 304 StGB. betr. Sachbeschädigung von res religiosae, § 306, 1 StGB. betr. Brandstiftung an Kirchengebäuden.

Staats-polizeirechtlicherseits wird allen Religionsgesellschaften der Schutz in der gleichen Weise zuteil, wie er allen anderen Personen und Personenverbänden gewährt wird, soweit er erforderlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung drohender Gefahren, die ihren Organen und Mitgliedern, ihren Einrichtungen, Veranstaltungen und ihrem Eigentum drohen oder bereits eingetreten sind.[62])

Diese Entwicklung von Staat und Kirche in diesem Zusammenhang anzuführen, war m. E. notwendig, um die rechtliche Stellung des Pfarrers genauer entwickeln zu können, da, wie auch Bredt[63]) mit Recht betont, „die Stellung des Pastors zu allen Zeiten nur eine Untererscheinung von der Stellung der Kirche im ganzen gewesen ist.“

Im einzelnen ist zur rechtlichen Stellung des Pfarrers im 19. Jahrhundert folgendes zu sagen: Wie wir oben gesehen haben, wird der Pfarrer gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf eine Stufe mit den Beamten gesetzt. Diese Stellung des Pfarrers ändert sich aber im 19. Jahrhundert, wo an die Stelle des Territorialismus der Kollegialismus tritt. Diese veränderte Stellung findet einen besonderen Ausdruck, als am 31. I. 1850 durch die preußische Verfassungsurkunde die Selbständigkeit der Kirche ausdrücklich anerkannt wurde, und durch Art. 15, VU. die § 19

[61]) Vgl. Ebers, Staat und Kirche a. a. O. S. 13.
[62]) Vgl. Ebers, i. Stier-Somlo und Elster, a. a. O. S. 635.
[63]) Vgl. Bredt Band II S. 343.

und § 96 II, 11 ALR.: „soweit sie die Diener der Kirche für Staatsdiener erklären", aufgehoben wurden.[64]) Diese Aenderung geht wieder zurück auf die veränderte Stellung der Kirche zum Staat. Auch nach der Aufhebung des § 15 durch das Gesetz vom 18. 6. 1875 sind die früheren Bestimmungen nicht mehr in Kraft getreten. Der Pfarrer hört auf, Staatsbeamter und zwar auch mittelbarer Staatsbeamter zu sein.[65])

Dagegen behalten die Pfarrer die gleichen Rechte wie die Staatsbeamten und werden gemäß § 102 Pr. StGB. den öffentlichen Beamten gleichgestellt. Auch genießen sie deren Privilegien[66]) und werden durch Eid zur Treue und zum Gehorsam gegenüber den Landesherrn und zur gewissenhaften Amtserfüllung verpflichtet. Die Frage, ob der Pfarrer Beamter ist, ist deshalb wichtig, weil hiervon die Anwendung der erschwerenden Strafbestimmungen für Vergehen im Amt, § 339 StGB. ff. betr. Bestechung, Nötigung oder Verleitung eines anderen durch Mißbrauch der Amtsgewalt, Körperverletzung, sowie Hausfriedensbruch und Unterschlagung im Amt, abhängt. Auch in Rechtsprechung und Literatur wird die Beamteneigenschaft des Pfarrers abgelehnt.[67]) Wie wir oben gesehen haben, genießen die Pfarrer die Privilegien der Staatsbeamten. Dies wirkt sich dahin aus, daß z. B. bei Beleidigungen, die gegen Geistliche während ihrer Berufsausübung oder in Bezug auf diese begangen werden, neben dem Beleidigten auch die vorgesetzte Behörde nach der Bestimmung des § 196 StGB. Strafantrag stellen kann. Ein weiteres Vorrecht der Geistlichen liegt darin, daß sie von öffentlichen Nebenämtern befreit sind, bezw. diese nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde übernehmen können. Hierzu gehört z. B. die Uebernahme einer Vormundschaft (Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand).[68]) Befreit sind die Pfarrer weiterhin vom Standesamt, vgl. § 3, III Personenstandsgesetz vom 6. 2. 1875, vom Schöffen- und Geschworenenamt, vgl. § 34, 85 StPO., und von den Aemtern kommunaler Körperschaften nach den Vorschriften der Kreis-, Städte- und Landgemeindeordnungen, um sie nicht von der Erfüllung ihrer Amtspflichten abzuhalten.

Nicht befreit waren die Pfarrer vom Militärdienst; nur genossen sie gemäß § 65 II Reichs-Militärgesetz vom 2. 5. 1874 und gemäß Art. II, § 13 IV der Novelle vom 11. 2. 1888 Vergünstigungen bei Erfüllung ihrer Militärpflicht. Heute sind diese Vorschriften durch die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht gegenstandslos geworden. Auch hat das Reichswehrgesetz vom 23. III. 1921, durch den § 48, Ziff. 9[69]) alle diese Vorschriften formell abgeschafft. Außer den obigen sind noch die im Privat-

---

[64]) Vgl. Anschütz: die Verfassungsurkunde a. a. O. S. 320.

[65]) Vgl. § 331 StGB. für die preußischen Staaten vom 14. 4. 51.

[66]) Vgl. Ebers, Staat und Kirche a. a. O. S. 13.

[67]) Vgl. OVG. 8/390, 19/420, 20/451, RGSt. 10/199, 12/63, Friedberg, Verf.Recht, a. a. O. S. 256, dto. Kirch.Recht, a. a. O. S. 219.

[68]) Vgl. BGB. § 1784, 1888.

[69]) Vgl. Grotefend, a. a. O. 1921, S. 269.

recht liegenden Privilegien der Pfarrer zu erwähnen, wo sie auch den Staatsbeamten gleichgestellt werden. Ich denke hier an die Abtretung des Gehaltsanspruches und an die Bestimmung hinsichtlich der Wohnungskündigung.[70])

Prozeßrechtlich gehen die Privilegien noch über die der Staatsbeamten hinaus. Nach § 383 CPO. sind die Geistlichen von der Zeugnispflicht befreit, hinsichtlich der Angelegenheiten, die ihnen bei der Seelsorge anvertraut worden sind. Gemäß § 811, 7 CPO. und § 850, 8 CPO. bestehen Executionsbeschränkungen hinsichtlich derjenigen Gegenstände, die der Geistliche zur Ausübung seines Dienstes benötigt und hinsichtlich des Diensteinkommens. Nach § 910 CPO. ist vor der Verhaftung eines Geistlichen der vorgesetzten Behörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Schließlich sind einige Privilegien zu nennen, die das kanonische Recht den Geistlichen gewährte und von denen sich einige wichtige Rechte auch in der evangelischen Kirche erhalten haben, nachdem sie durch staatliche Gesetze anerkannt worden waren. Hierunter fällt die Befreiung ordinierter Geistlicher von der kommunalen Steuerpflicht und den persönlichen Gemeindediensten, z. B. den in ländlichen Gegenden etwa noch vorhandenen Hand- und Spanndiensten für kirchliche Bauten und Deichlasten,[71]) beides aber nur, soweit diese Lasten nicht auf den etwa im Privateigentum des Pfarrers stehenden Grundstücken ruhen. Ihre Grundlage findet die Befreiung von den unmittelbaren Kommunalabgaben in § 24, g, § 41 und § 68 VI des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. 7. 1893, in Verbindung mit Art. 8 II des Staatsgesetzes betr. das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. 7. 1898. Diese kommunalen Befreiungen beziehen sich auch auf die Hinterbliebenen, sowohl während des Nachjahres, der Sterbe- und Gnadenzeit und die Witwenpension, als auch auf das Emeritengehalt[72]) und auf Geistliche, die ihres Amtes enthoben sind, aber nicht auf solche, die im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienste entlassen sind.

Wie wir oben näher ausgeführt haben, ist der Geistliche von gewissen öffentlichen Aemtern befreit. Aber nicht nur von diesen öffentlichen Aemtern ist der Pfarrer befreit, sondern schon früh hat die evangelische Kirche das Verbot aufgestellt, daß sich Pfarrer, ebenso wie die Staatsbeamten zur besseren Erfüllung ihrer Dienstpflichten nicht der von Laien betriebenen Berufsarten hingeben dürfen, und trifft dieses besonders zu bei der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes, wobei als Gewerbe jede Nebentätigkeit anzusehen ist, die für den Geistlichen eine Quelle von Gewinn werden soll, damit sie vom wirtschaftlichen Wettkampf befreit bleiben.[73]) Schon nach der Kabinettsordre vom 25. VIII. 1841 durfte ein Geistlicher ein nicht königliches Amt nur mit Genehmi-

---

[70]) Vgl. § 411 und § 570 in Verbindung mit § 565 BGB.

[71]) Eine ausdrückliche Befreiung besteht nicht, doch hat sich die Rechtsprechung, wenn auch nicht ohne Schwanken, für die Befreiung ausgesprochen.

[72]) Vgl. OVG. Entscheidung vom 14. 9. 1885.

[73]) Vgl. § 71 Rhein. Westf. KO., beruhend auf ALR. II, 11, § 93.

gung des Konsistoriums übernehmen. Dieses Verbot muß nun auch auf die Frau des Pfarrers und auf die in seinem Hause lebenden minderjährigen und wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder ausgedehnt werden.[74]) Dagegen steht dem Pfarrer der Verkauf eigener Wirtschafts- und Grundstückserzeugnisse, die gewinnbringende Beschäftigung mit schriftstellerischen Arbeiten und das Halten von Zöglingen frei, soweit diese Nebenbeschäftigungen nicht gegen das öffentliche Wohl verstoßen und sich mit den Anforderungen des Pfarramts und mit dem geistlichen Anstande vereinigen lassen.[75])

Die Stellung des Pfarrers ist auf Lebenszeit. Gegen seinen Willen kann ihm sein Amt nur auf Grund eines besonderen Vergehens entzogen werden oder im Wege der zwangsweisen Emeritierung. Dies letztere tritt ein, wenn der Pfarrer, obwohl er dauernd zur Erfüllung seiner Amtspflichten außerstande ist, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht. Die disziplinarische Absetzung des Pfarrers findet in einem förmlichen, in seinen Hauptbestandteilen dem ordentlichen Strafprozeß nachgebildeten Verfahren statt, es sei denn, daß der Pfarrer freiwillig auf sein Amt und auf die sogenannten Rechte des geistlichen Standes verzichtet.[76]) Niemals aber ist die Gemeinde berechtigt, den Pfarrern privatrechtlich zu kündigen. Auf der anderen Seite hat auch die Gemeinde, obwohl der Dienst des Pfarrers in erster Linie ihr gehört, in allen Fällen der Erledigung kein Widerspruchsrecht, mag es sich um einen von ihr gewählten oder von der Behörde ihr vorgesetzten Pfarrer handeln, da der Pfarrer in allen Fällen der Kirche und nicht der Gemeinde untersteht.[77])

Der Pfarrer seinerseits ist berechtigt, um seine Amtsentlassung einzukommen und auf sein Amt zu verzichten, und kann das Konsistorium, wenn der Pfarrer keinen Anspruch auf Ruhegehalt macht und wenn nichts wider ihn und seine Geschäftsführung vorliegt, ihn wider seinen Willen nicht im Pfarramt festhalten. Die bedingungslose Amtsniederlegung ist ausdrücklich im § 53 Rhein.-Westf. Kirchenordnung anerkannt worden. In diesem Falle ist die Kirche all ihrer Verpflichtungen entbunden. Dem sein Amt niederlegenden Pfarrer bleiben regelmäßig alle durch die theologischen Prüfungen und durch die Ordination gewonnenen Fähigkeiten erhalten.

---

[74]) Anm. Ein Geschäftsbetrieb, der nur zur Hebung des Gemeindewohlstandes oder, wie z. B. Bilderverkauf, für einen kirchlichen Bau unternommen wird, ist nicht als verbotenes Gewerbe anzusehen.

[75]) Vgl. Lüttgert: Evgl. Kirchenrecht, a. a. O. S. 370.

[76]) Vgl. § 2 des Preuß. Ges. über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten vom 12. 5. 1873. Grotefend a. a. O. 3/511.

[77]) Anm. In § 14 der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. 9. 1873 heißt es: Der Pfarrer bleibt in seiner geistlichen Amtstätigkeit, der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindekirchenrat unabhängig.

Der Pfarrer hat ein Recht auf Diensteinkommen und Ruhegehalt, sowie auf Hinterbliebenenfürsorge, wobei die beiden letzteren als Ergänzungsteile zum Gehalt anzusehen sind.[78])

Nach der Rhein.-Westf. Kirchenordnung von 1835 waren die Gemeinden verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Einkommen der Pfarrer zu sorgen, das in erster Linie aus den stiftungsmäßigen Einkünften der Pfarrstelle und aus den Stolgebühren zu bestreiten war.[79]) Der Staat beteiligte sich an der Aufbringung des Pfarrgehalts meistens nur dann, wenn eine besondere rechtliche Verpflichtung vorlag, wie auf der linken Rheinseite, wo die preußische Regierung nach Rückerwerbung der Rheinprovinz die Weiterzahlung eines „Staatsgehalts" durch königliche Proklamation vom 5. 4. 1815 auf sich genommen hatte. Später, als das Bedürfnis nach einer allgemeinen Verbesserung der Pfarrgehälter anerkannt wurde, begann der Staat mit unmittelbaren Zahlungen an die einzelnen Geistlichen einzutreten, ohne daß er hierzu rechtlich verpflichtet war. Ueber das Einkommengesetz vom 2. 7. 1898 hinaus wurde die wirtschaftliche Lage der Pfarrer endgültig durch die drei Kirchengesetze vom 26. 5. 1909 geregelt.[80])

Schließlich ist noch das Parochialrecht der Pfarrer zu erwähnen, d. h. das Recht auf die alleinige Ausübung des Pfarramts in seiner Parochie. Ein anderer Geistlicher darf Amtshandlungen nur in seiner Vertretung und mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen.

Was ist nun über den Aufgabenkreis des Pfarrers in diesem Zeitabschnitt zu sagen?

Das 19. Jahrhundert bringt eine durchgreifende Veränderung und erweitert und vertieft die Aufgaben des Pfarramts. Das Leben des Pfarrers ähnelt vor dem Einbruch moderner Ideen dem eines Professors dieser Zeit. Der Pfarrer teilt mit ihm die Arbeitsweise und zwar ist dies die Arbeitsweise im Studierzimmer, aus dem er jeweils mit vorbereitetem, gewichtigem Elaborat an die Oeffentlichkeit tritt, gewissenhaft, fleißig, wohlwollend, aber auch erhaben über Auseinandersetzungen und Kritik, mit dem Anspruch des selbstverständlichen Besserwissens, wie er sachverständigen Obrigkeiten eigen ist, mit starker Unkenntnis, ja Geringschätzung des praktischen Lebens, mit patriarchalischem Pflicht- und Ueberlegungsgefühl und mit der Scheu und Abneigung gegen alles laute, lärmende, agitatorische und öffentliche Leben. Ein Hauch von gesammelter Würde und Vornehmheit liegt über den Gestalten dieser Stadtpfarrer, bei allem äußeren Mangel, den der Stand mit dem ganzen Beamtentum des absoluten Staates teilt.[81])

---

[78]) Vgl. Meurer, a. a. O. S. 56.

[79]) Vgl. Lüttgert, Evgl. KR. a. a. O. S. 386, 379.

[80]) Anm. Es handelt sich hier um das Pfarrbesoldungsgesetz, die Ruhegehaltsordnung und das Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen.

[81]) Vgl. Foerster, a. a. O. S. 22.

Das 19. Jahrhundert brachte durch seine modernen Ideen durchgreifende Aenderungen mit sich. Die vielen bürgerlichen Nebenämter, die die Aufklärung dem Pfarrer auferlegt hatte, riß die immer mehr erstarkende Selbstverwaltung in Staat und Kommune ohne weiteres an sich. Die Meinung, daß die bloße willige Annahme der reinen Lehre selig machen kann, war unwiderbringlich dahin. Dadurch wurde dem Pfarrer das Bewußtsein, daß predigen und lehren allein nicht genügten, und daß er seine Predigt ergänzen müßte.

An die vom Pfarrerstand selbst vorgesehene Ergänzung knüpfte Wichern an, welcher den Pfarrer zum Träger der inneren Mission, zu berufsmäßigen Fürsorgern für die Gefährdeten, Gesunkenen, Verlorenen, Schwachen und zum Vorkämpfer gegen alle Mächte der Verführung und Versuchung machen wollte.[82])

Er beabsichtigte, die Arbeitsmethode der Pfarrer zu demokratisieren, indem er sie in die Oeffentlichkeit, in den Verein, in die Versammlung, auf die Rednertribüne, in die Zeitung und in das ganze Getriebe der sozialen und politischen Kämpfer zieht. Nach anfänglichem Widerstreben nehmen die Pfarrer die Ideen Wicherns in ihren Pflichtenkreis auf.

Weiter wurde den Pfarrern eine Fülle neuer Geschäfte in Verwaltung und Organisation durch die Entwicklung der Kirchenverfassungen gegeben. Er wurde hineingezogen in das kirchenparlamentarische Getriebe, und er war gezwungen, sich mit Rechtsfragen und Kirchenpolitik zu beschäftigen.

Erweitert wurden die Aufgaben des Pfarrers durch die Sulze'sche Gemeindebewegung. Da die Predigt allein nicht imstande war, eine dauernde und wirksam ethische Gemeinschaft in der Gemeinde zu bilden, mußten andere Mittel in Bewegung gesetzt werden. Die Erreichung dieses Zieles suchte man herbeizuführen durch die Ausgestaltung einer besonderen kirchlichen Armenpflege, den Seelsorgeverband, die Gründung von Männer-, Frauen- und Jugendvereinen in der Gemeinde, die Schaffung neuer Gelegenheiten zur persönlichen Berührung und Freundschaftsbeweis in Familienabenden usw. Die Leitung dieses ganzen Betriebes und die Verantwortung lastete wieder auf dem Pfarrer, trotzdem nach Sulze die Gemeinde und nicht der Pfarrer derjenige sein sollte, die ihren Gliedern das gewährte, was der katholische Christ an seinem Pfarrer hat.

So vollzogen sich gewaltige Aenderungen in dem Aufgabenkreise des Pfarrers und hierdurch entsteht ein ganz neuer Typus von Pfarrer, der ganz anders geartet war, wie der Pfarrerstand der ganzen vorigen Zeit. Gegenüber der durch die vielseitigen Aufgaben leicht eintretenden Gefahr der Zersplitterung, betont E. Foerster mit Recht als den eigentlichen Inhalt des Pfarramts immer noch die religiöse Einwirkung auf die Gemeinde.

Nun noch ein Wort zur Wahl des Pfarrers.

Die Kirchenordnung vom Jahre 1835 bestimmt in ihrem § 4: „Bei Kirchen ohne Patron wählt die Gemeinde ihren Geistlichen."

---

[82]) Vgl. Foerster, a. a. O. S. 23.

Für die Stelle des königlichen Patronats waren noch die Bestimmungen der § 329, 334, 710 II, 11 ALR. in Geltung.

Die Bestimmung des § 4 der Kirchenordnung ist fast wörtlich dem Allgemeinen Landrecht[83]) entnommen. Sie macht die unter der jülich-clevischen Kirchenverfassung ausgebildete freie Pfarrerwahl zur allgemeinen Regel. Durch Kabinettsordre vom 25. September 1836 wurde aber bestimmt, daß durch § 4 nur den Gemeinden diese Befugnis der freien Pfarrerwahl zuerkannt sei, die unstreitig vor der französischen Zwischenherrschaft das Wahlrecht besessen hätten. Dies waren die zu den früheren reformierten oder lutherischen Synodalverbänden von Jülich, Cleve, Berg gehörenden Gemeinden. Somit wurde die Annahme der rheinisch-westfälischen Synode, daß nunmehr allen Gemeinden, die nicht unter einem Privatpatron ständen, das freie Wahlrecht gegeben sei, nicht bestätigt. Bei diesen sollte vielmehr der vor der Zwischenherrschaft bestehende Rechtszustand weiter maßgebend bleiben, doch sollten diese Gemeinden der Anhörung bei einer Pfarrbesetzung teilhaftig werden.[84]) Durch Bescheid vom 20. 12. 1842 wurde auch diesen Gemeinden im Einzelfalle zwar die möglichste Berücksichtigung der Gemeindewünsche, aber nicht das dauernde Wahlrecht bewilligt. Dieses staatliche Besetzungsrecht wurde durch die preußische Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 aufgehoben. Beendet wurde der Streit aber erst, als durch Kabinettsordre vom 28. 7. 1876 das schon seit 1873 in den östlichen Provinzen geltende Pfarrwahlrecht auch auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt wurde.[85]) Hiernach sollte, wenn die erste Stellenerledigung in einen ungraden Monat fiel, die Gemeinde wählen. Fiel sie aber in einen graden Monat, so sollte die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl die Stelle besetzen. Diese Bestimmung ist in das an die Stelle jener Kabinettsordre getretene Kirchengesetz vom 15. III. 1886 und zwar in § 14 aufgenommen worden. Findet die erste Erledigung auf andere Weise als durch den Tod statt, so wählt die Gemeinde. Eine neuerrichtete Stelle besetzt, wenn sie unzweifelhaft unter das landesherrliche Patronat fällt, zum ersten Mal die Behörde.

Die Gemeindewahl entspricht dem Gesamtinhalt der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom Jahre 1835 und bildet einen Grundpfeiler der Verfassung der rheinischen evangelischen Gemeinden. Diese freie Wahl wirkt auch unleugbar belebend auf die Anteilnahme der Gemeinde an kirchlichen Dingen, und ist durch diese Gemeindewahl die Gemeinde nicht gezwungen, sich einen Pfarrer aufdrängen zu lassen, der ihren Empfindungen nicht entgegenkommt.

---

[83]) Vgl. § 353 II, 11 ALR.
[84]) Vgl. ALR. II, 11, § 329, 334 für die Patronatsgemeinden.
[85]) Vgl. Lüttgert: Evgl. Kirchenrecht a. a. O. S. 327.

II. Kapitel:

Das rheinische evangelische Pfarramt in der Gegenwart.

I. Die Stellung des rheinischen evangelischen Pfarrers nach geltendem Staatskirchenrecht.

§ 1. Die Entwicklung der evangelischen Kirche nach der Revolution im Jahre 1918.

Die Staatsumwälzung vom 9. November 1918 hat nicht nur auf staatsrechtlichem, sondern auch auf staatskirchenrechtlichem Gebiet einschneidende Aenderungen hervorgerufen, die auch die Stellung des Pfarrers nicht unbeeinflußt gelassen haben.

Mit dem Sturz des preußischen Königs war, wie auch in allen anderen monarchistisch regierten deutschen Ländern, in denen der Landesherr oberster Träger des Kirchenregiments war, das landesherrliche Kirchenregiment gefallen. Die Verfassung der evangelischen Landeskirche aber wurde durch die Revolution nicht erschüttert, denn die kirchlichen Selbstverwaltungskörper arbeiteten weiterhin auf der alten Rechtsgrundlage.

Jetzt wurde die Frage akut: wer tritt an die Stelle des Königs, wer soll ferner die Rechte ausüben, die bisher dem König zugestanden hatten? Schon am 18. November 1918 trat der Oberkirchenrat und der Generalsynodalvorstand zusammen, um die Neuordnung der Ausübung der bisher mit dem landesherrlichen Kirchenregimente verbundenen Rechte in die Wege zu leiten. Er betonte, daß die Kirche allein dazu berufen ist, ihre Angelegenheiten zu ordnen, und daß das Kirchenregiment nicht dem Staat, sondern der Kirche zusteht. Der Oberkirchenrat sprach sich dahin aus, daß als Träger des Kirchenregiments jetzt nur er mit dem Generalsynodalvorstand fungieren könne, und daß auch die Ausübung desselben nur in den Händen des Oberkirchenrats in Verbindung mit dem Generalsynodalvorstande, unter Hinzuziehung von kirchlichen Vertrauensmännern, liegen könne.

Diesem Verlangen wurde nicht entsprochen; vielmehr gingen durch § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. III. 1919[86]) die Rechte des Königs in bezug auf das von ihm ausgeübte Kirchenregiment auf drei evangelische Minister über. Dieses Gesetz widersprach vollkommen der Grundeinstellung des Staates, die auf eine vollständige Lösung von Kirche und Staat hinauslief, wie der unter dem 13. XI. 1918 erschienene Aufruf der preußischen Regierung an das Volk, aus welchem in diesem Zusammenhang der Satz „Tren-

[86]) Vgl. Ebers, Quellensammlung S. 625, No. 165.

nung von Staat und Kirche" hervorzuheben ist, besagt. Durch dieses Gesetz vom 20. III. 1919 aber wurde das Landesherrliche Kirchenregiment auf drei Minister übertragen, die seitens der Staatsregierung ernannt wurden und Organe des Staates waren. Hierdurch wurde keine „Lösung, sondern engste Bindung hervorgerufen."[87]) Damit war die Kirche überhaupt nicht mehr selbständig; denn durch dieses Gesetz war sowohl die Einberufung der Generalsynode, wie die Entscheidung darüber, welche Vorlagen der Generalsynode gemacht werden sollten, in die Hand dieser Minister gelegt. Bereits unter dem 16. III. 1919 legte der Oberkirchenrat gegen diese Inanspruchnahme des Kirchenregiments unter Ueberreichung zweier Rechtsgutachten, welche seinen Standpunkt, daß das Kirchenregiment der Kirche selbst anheimgefallen sei, begründeten, feierliche Verwahrung ein. Ein Erfolg war der Kirche aber nicht beschieden, und sie fügte sich. Die drei evangelischen Minister hatten das Kirchenregiment aber nur etwa 1½ Jahr inne. Schon in der vom 10. bis 24. April 1920 tagenden außerordentlichen 7. preußischen Generalsynode wurden die Entwürfe zu dem kirchlichen Gemeindewahlgesetz, zu dem Kirchengesetz betr. einer außerordentlichen Kirchenversammlung und zu dem Kirchengesetz betr. Ausübung des Kirchenregiments vom 19. Juni 1920 angenommen, die sämtlich am 8. Juli 1920 durch das preußische Gesetz betr. die Neuregelung der Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens vom Landtag bestätigt wurden.[88]) Diese Generalsynode hat den letzten Schritt auf dem langen Wege, der zum Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments führen mußte, getan und bei dieser Gelegenheit auch den Dank an das Haus Hohenzollern ausgesprochen. Mit der Eröffnung der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens am 24. September 1921 geht das Kirchenregiment von den drei Ministern auf die Kirche über.

Dieser Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments hat nichts mit der sogen. Trennung von Staat und Kirche zu tun. Die Trennung ist eine Forderung, die, wie wir bereits oben gesehen haben, auf dem Boden des Calvinismus entstanden und später auch ins Luthertum übergegangen ist. Sie ist eine Forderung der Revolution, und die Entstaatlichung der Kirche und die Entkirchlichung des Staates ist mit großer Leidenschaftlichkeit proklamiert worden. Der schärfste Vertreter des Trennungsgedankens nach der Revolution war der unabhängige Minister Adolf Hoffmann, welcher zusammen mit Hänisch das Kultusministerium innehatte. Er richtete sein Hauptaugenmerk auf den Satz des Aufrufs der preußischen Regierung vom 13. November 1918 „Trennung von Staat und Kirche" und verfaßte eigenhändig den Entwurf zu einem ganz kurzen Gesetz, in dem bestimmt wurde: „Staat und Kirche sind zu trennen. Die Bereitstellung von Staatsmitteln sind im kommenden Etat nicht vorzunehmen. Die laufenden Zahlungen sind ab 1. April 1919 einzustellen." Dieser Entwurf wurde der

[87]) Vgl. Schoen: Das neue Verfassungsrecht a. a. O. S. 3.
[88]) Vgl. Preuß. Gesetzsammlung 1920/401.

Gesamtregierung nicht vorgelegt, und am 3. Januar 1919 trat Hoffmann zurück.

Eine Aenderung hat die Revolution nur herbeigeführt in Bezug auf die Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche. Während diese Regelung früher eine ausschließliche landesgesetzliche war, ist sie jetzt eine Reichsangelegenheit geworden. Jetzt bestimmt das Reich die Stellung der Religionsgesellschaften zum Staate.[89]) Die maßgebenden Bestimmungen über die Stellung der Religionsgesellschaften in Deutschland finden sich in dem zweiten Hauptteil der Reichsverfassung „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" Art. 135—141.

§ 2. Die Stellung der Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die für den Nachweis, ob die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, notwendige Basis findet sich im Absatz 5 Art. 137 RV: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren." Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sehr umstritten. In der Reichsverfassung ist der Begriff kaum näher bestimmt. Sie beschränkt sich auf die Hervorhebung des Besteuerungsrechts und damit verbunden der Finanzhoheit. Ebenso wie in der Literatur herrschten auch in der verfassungsgebenden Nationalversammlung über den Begriff „öffentlich rechtliche Körperschaft" Meinungsverschiedenheiten. Nicht einmal der allgemeine Begriff der öffentlich rechtlichen Körperschaft liegt fest, erst recht nicht in der Anwendung auf die Kirche. Auf den verschiedensten Wegen hat man versucht, einen einheitlichen Begriff aufzubauen. Ich verweise nur auf die Abhandlungen von Hinschius[90]) und Sohm.[91]) Diese haben versucht, die weltlichen und kirchlichen Verbände beide für sich zu untersuchen und das beiden gemeinschaftliche zu einem Oberbegriff öffentliche Körperschaft auszuwerten. Friedberg[92]) und Rosin[93]) haben nur die weltlichen Verbände untersucht und das dort gefundene Wesentliche für die kirchlichen Verbände passend zu formen versucht. Schließlich hat Bredt[94]) wesentliche Merkmale aufgestellt, die den privatrechtlichen Vereinen nicht eigen sind und wollte mit diesen zu einem einheitlichen, allgemein gültigen Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelangen. Aus allen diesen Versuchen hat die Literatur keinen brauchbaren Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft geben können.

Aber auch die Erörterungen in der verfassunggebenden Nationalversammlung können über diesen Begriff nicht helfen. Im Verfassungsausschuß führt die Erörterung zu der Erkenntnis, daß

---

[89]) Vgl. Giese: Staat und Kirche, a. a. O. S. 249.
[90]) Vgl. Hinschius, Allg. Darstellung, a. a. O. S. 255.
[91]) Vgl. Sohm, Verhältnis von Staat und Kirche, a. a. O. S. 167.
[92]) Vgl. Friedberg, Lehrbuch, a. a. O. S. 85.
[93]) Vgl. Rosin, Die Rechte der öfftl. Gen. a. a. O. S. 18 f.
[94]) Vgl. Bredt, Neues evgl. Kirchenrecht, II, S. 185.

der Begriff sich garnicht genau umschreiben läßt, weil sich die Rechte der öffentlichrechtlichen Körperschaft nach Landesrecht bestimmen.[95]) Aber auch das Landesrecht enthält keine einheitliche Begriffsbestimmung und keine einheitliche, rechtliche Ausgestaltung der öffentlichrechtlichen Körperschaft. Selbst innerhalb desselben Bundesstaates sind die einzelnen Religionsgesellschaften verschieden gestellt. Die Eigenschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft, die überall der staatlichen Verleihung bedarf, ist oft sozusagen als leere Form verliehen worden, so z. B. an den deutsch-evangelischen Kirchenausschuß.

Als bei den Verhandlungen in Weimar die Frage aufgeworfen wurde, was unter dem Begriff „öffentlichrechtliche Körperschaft" zu verstehen sei, antwortete Kahl: „Eine öffentlichrechtliche Körperschaft ist eine Körperschaft, die mit obrigkeitsähnlichen Befugnissen ausgestattet, wegen ihres öffentlichen Interesses unter dem Schutz und der besonderen Aufsicht des Staates stehe und im Gegensatz zu den Privatvereinen drei", hier nicht näher aufzuführende, „Merkmale aufweise."[96]) Diese Definition paßt nun gerade nicht auf die Kirchen, die auch nicht mittelbar staatliche Aufgaben zu erfüllen haben. Aber auch noch wegen anderer Umstände gab die Definition Kahls Anlaß zu eingehenden Erörterungen. Bald schränkte Kahl seine Definition ein und anerkannte, daß die Merkmale der öffentlich rechtlichen Körperschaft nach Maßgabe des einzelnen Falles verschieden sein könnten. Auch hat Kahl das Merkmal der besonderen, gesteigerten Staatsaufsicht preisgegeben.[97])

Giese[98]) sieht das Wesen der öffentlichrechtlichen Körperschaft darin, daß die Körperschaft nach staatlich anerkanntem, öffentlichem Recht lebt, Träger öffentlichrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen ist, mit öffentlichrechtlichen Organen ausgestattet ist und öffentliche Funktionen versieht, außerdem staatlichen Schutz und staatliche Vorrechte genießt; dafür allerdings auch unter besonderer staatlicher Aufsicht steht.

Schoen[99]) betont in Uebereinstimmung mit diesen beiden Definitionen, als das Charakteristische für die Rechtsstellung der öffentlichrechtlichen Körperschaften, die besondere Privilegierung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und damit verbunden eine Stellung unter eine besondere Staatsaufsicht.

Die Aufnahme der Religionsgesellschaften unter die Kategorie der öffentlichrechtlichen Körperschaften sollte nur die Bedeutung haben, bestimmte Religionsgesellschaften, vor allem die Kirchen, in einen Gegensatz zu den Privatvereinen zu setzen und ihnen die bisherige öffentlichrechtliche Stellung zu erhalten und anderen zugänglich zu machen.[100]) Es soll in diesem Zusammenhang nicht

---

95) Vgl. Ebers, in Nipperdey, a. a. O. S. 377.

96) Vgl. Israel: Geschichte a. a. O. S. 36. Ebers: Staat und Kirche a. a. O. S. 187.

97) Vgl. Ebers: Staat und Kirche a. a. O. S. 187.

98) Vgl. Grundzüge des Staatskirchenrechts a. a. O. S. 221.

99) Vgl. Der Staat und die . . ., a. a. O. S. 1 ff.

100) Vgl. Ebers, Staat und Kirche a. a. O. S. 188.

festgestellt werden, ob der Begriff Körperschaft des öffentlichen Rechts voll und ganz auf die Kirche zutrifft.[101])

Zu betonen ist nur, daß die Religionsgesellschaften, die bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, diese Stellung auch in Zukunft behalten sollen. Auch werden sie vom Staat als solche bezeichnet, obwohl sie den Charakter als Landeskirchen verloren haben und ihre Aufgaben nicht mehr im Interesse des Staates erfüllen. Dem Verfassungsgeber kam es nicht auf eine sachliche Definition der öffentlichrechtlichen Körperschaft oder gar auf einen neuen Begriff, sondern nur darauf an, den großen christlichen Kirchen, wie schon oben erwähnt, ihre bisherige öffentlichrechtliche Stellung zu sichern und anderen Religionsgesellschaften, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Oeffentlichkeit und für das staatliche und gesellschaftliche Leben eine besondere Berücksichtigung im staatlichen Recht beanspruchen können, den Erwerb der gleichen öffentlichrechtlichen Eigenschaften zu ermöglichen.[102])

§ 3. Das kirchenpolitische System der Reichsverfassung.

Wie regelt nun das deutsche Recht seit der Staatsumwälzung die Beziehungen von Staat und Kirche? Das Verhältnis von Staat und Kirche zeigt sich im Staatskirchenrecht, welches sich wieder aus dem Reichsstaats- und Landesstaatskirchenrecht zusammensetzt, und soll im Folgenden ihr kirchenpolitisches System gezeigt werden.

Das Reichsstaatskirchenrecht findet seine Grundlage im Art. 137 I RV.: „Es besteht keine Staatskirche" und Art. 137 V RV.: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts."

Die Absicht des Verfassungsgebers war die Verwirklichung des Programms: „Chiesa libera in stato libero." Der Grundsatz des Art. 137 I RV.: „Es besteht keine Staatskirche" spricht, so sagt der stenographische Bericht des Berichterstatters Dr. Mausbach,[103]) „das Trennungsprinzip scharf aus gegenüber einer engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie bei der evangelischen Kirche bisher vorhanden war." Diese enge Verbindung zeigt sich im landesherrlichen Kirchenregiment, dann im bisherigen System der Staatskirchenhoheit, in der Mitwirkung des Staates bei der Verwaltung der Kirche und schließlich in der Besetzung der kirchlichen Behörden, wie Konsistorium und Oberkirchenrat, mit Staatsbeamten.

Wie wir oben gesehen haben, ist nach der Revolution zuerst die Bindung zwischen Staat und Kirche nicht ge-

---

[101]) Es verneint: Ebers i. Nipperdey a. a. O. S. 378; Schoen: Das Landeskirchentum a. a. O. S. 124; Kahl: Das Lehrsystem a .a. O. S. 337; Bredt: Neues evgl. Kirchenrecht II, a. a. O. S. 185; Rosin, Das Recht der öffentlichen Gesellschaft a. a. O. S. 36.

[102]) Vgl. Ebers, Staat und Kirche a. a. O. S. 189.

[103]) Vgl. Die Dt. Nationalversammlung a. a. O. S. 4004.

lockert, sondern im Gegenteil gefestigt worden. Jetzt aber soll die Kirche frei von jeder staatlichen Mitwirkung, Einmischung und Bevormundung ihre eigenen Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten und zwar innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Auch soll sie ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden verleihen, gemäß § 137 III RV. Dieser letzte Grundsatz ist inzwischen insofern durchbrochen worden, als durch den Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931[104]) diesen die Verpflichtung auferlegt wurde, der Staatsbehörde die Personalien eines neuen Pfarrers bekanntzugeben, allerdings erst nach der Ernennung desselben.

Des weiteren unterliegt nach Art. 137 II 2 RV. der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes keinerlei Beschränkung. Leider haben sich die evangelischen Landeskirchen, die bisher von einander getrennt gelebt hatten, diese Gelegenheit nicht zu Nutzen gemacht, um die sogen. Gemeinschaftsbewegung durchzuführen mit dem Ziel zu einer freien, einigen, deutschen, evangelischen Volkskirche zu gelangen.

Dieses im Art. 137 RV. ausgedrückte Trennungsprinzip hat nur relative, keine absolute Bedeutung. Es handelt sich bei Art. 137 Abs. I RV. nur um die Sanktionierung eines Prinzips, nicht um die Aufstellung einer unmittelbar geltenden Norm.[105])

Grundsätzlich wird durch den Art. 137 I RV. die Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Nicht aber bedeutet dieses Prinzip der Trennung eine radikale Trennung in dem Sinne, daß nunmehr alle gegenseitige Rücksichtnahme aufhören müßte, jede Förderung der Kirche durch den Staat ausgeschlossen und überhaupt alle Beziehungen zwischen Staat und Kirche abgeschnitten seien.[106]) Eine solche absolute Durchführung des Gedankens der Trennung ist wohl nicht durchführbar, da immer Berührungspunkte vorhanden sind, die Rechtsbeziehungen unvermeidbar machen. Dies geht auch schon daraus hervor, weil Staat und Kirche es mit denselben Menschen zu tun haben. Trennung in unserem Sinne kann höchstens eine Beschränkung der Beziehungen auf ein Mindestmaß bedeuten. Dies war auch der Sinn des Gesetzgebers bei Schaffung des Art. 137 RV. Er wollte die Kirche keineswegs zu Körperschaften des Privatrechts herabgedrückt wissen. Im Gegenteil räumt er ihr, indem er sie unter die Körperschaften des öffentlichen Rechts einreiht, eine bevorzugte Stellung ein. Obgleich die Kirchen ihre Stellung als Landeskirchen verloren haben, gewährleistet der Staat den Religionsgesellschaften nach Art. 137 5 I RV. „die bisherige Sonderstellung im öffentlichen Recht, jene Privilegien und Rechte, die ihnen der Staat als Landeskirchen verliehen hat, und die man zusammenfassend als Rechte einer öffentlichen Korporation bezeichnete."[107]) Diese Wahrung, bezw. Einräumung der öffentlichen Körperschaftsrechte steht nicht

[104]) Vgl. Ebers: Quellensammlung, S. 689 (No. 181).
[105]) Vgl. Anschütz: Die Verfassung a. a. O.
[106]) Vgl. Ebers: i. Nipperdey a. a. O. S. 363.
[107]) Vgl. Ebers, i. Nipperdey a. a. O. S. 363

im Widerspruch zu dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, wie das Beispiel anderer Länder zeigt.[108])

Durch Art. 137 I RV. wird mit allen Ueberbleibseln der Staatskirchenhoheit und besonders mit dem System der staatlich bevormundeten und privilegierten Landeskirchen gebrochen.[109]) Er beseitigt die Monopolstellung der christlichen Kirchen und die Bevorzugung der christlichen Religion (Art. 137, V, II, RV.), indem er auch anderen Religionsgesellschaften die gleichen Rechte gewähren läßt, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. In diesem Sinne ist die christliche Kirche nicht mehr Staatskirche.[110]) Der Staat will nicht mehr „christlich paritätisch, sondern religiös neutral und allen Religions- und Weltanschauungsgruppen gegenüber paritätisch sein".[111]) Seinen Einrichtungen legt der Staat nicht mehr die christliche Anschauung zu Grunde.

Trotz allem hat der Staat aber keineswegs alle Beziehungen zu den Religionsgesellschaften und zur Religion abgebrochen, vielmehr schützt und fördert er sie in mancher Hinsicht.

So schützt z. B. Art. 138 II RV. die Religionsgesellschaften vor jeder entschädigungslosen Enteignung, wie sie bei anderen Eigentümern, gemäß Art. 153 II 3 RV. auf Grund eines Reichsgesetzes möglich ist.

Art. 136 RV. betont die völlige Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vom religiösen Bekenntnis. Der Eid ist gemäß Art. 136 IV RV. nicht mehr an die religiöse Formel geknüpft. Die Benutzung der religiösen Formel ist aber nicht verboten und tatsächlich auch die Regel geblieben. Art. 137 I RV. spricht die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche aus. Art. 137 II RV. gesteht die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften zu. Art. 137 IV RV. sichert den Religionsgesellschaften die Freiheit des Erwerbs der Rechtsfähigkeit. Art. 137 III RV. hebt alle Bestimmungen auf, die dem Staat ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Aemter gaben. Besonders in der Selbstverwaltung kommt der Grundsatz der Trennung zum Ausdruck, wie er im Art. 137 III, 1 RV. niedergelegt ist. Nach dieser Vorschrift ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Das Wort „alle" ist nach der einhelligen Meinung in Weimar und in der Literatur nicht adjektivisch mit der Ergänzung „Religionsgesellschaften", sondern substantivisch gemeint. Unter „alle" wird jeder verstanden, der sich innerhalb des Geltungsbereiches des betr. Gesetzes befindet, und in unserem Zusammenhange stehen also die Religionsgesellschaften nur unter den Gesetzen, welche nach Reichsrecht für jedermann gelten. „Mithin dürfen, und das ist der negative Inhalt jenes Wortes, die Religionsgesellschaften keinerlei Gesetzen unterworfen werden, die sie schlechter stellen würden, als

---

108) Vgl. Ebers, i. Nipperdey a. a. O. S. 363.
109) Vgl. Giese: Verfassung . . . a. a. O. S. 360.
110) Vgl. Giese: Grundzüge . . . a. a. O. S. 205.
111) Vgl. Ebers, i. Nipperdey a. a. O. S. 363.

die Vereine, die in ihr Selbstbestimmungsrecht tiefer eingreifen würden, als es bei diesen der Fall ist."[112])

Auch die Bestimmung des Art. 138 I RV., wonach die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abgelöst werden, entspricht dem Trennungsprinzip. Diese Staatsleistungen sind also nicht entzogen, sondern nur abgelöst, und Art. 137 RV., der sich aus Art. 138 ergibt, betont ausdrücklich die Weitergewährung der Staatsrenten. Art. 139 RV. schützt aus sozialpolitischen-ethischen Gründen die Sonn- und Feiertage, als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung. Hierdurch wird aber nicht nur das sozialpolitisch-ethische Moment geschützt, sondern dem Schutze liegen auch kirchenpolitische Erwägungen zu Grunde. Art. 139 RV. wollte die bestehenden Feiertage schützen und sie möglichst vor der Aufhebung durch die Länder sichern.[113])

Nach Art. 140 und 141 RV. findet obligatorische Anstalts- und Militärseelsorge nicht mehr statt. Hier hat der Staat den Gottesdienst nicht eingerichtet, er duldet ihn aber. Auch ist nach der Reichsverfassung den Angehörigen der Wehrmacht die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren. Des weiteren müssen die Religionsgesellschaften zu Gottesdienst und Seelsorge im Heer und in den Krankenhäusern, Straf- und sonstigen öffentlichen Anstalten vom Staat, Gemeinden und öffentlichen Verbänden zugelassen werden. Allerdings muß jeder Zwang fernbleiben. Ebenso gibt es nach Art. 149 II RV. keine zwangsweise Erteilung oder Teilnahme am Religionsunterricht oder an kirchlichen Feiern und Handlungen. Der Religionsunterricht ist aber nach Art. 149 I RV. als ordentliches Lehrfach gesichert.[114])

Wie oben schon kurz erwähnt, hat die Reichsverfassung mit dem System der staatlich bevormundeten und privilegierten Landeskirche gebrochen. Eine Unterscheidung unter den einzelnen Religionsgesellschaften nach Vorteilen, oder Mißtrauen gegen die eine oder die andere ist mit der Parität und der religiösen Neutralität des Staates unvereinbar.[115]) Aus diesem Grunde mußte auch mit dem Grundsatz der verschiedenartigen Behandlung der großen Kirchen, wie sie ihren Ausdruck im Inhalt und Umfang der Staatsaufsicht fand, gebrochen werden, umsomehr, als der religiös neutrale Staat nur noch ein negatives Interesse an der Erfüllung der religiösen Aufgaben durch die Kirche und Religionsgesellschaften hatte. Sein Interesse erschöpft sich darin, daß „die Religionsgesellschaften ihre Zuständigkeit nicht überschreiten und sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze halten."[116])

Diese Aufsicht über die Kirchen ist aber nichts anderes, als die allgemeine Aufsicht, die dem Staat aus seiner Gebietshoheit

---

[112]) Vgl. Ebers: i. Nipperdey a. a. O. S. 293.

[113]) Vgl. Ebers, i. Nipperdey a. a. O. S. 364.

[114]) Vgl. Ministerialerlasse betr. Erklärung über Nichtteilnahme und Befreiung vom Religionsunterricht vom 15. I. 1921, und vom 25. II. 1921, abgedruckt bei Ebers, Quellensammlung S. 246 und S. 248.

[115]) Vgl. Ebendort S. 364.

[116]) Vgl. Ebers: i. Nipperdey a. a. O. S. 365.

über alle Personen und Verbände innerhalb seines Gebiets zukommt.

Andererseits wäre eine besondere Kirchenhoheit und Staatsaufsicht, wie sie vor der Revolution von 1918 bestand, nicht in Einklang zu bringen mit dem kirchenpolitischen Grundgedanken der Reichsverfassung. Vor der Staatsumwälzung ging die besondere Staatsaufsicht über die Kirchen zurück auf ihre Eigenschaft als Landeskirchen. Diesen Landeskirchen wurden auf der einen Seite die Rechte einer öffentlichen Körperschaft erteilt, auf der anderen Seite aber standen sie, da sie staatliche Aufgaben zu erfüllen hatten, unter der besonderen Aufsicht des Staates. Diese besondere Aufsicht des Staates ging nicht etwa zurück auf die Stellung der Kirchen, als öffentlichrechtliche Körperschaften, sondern beides stand gleichberechtigt nebeneinander. Mit der Staatsumwälzung ist nun der Fall eingetreten, daß die besondere Staatsaufsicht, wie wir oben gesehen haben, fortgefallen ist, während die Stellung der Kirchen als öffentlichrechtliche Körperschaften bestehen geblieben ist.[117]) Da es gerade die besondere Kirchenhoheit und die gesteigerte Staatsaufsicht waren, die das System der Staatskirchenhoheit ausmachten, so können wir heute feststellen, daß seit der Staatsumwälzung mit diesem System gebrochen worden ist, da diese beiden Merkmale fortgefallen sind. Eine andere Lehrmeinung tritt für das Fortbestehen der Staatskirchenhoheit ein,[118]) ja will sogar in der Reichsverfassung durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts, die Ausstattung mit den Korporationsrechten, andererseits durch die Konfessionslosigkeit des Staates das völlig reine System der Staatskirchenhoheit verwirklicht sehen.[119])

Diese Lehrmeinung hat auf die Frage nach dem kirchenpolitischen System der Reichsverfassung die Antwort, wie sie Giese erteilt:[120]) „Die Form des nach der Reichsverfassung in Deutschland heute maßgebenden kirchenpolitischen Systems ist die Trennung, der Inhalt dieses Systems aber ist eine (nur eingeschränkte) Staatskirchenhoheit mit (nur erweiterter) kirchlichen Selbständigkeit." Auch das Oberverwaltungsgericht[121]) sagt: „daß Art. 137 RV. keine vollständige Trennung von Staat und Kirche bedeutet, und demgemäß keine Beseitigung der Staatskirchenhoheit gebracht hat, bedarf keines näheren Beweises."

Die besonderen Merkmale dieses Systems sind u. a. die die Selbstverwaltung einengende gesteigerte Staatsaufsicht, als Korrelat der öffentlichen Körperschaftsrechte, und die Imparität, die differenzierende Behandlung der Landeskirchen gegenüber anderen Religionsgesellschaften. Gegenüber allen Religionsgesellschaften bestand die Religionshoheit des Staates, die sich im wesentlichen darauf beschränkte, neben dem Zulassungs- und Schutz-

---

117) Vgl. Ebers: Staat und Kirche, S. 15, 71, 201, 312—313.

118) Vgl. Meißner, a. a. O. S. 301, u. Kahl: über das Verhältnis von Staat und Kirche a. a. O. S. 382.

119) Vgl. Lilienthal: Die Staatsaufsicht, a. a. O. S. 10.

120) Vgl. Giese: Staat und Kirche a. a. O. S. 257.

121) Vgl. OVG. Band 82, S. 203.

recht, die Maßnahmen gegen die Verletzung der allgemeinen Staatsgesetze, als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des religiösen Friedens der Gewissensfreiheit und der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, zu ergreifen.[122]) Darüber hinaus übte der Staat den großen christlichen Kirchen gegenüber die Kirchenhoheit, in der gesteigerten Form der Religionshoheit, aus. Andererseits aber unterwarf er diese Kirchen, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Landeskirchen anhalten zu können, einer besonderen Staatsaufsicht. Diese besondere Staatsaufsicht ergab sich also nicht daraus, weil die Kirche eine öffentlichrechtliche Körperschaft war, sondern weil die Kirche, als Landeskirche staatliche Aufgaben zu erfüllen hatte und deshalb besonders mit dem Staate verbunden war.

Des weiteren sind diese beiden Merkmale der vorrevolutionären Zeit nicht zu vereinbaren mit dem Art. 137 III. RV., welcher den Religionsgesellschaften Selbstverwaltung, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes, einräumt. Damit sollte gerade das bisherige Verhältnis zwischen Staat und Kirche beseitigt werden. Geblieben ist nur die öffentlichrechtliche Stellung der Kirchen. Aber auch über diese Eigenschaft der Kirchen kann man nicht zu einer besonderen Staatsaufsicht gelangen, da, wie wir oben[123]) gesehen haben, die Kirchen nicht im eigentlichen Sinne des Wortes Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sondern nur als solche behandelt werden.[124])

Außerdem ist wohl nicht anzunehmen, daß der Verfassungsgeber, der den Kirchen im Art. 137 V RV. die bisherige öffentlichrechtliche Stellung aufrechterhält, diesen Kirchen die im Art. 137 III RV. gewährte Selbstverwaltung durch Festhalten an der bisherigen Staatsaufsicht wieder einschränken wollte.

Nach dem Gesagten sind die beiden entscheidenden Merkmale des Systems der Staatskirchenhoheit die besondere Staatsaufsicht und die Imparität gefallen und damit auch folgerichtig das ganze System der Staatskirchenhoheit, auch mit verminderter Kirchenhoheit des Staates, und vermehrter kirchlicher Selbständigkeit, durchbrochen.

§ 4. Die Stellung des rheinischen evangelischen Pfarrers im Sinne des Staatsrechts.

1. Ist der Pfarrer unmittelbarer Beamter?

Die rechtliche Stellung des Pfarrers im Sinne des Staatsrechts ist stark umstritten. Umstritten ist, ob der Pfarrer ein mittelbarer oder ein unmittelbarer Beamter ist, oder ob er gar zu den sogen. öffentlichen Beamten zu rechnen ist. Keine Uebereinstimmung herrscht weiterhin, ob die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung auch auf den Pfarrer Anwendung finden, oder

[122]) Vgl. Ebers: i. Nipperdey S. 367.
[123]) Vgl. Kapitel II, I, § 2 dieser Arbeit.
[124]) Vgl. Löhr, a. a. O. S. 30.

ob der Pfarrer prinzipiell von ihnen ausgeschlossen ist. Weiter ist umstritten, ob der Pfarrer Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches ist, und ob das Amt des Pfarrers ein öffentliches Amt ist. Schließlich ist die Frage umstritten, ob der Pfarrer als Kirchenbeamter zu gelten hat.

Zunächst ist der Begriff Beamter überhaupt festzulegen. Es gibt dem Sprachgebrauch nach 2 Gruppen von Beamten, öffentliche und private Beamte, Beamte kraft staatlichen Zwangs und solche aus freiem Willen. Die zweite Art von Beamten ist keine Beamtengruppe im Rechtssinn.

Da alles Beamtenrecht aus dem Staatsrecht hervorgeht, ist bei der Feststellung des Beamtenbegriffs vom Staatsrecht auszugehen. In den Staatsgesetzen, abgesehen vom StGB., welche Bestimmungen hier jedoch nicht herangezogen werden können, da die Kirchenbeamten von vornherein ausgeschlossen sind, und dem preußischen Allgemeinen Landrecht, wonach „Staatsbeamter derjenige ist, der bestimmt ist, die Sicherheit, die Ordnung und den Wohlstand des Staates zu erhalten und zu fördern und dem Staat zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugeteilt ist", welche Begriffsbestimmung aber wissenschaftlich und praktisch nicht ausreichend ist, gibt es nirgends eine Begriffsbestimmung des Beamten. Auch ist es bei der Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit, mit welcher das Wort Beamter gebraucht ist, unmöglich eine allgemein zutreffende Definition dieses Wortes zu geben, und es ist immer wieder zu betonen, daß es keinen einheitlichen Beamtenbegriff gibt. Ein Beamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes ist etwas anderes als ein Beamter im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes; und beide sind nicht etwa anzuwenden für den Begriff des Beamten des Strafgesetzbuches.[126]) In der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 finden sich ebenso, wie in der preußischen Verfassung vom 31. XII. 1920 nur allgemeine Grundsätze. In der Reichsverfassung wird der Beamte in verschiedenen Artikeln erwähnt. Art. 130 spricht von den politischen Rechten der Beamten, Art. 131 von der Haftung des Staates für die Beamten. Nach Art. 129 erfolgt die Anstellung des Beamten auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Auch die preußische Verfassung spricht in den Art. 77—80 von den Beamten, hat aber ebenso, wie die Reichsverfassung, die in Art. 128 III eine einheitliche, gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt hat, diese Regelung bis heute noch nicht vorgenommen.

Das Wort Beamter hat als Wortstamm das Wort „Amt". Es hat die Bedeutung von Dienst, Betätigung und ist nichts anderes als der Inbegriff von der Tätigkeit einer natürlichen Person für einen anderen, wobei der Umfang und die Art der Tätigkeit nach Gesetz oder Willkür geregelt werden kann. Die Einrichtung von Aemtern in diesem Sinne ist das Ergebnis einer langen gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung aus dem Anwachsen der Geschäfte des Landesherrn und ist aus dessen Bedürfnis nach

---

[125]) Vgl. Stier-Somlo, a. a. O. S. 97.
[126]) Vgl. Helfritz, a. a. O. S. 12.

Entlastung und einheitliche Führung der Staatsgeschäfte hervorgegangen. In dem Sinn des Worts Staatsbeamter liegt aber, daß die Inhaber dieser Bezeichnung Staatsdienste leisten. Zunächst handelt es sich um das Amt im objektiven Sinne. Dies ist ein Kreis von Geschäften, deren Erledigung die Verpflichtung des das Amt Führenden ausmacht. Zu diesem objektiven Begriff des Amtes kommt der Begriff des Amtes im subjektiven Sinne hinzu. Dieser Begriff umfaßt „die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, deren sich der Träger des Amtes im objektiven Sinne unterziehen muß. Dieser Träger wird grundsätzlich als Beamter bezeichnet."[127]) Heute steht man auf dem Standpunkt, daß das Beamtenverhältnis durch die Anstellung begründet wird und zwar „besteht die Eigentümlichkeit der Anstellung im Staatsdienst darin, daß ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis begründet wird auf freie Einwilligung des Betreffenden und zum Zwecke der Uebertragung eines Amtes."[128]) Sie ist ein Hoheitsakt des Staates, der freilich eine vorausgehende Einwilligung des anderen voraussetzt. Diese Einwilligung bleibt aber nur Erfordernis für die Gültigkeit der Anstellung.[129]) Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt auf Unterwerfung. Nicht begriffsnotwendig für den Beamtenbegriff ist die Tatsache der Innehabung eines Amtes. Es gibt auch Beamte ohne Amt;[130]) z. B. im Falle der Suspension, der Beurlaubung, der Stellung zur Disposition (in den Wartestand). Es kann auch der Fall eintreten, daß jemand zum Beamten ernannt wird, während die Uebertragung eines bestimmten Amtes vorbehalten bleibt. Die Anstellung bewirkt nur den Eintritt in das Beamtenverhältnis, nicht dagegen die Uebertragung eines Amtes. Auch ist die Besoldungsfrage oder die Dauer der Uebertragung des Amtes kein Merkmal des Beamten. Weiter spielt es keine Rolle, ob der einzelne aus dieser Tätigkeit seinen Lebensberuf macht, wenn dieses auch am häufigsten vorkommt. Auch ist der Eid nicht begriffswesentlich.[131])

Wesentlich für das Beamtenverhältnis ist, daß der Beamte in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zu einem politischen Gemeinwesen steht. Hiernach ist Staatsbeamter derjenige, welcher ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis übernimmt und eine obrigkeitliche Tätigkeit ausübt.[132])

Damit ist die Frage, ob der Pfarrer ein unmittelbarer Beamter im Sinne des Staatsrechts ist, von selbst beantwortet. Der Pfarrer steht, auch wenn er in mancher Beziehung eine dem Staatsbeamten entsprechende Rechtsstellung einnimmt, in einem Kirchendienstverhältnis und nicht in einem Staatsdienstverhältnis.

2. Ist der Pfarrer mittelbarer Staatsbeamter?

Nach preußischem Beamtenrecht unterscheidet man zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beamten. Mittelbare Beamte sind

[127]) Vgl. Kettler a. a. O. S. 7 ff.
[128]) Vgl. Otto Mayer: a. a. O. S. 145.
[129]) Vgl. ebendort S. 151.
[130]) Vgl. Giese: Grundriß a. a. O. S. 127.
[131]) Vgl. Giese, Grundriß a. a. O. S. 129.
[132]) Vgl. Stier-Somlo: Reichsstaatsrecht, a. a. O. S. 93.

diejenigen, welche im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen,[133]) welche dem Staat zur Erfüllung gewisser Aufgaben unter Staatsaufsicht verpflichtet ist. So fallen z. B. nach preußischem Recht alle Kommunalbeamten unter den Begriff der mittelbaren Staatsbeamten.[134]) Diese Beamten werden mittelbare Beamten genannt, weil sie in keinem direkten Verhältnisse zum Staat stehen. Für ihr Beamtenverhältnis ist also wesentlich ein Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, das dem staatlichen Beamtenverhältnis analog ist, und eine mittelbare Beziehung zum Staat.

Wie wir oben gesehen haben, war der Pfarrer gemäß § 19 und § 96 II 11 ALR. mittelbarer Staatsbeamter. Diese Stellung des Pfarrers hatte sich ergeben aus der Stellung des Staates zur Kirche. Sobald aber die Kirche gemäß Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 aufhörte, Staatsanstalt zu sein, mußte sich auch die Stellung des Pfarrers ändern. So betont auch das Urteil des königl. preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. 10. 1881,[135]) „daß die für die Geistlichen aus den § 19 und 96 II 11 ALR. zu entnehmende Staatsbeamteneigenschaft, wenn ihnen hier solche und nicht vielmehr bloß die Vorrechte der Staatsbeamten beigelegt sind, nicht mehr besteht, nachdem sich die Stellung der Kirche zum Staat zufolge Art. 15 der Verfassungsurkunde geändert hat, und die Geistlichen, wegen ihres geistlichen Berufes, abgesehen von den ihnen etwa übertragenen besonderen staatlichen Funktionen, zu den Staatsbeamten weder im Reichsstrafgesetzbuch vom 14. 4. 1851, noch in den alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten umfassende Disziplinargesetzen vom 11. 7. 1849 und 21. 7. 1852 gerechnet worden sind."

Heute, wo durch die Revolution der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat in der Reichsverfassung ausgesprochen ist, wo die Kirche keine staatlichen Zwecke mehr zu erfüllen hat, ist jedes Dienstverhältnis des Pfarrers gegenüber dem Staat vorüber; d. h. der Pfarrer ist nicht mittelbarer Beamter im Sinne des Staatsrechts.

Dieser Grundsatz bedarf jedoch einer Einschränkung. Diese geht dahin, daß der Pfarrer doch die Stellung eines mittelbaren Beamten bekleidet, wenn ihm andere, als rein kirchliche, d. h. staatliche Aufgaben übertragen sind.

Eine staatliche Funktion liegt z. B. vor, wenn ein Pfarrer an einer öffentlichen Schule Religionsunterricht erteilt, oder wenn die Pfarrer Kirchenbücher führen, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet sind und auch nach Erlaß des Personenstandsgesetzes zur Ausstellung von Zeugnissen mit amtlichem Charakter berechtigt sind.[136])

---

133) Vgl. § 69, II, 11 ALR.
134) Vgl. Hatschek, a. a. O. S. 309.
135) Vgl. OVG. 8/390.
136) Vgl. RGZ. 5/56 vom 22. 1. 1883.

Dagegen möchte ich die Ansicht von Thudichum[137]) und des Urteils des Reichsgerichts in Strafsachen vom 10. III. 1922[138]) und vom 12. 4. 1929[139]) und vom 14. 9. 1929,[140]) die den Pfarrer, der bei der Verwaltung einer Kirchkasse in einer Gemeinde mitwirkt, als mittelbaren Staatsbeamten bezeichnen, nicht zustimmen. M. E. genügt die staatliche Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, wie sie dem Staat zuletzt gemäß § 10 des preußischen Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924[141]) zugestanden ist, nicht, um die Pfarrer zu mittelbaren Staatsbeamten zu machen. Die Staatsaufsicht bedeutet hier nur eine solche über das finanzielle Gebaren der kirchlichen Selbstverwaltungskörperschaften und nicht eine solche über die vermögensverwaltende Tätigkeit der Geistlichen. Zudem erschöpft sich das staatliche Aufsichtsrecht in der Genehmigung oder in der Verweigerung der Genehmigung des Etats oder der Verträge, nachdem er die Unterlagen eingesehen und geprüft hat, und in der Zwangsetatisierung. Es ist also kein vollkommenes Mitverwaltungsrecht, welches zudem gegen die Reichsverfassung verstoßen würde und gibt dem Staate kein Recht, den Geistlichen wegen seiner Kassenführung (etwas ganz anderes als Vermögensverwaltung) zur Rechenschaft zu ziehen.[142])

3. Ist der Pfarrer öffentlicher Beamter?

Wie wir oben festgestellt haben, sind die Kirchen öffentlichrechtliche Körperschaften, bezw. sie werden als solche behandelt. Oeffentlicher Beamter ist aber nicht jeder, der im Dienste einer öffentlichrechtlichen Körperschaft steht; denn auch diese beschäftigen Personen, als Angestellte auf Privatdienstvertrag. Oeffentlicher Beamter ist vielmehr der, dessen Rechtsverhältnisse gegenüber der öffentlichrechtlichen Körperschaft, in deren Dienst er steht, sich nach öffentlichem Recht bestimmen. Das Reichsgericht hat[143]) den Begriff des öffentlichen Beamten so definiert, daß „diesem ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften im Organismus einer öffentlichen Körperschaft übertragen sein muß.“ Auch der sich jetzt als Evangelische Kirche der altpreußischen Union bezeichnenden evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens ist die ihr bis zum Jahre 1918 zukommende Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 V RV.) erhalten geblieben. Die Verfassung, die sie sich in der mit dem Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirche vom 8. 4. 1924 bekanntgegebenen Verfassungsur-

---

[137]) Vgl. a. a. O. S. 62.

[138]) Vgl. Pfarrarchiv XVIII. Bd., 3. Heft, Berlin 1930, S. 260.

[139]) Vgl. E. 1930/118.

[140]) Vgl. K.G.V.B. 1930/61.

[141]) Anm. § 10 des Gesetzes lautet: Der Staat ist berechtigt, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden. Abgedruckt in Ebers Quellensammlung a. a. O. S. 644, No. 173.

[142]) Vgl. auch: Preußisches Pfarrarchiv 1931, S. 359.

[143]) Vgl. RGZ. 114/220.

kunde vom 29. 9. 1922 gegeben hat, ist öffentliches Recht. Ihr sind als öffentlichrechtliche Körperschaft Kreise von öffentlichen, nichtstaatlichen, dem Interesse der Oeffentlichkeit gewidmeten Geschäften zugewiesen. Ihr ist auch zur Erfüllung dieser Geschäfte öffentliche Macht anvertraut worden, mit welcher auch das Recht öffentlichrechtliche Organe zu führen, verbunden ist. Diese Organe, welche zur Erfüllung jener öffentlichen Geschäfte kraft dienstherrlichen Auftrags verpflichtet sind, sind öffentliche Beamte. Deshalb werden die Kirchenbeamten solange öffentliche Beamte sein und bleiben können, solange den Kirchen, der Reichsverfassung gemäß, die öffentlichrechtliche Körperschaftsqualität zugebilligt bleibt, solange die Kirchen beamtete Personen in ihre Dienste stellen wollen und schließlich solange, als die Länder nicht selbst ihren staatlichen Beamten die Beamteneigenschaft nehmen.

Um nun die Frage entscheiden zu können, ob der Pfarrer öffentlicher Beamter ist, müssen wir zuerst entscheiden, ob der Pfarrer Kirchenbeamter ist. Das möchte ich bejahen, trotzdem damit nur die eine Seite des Pfarramts ergriffen wird. Wie der Staatsbeamte im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Staates steht, so steht der Pfarrer im Dienst der Kirche. Aus diesem Grunde allein schon ist der Pfarrer in die Kategorie der Kirchenbeamten einzureihen. Zu dem gleichen Urteil kommt Fürstenau in seiner Kritik zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 18. 5. 1926,[144]) wo er sagt: „Die Kirche dient als öffentlichrechtliche Körperschaft zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, und die zur Verwaltung dieser Aufgaben bestellten Personen, besonders die Geistlichen, stehen zu der Kirche in einem öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und sind kirchliche Beamten." Auch das Disziplinargesetz vom 16. 7. 1886[145]) versteht unter den Kirchenbeamten die Geistlichen mit. In der Reichsverfassung schließlich steht der Pfarrer nicht immer getrennt von den Kirchenbeamten. Auch in der Literatur wird der Pfarrer unstreitig als Kirchenbeamter bezeichnet.[146]) Schließlich möchte ich hier noch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. 5. 1926 heranziehen,[147]) die auch dem Pfarrer die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zuschreibt. „Die Pfarrer sind, da ihnen, als Träger des im Art. 42 der Verfassungsurkunde vom 19. 9. 22 umschriebenen geistlichen Amtes, ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften im Organismus einer öffentlichrechtlichen Körperschaft übertragen ist, Beamte im Sinne des öffentlichen Rechts oder öffentliche Beamte."[148])

---

[144]) Vgl. J.W. 56. Jahrgang 1927 S. 1253.

[145]) Vgl. Grotefend: Supplement 1884/7, S. 167.

[146]) Vgl .Friedberg: Verfassungsrecht a. a. O. S. 256.

[147]) Vgl. Gebhard: Kirchenrechtliche Entscheidg. Bd. I, 1928, S. 86.

[148]) Vgl. hierzu auch RGZ. 37/243, und die beiden Urteile des III. Zivilsenats des RG. vom 18. 5. 26 No. III, 648/25, III 71/26; sowie Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 9. 9. 24/III S. 11/24. Veröffentlicht im Reichsbesoldungsblatt 1924, S. 37.

5*

Alle diese Betrachtungen mögen dafür sprechen, daß der Pfarrer Kirchenbeamter ist. Wie aber schon oben erwähnt, trifft dieses nur die eine Seite des Pfarramts. Die andere Seite des Pfarramts hat aber mit der Stellung eines Kirchenbeamten im wahren Sinne des Wortes nichts zu tun, wie auch aus der ganzen Stellung der Kirche zum Pfarramt im Falle der Lehrbeanstandung, aus der Eigenart des Disziplinarwesens und besonders aus dem ganzen Wesen des Pfarramts hervorgeht. Immerhin möchte ich auf Grund der ersten Ausführungen den Pfarrer als geistlichen Kirchenbeamten bezeichnen. Die daraus folgende Stellung als öffentlicher Beamter darf aber auch nicht uneingeschränkt bestehen bleiben, da sie sonst in einer Reihe mit den Staatsbeamten genannt werden müßten, wir aber in den beiden vorigen Abschnitten festgestellt haben, daß der Pfarrer weder mittelbarer noch unmittelbarer Staatsbeamter ist. Der Staatsbeamte ist, da er öffentliche staatliche Funktionen auszuüben hat, als öffentlicher Beamter im engeren Sinne, und der Pfarrer, da er wohl öffentliche, aber nicht staatliche Funktionen auszuüben hat, als öffentlicher Beamter im weiteren Sinne anzusprechen.

§ 5. Die Gleichstellung der Kirchenbeamten mit den Staatsbeamten durch das Reich.

1. Auslegung des Beamtenbegriffs in der Reichsverfassung.

Die Feststellung, daß der Pfarrer, da er unter den Begriff der Kirchenbeamten fällt, öffentlicher Beamter im weiteren Sinne ist, ist bedeutungsvoll dafür, daß der Staat die Kirchenbeamten vielfach mit seinen eigenen Beamten gleich behandeln kann und gleich behandelt hat, trotzdem die Aufgaben der Kirche ganz verschieden sind von denen des Staates. Der Staat ist zu dieser Gleichstellung gekommen, weil er in der Kirche mit ihren Organen einen Hüter und Förderer der ethischen Grundlagen des Volkes sah und aus diesem Grunde den Kirchenbeamten seinen Schutz und besondere Fürsorge angedeihen lassen wollte.[149]) Diese Gleichbehandlung kommt rein äußerlich in den staatlichen Gesetzen dadurch zum Ausdruck, daß der Staat die Geistlichen und auch die sonst im Dienst der Kirche angestellten beamteten Personen den Staatsbeamten gegenüber stellt. In manchen Gesetzen aber kommt die Gleichstellung der Kirchenbeamten mit den übrigen öffentlichen Beamten garnicht zum Ausdruck, sodaß bei diesen Gesetzen, in denen von Beamten schlechthin gesprochen wird, erst untersucht werden muß, ob diese Gesetze für den Kirchenbeamten Anwendung finden können.

Die Reichsverfassung weist nirgends eine Definition des Begriffs Beamter auf, aus der man die Auffassung des Gesetzgebers über den Inhalt dieses Wortes ersehen könnte. Auch die Literatur hat zu dieser Frage noch nicht endgültig Stellung genommen. Dagegen hat sich die Rechtsprechung verschiedentlich zu diesem

---

[149]) Vgl. Schoen: Kirchenrecht a. a. O. Band I S. 138.

Begriff geäußert. In seiner Entscheidung vom 9. 9. 1924[150]) spricht das Reichsgericht, wo es alle öffentlichen und nicht nur die Staatsbeamten treffen will, entweder von Beamten schlechthin oder von Beamten aller öffentlichrechtlichen Korporationen. Auch das Urteil vom 5. 7. 1926 (RGZ. 114/223) sagt, ebenso wie das Urteil vom 31. 5. 1926, daß alle öffentlichen deutschen Beamten, nicht bloß die Staatsbeamten, sondern insbesondere auch diejenigen, welche im Dienst einer öffentlichen Körperschaft stehen, von Art. 129 RV. betroffen werden. Dies ergibt sich klar aus dem Zusammenhang des Art. 129 mit Art. 128 I und 131, I, 1 RV. Diese Urteile des Reichsgerichts fassen den Begriff „Beamter" in Art. 129 RV. im Sinne eines Beamtenbegriffs, der alle im Dienst einer öffentlichrechtlichen Körperschaft stehenden Beamten umschließt.[151]) Das Reichsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß zu den bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu berücksichtigenden staatlichen Normen, welche in Art. 129 RV. zu Gunsten aller öffentlichen Beamten und zu Lasten aller öffentlichrechtlichen Körperschaften als Schutzvorrichtung aufgestellt sind, auch die Vorschriften des Art. 129 I S. 3 und 4 gehören. Das Reichsgericht hat also selbst den Satz, daß alle beamtenrechtlichen Vorschriften der Reichsverfassung die Geistlichen treffen sollen, nicht ausgesprochen, vielmehr dies in den vorstehenden Urteilen nur für Art. 129 I, S. 3 und 4 behauptet. Diese Interpretation des Reichsgerichts steht jedoch im Widerspruch zum juristischen Sprachgebrauch, welcher unter Beamten allgemein nur die Beamten eines politischen Gemeinwesens versteht. Dieser juristische Sprachgebrauch fordert im Gegensatz zu den Urteilen des Reichsgerichts den Beamtenbegriff im begrenzten Sinn des Staatsbeamten. Die Pfarrer aber gehören nicht zu diesen. Aus diesem Grunde können auch die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung auf die Pfarrer keine Anwendung finden.[152]) Auch Holstein[153]) hat in Anlehnung an die Ausführungen des Abgeordneten Koch[154]) und an die Entscheidungen des Reichsgerichts[155]) zu den Entscheidungen unseres höchsten Gerichts eingehend Stellung genommen und aus den Vorschriften des Art. 129 RV.ff. nachgewiesen, daß diese Entscheidungen nicht haltbar sind. Er führt zutreffend aus, „daß eine Kodifikation der Grundrechte des Beamtentums im allgemeinen nur deshalb erfolgt sei, weil in der Beamtenschaft große Unruhe geherrscht habe, ob nicht etwa die Staatsumwälzung in Verfolgung gewisser radikaler Tendenzen die historisch gewordene und im Zusammenhang mit der bisherigen staatlichen Entwicklung geformte Rechtsstellung der Beamten beseitigen oder wenigstens beschränken könnte. Daß es bei der Behandlung dieser beamtenrechtlichen Fragen in der verfassungsgebenden Nationalverfassung nur zur Aussprache über die Beamten im engeren Sinne kam, läßt sich

150) Vgl. Reichsbesoldungsblatt 24, S. 327.

151) Vgl. Hollstein: Die beamtenrechtlichen Normen a. a. O. S. 157.

152) Vgl. Anschütz: Die Verfassung a. a. O. S. 515; Giese: Verfassung des Dt. Reiches a. a. O. S. 338.

durch verschiedene Aeußerungen der Abgeordneten bei dem mündlichen Bericht der Verfassungsausschußmitglieder belegen. Insbesondere wurde unwidersprochen die Aeußerung laut, „es sei eine gute Anregung, daß man das Beamtenrecht an der Wurzel packe, an der drei Arbeitgeber beteiligt seien, das Reich, die Länder und die Gemeinden.“[156]) Demzufolge wurde auch beantragt, in die Beamtengrundrechte einzufügen: „Berufsmäßige Beamte des Reichs, der Länder und der Gemeinden und anderer Kommunalverbände haben der Erfüllung ihrer Dienstpflicht ihre volle Arbeitskraft zu widmen. Ihre Rechte und Pflichten sind für das Reich und die Länder einheitlich zu regeln.“[157]) Der Regelung durch den Verfassungsgeber sollten also nur die Beamten des Reichs und der politisch nachgeordneten, öffentlichen Körperschaften unterliegen. Schon in der 20ten Sitzung hatte man eine begriffliche Trennung zwischen den Beamten der politischen und der kirchlichen Gemeinwesen ausgesprochen, als der Abgeordnete Kahl ausdrücklich und unwidersprochen feststellte, daß die kirchlichen Beamten öffentliche Beamte, aber nicht Staatsbeamte seien, und daß sie wohl öffentliche, aber nicht staatliche Funktionen ausüben könnten.[158])

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände wird man wohl annehmen können, daß der Verfassungsgeber in den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht die öffentlichen Beamten im weiteren Sinne, sondern die im engeren Sinne erfassen wollte, also unter Ausschließung der kirchlichen Beamten. Demnach kann auch die weitgefaßte Auslegung des Reichsgerichts nicht für zutreffend erachtet werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus einer Gegenüberstellung der beamtenrechtlichen Artikel der Reichsverfassung:

z. B. Art. 10, Ziff. 3.	Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften.
Art. 128 III.	Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.
und Art. 137, I u. III.	Es besteht keine Staatskirche. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Schließlich ist das Dienstverhältnis des Pfarrers infolge der Autonomie der Kirchen der Herrschaft des staatlichen Beamtenrechts entzogen. Die Grundlage für diese Auffassung ist der

[153]) Vgl. Holstein: Die beamtenrechtl. Norm a. a. O. S. 168.
[154]) Vgl. Aktenstück 391/508.
[155]) Vgl. RGZ. 104/60 u. 109.
[156]) Vgl. Aktenstück 391, S. 54.
[157]) Vgl. Aktenstück 391, 353, 507.
[158]) Vgl. Aktenstück 391, S. 197.

Art. 137 III, 1 u. 2 RV. Dieser Artikel hat als lex specialis den Vorrang vor Art. 129 RV., da er eine verfassungsrechtliche Sondervorschrift ist, welche „jene innerkirchlichen Rechtsverhältnisse der Herrschaft der allgemeinen Verfassungsnormen über das Recht der öffentlichen Beamten entzieht".[159]) In diesem Zusammenhang sei noch die Kritik von Fürstenau an dem Urteil des Reichsgerichts vom 18. 5. 26[160]) erwähnt. Hier betont Fürstenau, daß in Art. 137 RV. ein Hinweis auf Art. 129 RV. hätte stehen müssen, wenn es wirklich die Absicht des Verfassungsgebers gewesen wäre, die Autonomie der Kirche in ihren Angelegenheiten, zu denen auch die Regelung der Stellung der kirchlichen Beamten gehört, so empfindlich einzuschränken, wie es bei der Anwendung des Art. 129 RV. auf die Kirchenbeamten der Fall sein würde. Dann wäre das ganze System dieser Artikelreihe der Reichsverfassung, welche der Kirche das Selbstverwaltungsrecht verlieh, durchbrochen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung keine grundsätzliche und allgemeine Anwendung auf die Pfarrer finden können, und zwar gilt dieser Satz, ob man die Beamten im engeren oder im weiteren Sinne der Reichsverfassung faßt.

Eine grundsätzlich andere Frage aber ist es, ob die beamtenrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung nicht auf andere Weise für die Pfarrer Anwendung finden können, ob eine Möglichkeit der analogen Anwendung dieser Bestimmungen auf die Pfarrer besteht. Diese Möglichkeit ist von Holstein[161]) und von Anschütz[162]) bejaht worden, da die Reichsverfassung kein absolutes Analogieverbot kennt. Diese analoge Anwendung kann jedoch nur insoweit in Frage kommen, als die zu Grunde liegenden Verhältnisse für die Beamten der politischen und kirchlichen Gemeinwesen die gleichen Interessengebiete haben, und das der Kirche im Art. 137 RV. zugebilligte Selbstbestimmungsrecht nicht gefährdet oder vernichtet wird. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, die Anwendungsfähigkeit der einzelnen beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung auf die Pfarrer besonders zu prüfen.

2. Anwendung der beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung auf die Pfarrer.

Die Bestimmungen, welche das Beamtenleben im allgemeinen und das der Pfarrer und überhaupt der Kirchenbeamten im besonderen am tiefgreifendsten zu beeinflussen geeignet sind, sind die bereits oben erwähnten Art. 10 Ziff. 3. RV.: „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften" und Art. 128 III RV.: „Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln". Diese Bestimmungen können, wie bereits oben näher dargelegt, keine Anwendung auf den Pfarrer fin-

---

159) Vgl. Anschütz: Die Verfassung a. a. O. S. 516.
160) Vgl. J.W. 1927/1253.
161) Vgl. Holstein, Die beamtenrechtlichen Normen a. a. O. S. 181.
162) Vgl. Anschütz: Die Verfassung a. a. O. S. 517.

den, denn sonst würde die rechtliche Stellung der kirchlichen Organe, insbesondere der Pfarrer und der Kirchenbeamten überhaupt, durch die Aufstellung dieser beamtenrechtlichen Grundsätze in der vom Reichsgericht vertretenen Weise beeinflußt und die Selbständigkeit der Kirche in erheblichem Umfang außer Kraft gesetzt. Auch würde eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf die Pfarrer in Widerspruch stehen mit Art. 10 I RV., welcher die Selbständigkeit der Kirchen gemäß Art. 137 ausdrücklich anerkennt und die Zuständigkeit des Reichs begrenzt.[163]) In Art. 128 I RV. wird die Zulassung zum Amt geregelt: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Aemtern zuzulassen.“ Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Inhalt des Art. 110 II RV.: „Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten“, 109 III, 1 RV.: „Oeffentlichrechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben“ und des Art. 136 von der religiösen Zugehörigkeit, dahin auszulegen, daß alle öffentlichrechtlichen Körperschaften, die Personen in ihre Amtsstellen als Beamte aufnehmen wollen, alle eben genannten Gesichtspunkte bei der Zulassung zu den „öffentlichen Aemtern“ nicht geltend machen dürfen. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf die Pfarrer ist unter Berücksichtigung der Art. 109, 110 und 136 RV. zu verneinen. Die Konfessionalität der Bewerber muß selbstverständlicherweise eine ausschlaggebende Rolle spielen.[164]) Auch von der Vorschrift der Reichsverfassung die Landesangehörigkeit betreffend muß die Kirche befreit bleiben, denn diese steht mit der landeskirchlichen Zugehörigkeit in Zusammenhang. Bei der bekenntnismäßigen Verschiedenheit der Landeskirchen erfolgt eine Uebernahme von einer zur anderen nicht ohne weiteres.[165]) In dieser Landesangehörigkeit, durch welche die Bodenständigkeit und die darauf begründete Kenntnis des Charakters und der Sitten des Volkes und seiner Bewohner bedingt wird, liegen Momente, auf welche die Kirche nicht verzichten kann. In diesem Zusammenhang ist noch die Stellung der unehelichen Kinder zu behandeln. Im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht, welches uneheliche Kinder von der Zulassung zu kirchlichen Aemtern ausschließt, kennt die evangelische Kirche die Ausschließung und Benachteiligung der unehelichen Kinder nicht. Der Standpunkt des katholischen Kirchenrechts beruht auf der katholischen Dogmatik, die nur die ehelich Geborenen als vor Gott wohlgefällige Menschen betrachtet und jede uneheliche Geburt als vor Gott verdammt ansieht. Für die evangelische Kirche aber gilt der Art. 109 III RV. nicht nur rein gefühlsmäßig, sondern auch rechtsmäßig. Durch diese Annahme wird m. E. auch nicht die Parität der beiden großen christlichen

---

163) Vgl. Anschütz: Die Verfassung, a. a. O. S. 90.

164) Vgl. Anschütz: Die Verfassung . . . a. a. O. S. 516.

165) Vgl. § 20 III des Kirchengesetzes betr. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 5. 5. 27, abgedruckt in Ebers: Evangelische Quellensammlung S. 441.

Kirchen aufgehoben, da man in einem Falle, wo eine Kirche sich aus einem inneren Bedürfnis heraus auf den Standpunkt gestellt hat, der dem des Staates entspricht, nicht von einer Imparität sprechen kann.

Der Stellungnahme von Holstein, welcher durch die Anwendung der Bestimmung des Art. 109 III RV. auf die Pfarrer einen schweren Eingriff in die Grundgedanken des hierarchischen Aufbaues und in die historisch gewordene Sonderstellung bestimmter kirchlicher Partikulargebiete befürchtet, ist m. E. aus den oben angeführten Gründen nicht ganz zuzustimmen. Auch sind die von Holstein angeführten Beispiele, wie die Bestimmung über die Vorrechte der fürstlichen Häuser in den Stollbergischen Landen in bezug auf die Sonderrechte in jenen Kirchenkreisen, und die Bestimmung aus dem Codex Juris Canonici, can. 984 Ziff. 1 „Sunt irregulares ex defectu: Illegitimi nisi fuerint legitimati vel vota dolemnia professi" nicht durchschlagend.

Der Art. 128 II RV.: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamten werden beseitigt", bezieht sich an und für sich nur auf solche Angestellten, welche schon Beamte „sind", wie die Worte „werden beseitigt" andeuten. Nichtsdestoweniger sagt dieser Satz auch, daß das Geschlecht der Amtsbewerber keine Rolle mehr spielen darf. Für die geistlichen Kirchenbeamten wird eine analoge Anwendung dieser Bestimmung abzulehnen sein, da die für die Kirche heute akute Frage nur vom kirchlichen Standpunkte aus zu lösen ist. Die Mehrzahl der deutschen Landeskirchen hat sich auf eine Umfrage der Kirche des Hamburgischen Staates über die Zulassung einer Frau zum geistlichen Amt in diesem Sinne mit der Begründung geäußert: mit diesem Amte sei das Recht zur Gemeindeleitung verbunden, und der Charakter dieses Amtes als Führeramt in der Gemeinde verlange mit Rücksicht auf das Empfinden des Volkes auch heute noch ein Ausscheiden der Frau von diesem einzigsten geistlichen Amt der Kirche.[166])

Dieses geschieht in der Hauptsache nur aus dem Grunde, weil der steigende Einfluß der Frauen im Berufsleben ein Mehr von Gefahren für diese bedingt, und daß diese durch gleichmäßig nachgehende öffentliche, kirchliche Fürsorge ausgeglichen werden sollen. Auf jeden Fall muß der Kirche das Recht bleiben, ihr wesentlichstes und einzigstes Amt, das Pfarramt, stets nach kirchlichen Gesichtspunkten zu verleihen.

In Art. 129 I und II RV. ist die Anstellung der Beamten, ihr Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung geregelt: „Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist". Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt." Trotzdem die geschichtliche Entwicklung dahin gegangen ist, die Stellung des

---

166) Vgl. 136. Sitzung der Hamburger Synode von 1927 S. 7. Anm. Allerdings werden heute Frauen doch zur Wortverkündung bei gewissen Diensten zur Lehr- und seelsorgerischen Tätigkeit in der Gemeinde zugelassen; Vgl. Gesetz betr. Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9. 5. 27, K.G.V.B. S. 228.

Pfarrers der des Beamten anzubilden und auch zahlreiche Kirchengesetze für den Pfarrer in dieser Weise gesorgt haben, ist mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirche von einer analogen Anwendung dieser Bestimmung auf den Pfarrer abzusehen. Wenn Art. 129 I RV. für die Kirche Geltung hatte, dann könnte diese von sich aus nie ihren Beamtentyp ändern, ohne daß eine Verfassungsänderung dies gestattete. Sollte also die Kirche stets den Typus des lebenslänglichen Beamten beibehalten müssen und nicht durch eigene Kirchengesetze ohne Mitwirkung des Staates den bisherigen Zustand wenigstens für die neuangestellten Beamten beseitigen dürfen, so könnte der Fall eintreten, daß die an sich schon nicht günstig finanzierte Kirche bei Eintritt anderer Umstände in eine katastrophale Zwangslage gerät. Man denke nur an eine Verminderung der Staatszuschüsse. Nach dem neuen Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931[167]) hat Preußen den evangelischen Landeskirchen einen jährlichen Bedürfniszuschuß von ℛℳ 45.289.000.— bereitgestellt. Dieses Gesetz gilt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1933 und kann bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1935 verlängert werden. Was aber wird nach dieser Zeit? Man denke ferner an die Möglichkeit einer Verkleinerung des Bestandes der kirchlichen Mitglieder und die dadurch bedingte Schmälerung der kirchlichen Einnahmen. Die Kirche muß evtl. veränderten Verhältnissen Rechnung tragen können, und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht bezüglich der lebenslänglichen Anstellung der Beamten muß von jedem staatlichen Zwange frei bleiben. Auch der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung muß gemäß Art. 137 RV. durch Kirchengesetz geregelt werden können.

Der Anwendung des Art. 129 I 3 RV.: „Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich", steht das Selbsterhaltungsrecht der Kirche gegenüber. Diese Bestimmung kann auf den Pfarrer keine Anwendung finden, nicht deshalb, weil die Kirche wohlerworbene Rechte nicht schützen wollte, sondern deshalb, weil die Kirche wohlerworbene Rechte nicht schützen kann. Der Grund hierfür ist derselbe, wie in der vorigen Abhandlung des Art. 129, I, 1 und 2 RV. Hiernach sind die Kirchen von der Anwendung des Art. 129 I 1 RV., welcher die Anstellung des Pfarrers auf Lebenszeit fordert, befreit, weil sonst die Lebensfähigkeit der Kirche in Notzeiten in Frage gestellt wäre. Aus denselben Gründen muß auch das Lebensinteresse der Kirchen unter allen Umständen den wohlerworbenen Rechten der Beamten vorausgehen. Wollte man diese Vorschriften ebenso wie die Art. 129 I, 1 und 2 RV. auf die Kirchen analog anwenden, so würde im Falle der Not die Kirche in ihren Entscheidungen davon abhängig sein, ob der Staat seine Verfassung abändern wollte oder nicht. Hierdurch würde die Lebensfähigkeit der Kirche und die ihr in Art. 137 RV. zugesicherte Autonomie geradezu vernichtet werden.

Art. 129 III 1 RV. handelt von der dienstrechtlichen Bestrafung, und in Erweiterung dieses Schutzes sind der weiteren

[167]) Vgl. Ebers: Quellensammlung S. 413.

Rechte in den zwei nachfolgenden Sätzen dieses Artikels gedacht. „Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren."

Der Staat gestattet den Kirchen durch Dienststrafverfahren ihre Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, d. h. er überläßt den Kirchen die Dienststrafgewalt. Da hierin eine Minderung der staatlichen Hoheitsgewalt liegt, muß es dem Staat auch unbenommen bleiben, ein gewisses Maß von Einwirkung auf dieses Dienststrafrecht der Kirche ausüben und die Beobachtungen gewisser Verfahrensvorschriften verlangen zu können.[168]) Der Art. 129 III, 1 RV. will den Beamten, welche im Dienststrafverfahren verurteilt worden sind, eine Möglichkeit geben, ihnen unbewußt angetanes Unrecht im Wege der Beschwerde und des Wiederaufnahmeverfahrens aus der Welt zu schaffen. Dieses Recht, das dienstliche Straferkenntnis durch die Einlegung von Rechtsmitteln umzustoßen, ist nach heutiger Rechtsauffassung als elementarstes Recht jedes Verurteilten aufzufassen. Aus diesem Grunde muß hier die Kirche dem Staat völlig gleichgestellt werden, denn die zu Grunde liegende Situation ist hier für die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse dieselbe. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche muß hier dem für alle geltenden Gesetz weichen. In Durchführung dieses Schutzgedankens liegt auch der Sinngehalt von Art. 129 III Satz 2 und 3 RV. Diese Bestimmungen haben für alle im Dienste eines öffentlichen Gemeinwesens stehenden Beamten die gleiche Interessenrichtung: Schutz und Förderung der Interessen eines jeden Beamten. Es ist einer der obersten Grundsätze der deutschen Rechtsgemeinschaft: audiatur et altera pars. Die Kirche, als öffentlichrechtliche Dienstherrin, darf auf Grund ihrer Machtstellung das Recht ihrer Beamten, die Personalakten auf die Eintragung von Nachteiligem hin einzusehen und dazu Stellung zu nehmen, nicht schmälern. Den Beamten muß stets Gerechtigkeit widerfahren. Ein Schaden kann der Kirche hieraus auch nicht entstehen. Weiterhin wird den Beamten durch Art. 130 II 1 RV.: „die Freiheit jeder politischen Gesinnung gewährleistet". Unter dieser Freiheit kann der Gesetzgeber nur die Freiheit zur Aeußerung der Gesinnung verstanden haben, denn es ist ein Unding, jemandem die Freiheit einer Gesinnung zu gewährleisten, da diese etwas rein innerliches und unkontrollierbares ist und deshalb nicht zu gewährleisten ist. Den Beamten ist diese Freiheit nur als Recht zugebilligt, nach außen hin sich zu einer politischen Auffassung zu bekennen.[169]) Dagegen ist jede unmittelbare Beteiligung an Bestrebungen einer Partei, die politische Ziele in kirchenfeindlichem Sinne verfolgt,

[168]) Vgl. Hinschius in Marquardt a. a. O. S. 304. Lilienthal: Die Staatsaufsicht a. a. O. S. 76.

[169]) Vgl. OVG. 77/495.

mit der Bekleidung eines Pfarramts nicht zu vereinbaren. Ebenso schließt jede positive Handlung in staatsfeindlichem Sinn ein Verbleiben im Staatsamt. aus. Ueberdies wird auch von der Kirche[170]) die Auffassung vertreten, daß dem Pfarrer die Freiheit der politischen Gesinnung zu gewährleisten ist. So heißt es u. a. in dem Erlaß: „Man muß sich dessen bewußt sein, daß grundsätzlich dem evangelischen Pfarrer, als Staatsbürger, das Recht der politischen Betätigung nicht verkürzt werden darf." Bei dieser Anerkennung der Verfassungsvorschriften wird dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche keinen Abbruch getan.

Hand in Hand mit der Freiheit der politischen Gesinnung geht das Urlaubsrecht für die Abgeordneten der politischen Parlamente. Nach Art. 39 RV. „bedürfen Beamte . . . . zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstages oder eines Landtages keines Urlaubs." Erkennt man den Pfarrern im Wege der Analogie das Recht zur Freiheit der politischen Gesinnung, in einer der Existenz der Kirche nicht gefährdenden Weise, zu, dann muß man ihnen auch das Recht einräumen, ohne dienstlichen Urlaub ihres Amtes als Abgeordnete eines politischen Parlaments walten zu dürfen. Der Grundgedanke des Art. 39 RV. liegt sowohl im Interesse des politischen, wie auch des kirchlichen Gemeinwesens. Auch für die Kirchenverhältnisse ist es nicht unzweckmäßig, die eigenen Beamten zur Mitarbeit im Staat, zur Vertretung der kirchlichen Belange anzuspornen. Eine analoge Anwendung des Art. 39 RV. ist daher geboten.[171]) Diese Urlaubsgewährung ex lege ist dazu angetan, die Berufsfreudigkeit der Pfarrer zu erhöhen; und diese fühlen sich hierdurch nicht nur stets als Diener der Gesamtheit, sondern auch als Mitarbeiter an deren Wohl.

Daß die Beamten „Diener der Gesamtheit sind und nicht einer Partei" ist in Art. 130 I RV. formuliert. Der Sinngehalt dieses Satzes muß auch für die Pfarrer Geltung haben. Auch die Pfarrer müssen in treuer Pflichterfüllung die Parteiinteressen, denn auch in den kirchlichen Gemeinwesen wird Gruppenpolitik getrieben, den Interessen für die gesamte Kirche und für die Allgemeinheit hintanstellen.[172])

In Art. 130 II 2ter Halbsatz: „wird allen Beamten die Vereinigungsfreiheit gewährleistet" und „erhalten die Beamten", laut Absatz III des Art. 130 RV., „nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen". Art. 45 Verf.Urk. der evgl. Kirche der Altpreuß. Union will im Sinne des Art. 130 II, 2 und III RV. die Pfarrervertretungen regeln, wobei an Pfarrausschüssen nach Art. der Beamtenvertretungen gedacht

---

[170]) Vgl. Erlaß des preußischen Oberkirchenrats vom 23. 6. 1920 betr. parteipolitische Betätigung der Geistlichen i. Preuß. Pfarrarchiv Bd. XII, S. 19.

[171]) Anm. Stier-Somlo kommt zu dem gleichen Ergebnis, nur daß er den Art. 39 RV. unmittelbar auf den Pfarrer zur Anwendung bringen will. Vgl. Dt. Reichs- und Landesstaatsrecht Band I. 1924 S. 567.

[172]) Vgl. Erlaß des preußischen Oberkirchenrats vom 23. 6. 1920. Preuß. Pfarrarchiv Bd. XII, S. 19.

ist. Auch bei Bindung an die reichsverfassungsmäßigen Vorschriften wird man der Kirche trotzdem das Recht zugestehen dürfen, stets die eigentümlichen kirchlichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, denn auch dem Staat bleibt es unbenommen, bei Ausgestaltung jener Vorschriften dort Schranken aufzuerlegen, wo ihm durch staatsfeindliche Akte Schaden entstehen könnte. Was für den Staat gilt, muß auch für die Kirche entsprechend gelten.

Die in der Anstellung folgende Leistung des Beamteneides ist in Art. 176 RV. geregelt: „Alle öffentlichen Beamten .... sind auf die Reichsverfassung zu vereidigen." Die hier verlangte Eidespflicht gilt nur für alle diejenigen Personen, welche in irgendeiner Weise dem Staat als Beamte Dienste leisten, die auf Erledigung von Staatsaufgaben gerichtet sind. Da die Kirche keine Staatsanstalt und die Pfarrer keine Staatsdiener mehr sind, so sind die Geistlichen nicht als öffentliche Beamte im Sinne des Art. 176 RV. anzusehen. Dieser Auffassung hat auch das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem Antwortschreiben an den evangelischen Oberkirchenrat vom 25. III. 1920 Ausdruck gegeben. Die Ansicht, daß der im Dienst der Kirche angestellte Beamte nicht zu einem besonderen Treuverhältnis zum Staat verpflichtet ist, wird durch die preußische Kabinettsordre vom 8. 4. 1850 gestützt, welche aus der Formel des geistlichen Amtseides „so wie es einem Diener der Christlichen Kirche und des Staates geziemt" die Worte „und des Staates" strich und für den Geistlichen eine besondere Eidesnorm schuf, nach welcher der Eid dem Landesherrn als summus episcopus zu leisten war.

Nach Art. 129 I 4 RV. „steht den Beamten für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche der Rechtsweg offen." Da die Pfarrer in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen, so müssen auch ihre öffentlichrechtlichen Ansprüche, unter Berücksichtigung des Gedankens der Verrechtlichung des Beamtenverhältnisses, mit Klagbarkeit ausgestattet sein. Aus diesem Grunde muß auch den Pfarrern der Rechtsweg über ihre vermögensrechtlichen Ansprüche offen stehen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 5. VII. 1926,[173]) nur mit dem Unterschied, daß dort eine grundsätzliche, unmittelbare Gültigkeit der Verfassungsvorschrift für den Pfarrer als gegeben erachtet worden war.

Nach Art. 129 II RV. „können die Beamten nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringeren Einkünften versetzt werden." Nach diesem Satz muß jede rechtlich bedeutsame Tätigkeit einer öffentlichrechtlichen Körperschaft ihre Grundlage in geschriebenen Normen finden, um jederzeit ein willkürliches Verhalten auszuschließen. Für das Beamtenverhältnis müssen Normen objektiven Rechts existieren. Deshalb müssen auch für die Versetzung in den Ruhestand materielle Rechtsvorschriften stets er-

[173]) Vgl. RGZ. 104/61, 114/223.

lassen werden. Damit hat diese Vorschrift auch Anwendung auf den Pfarrer zu finden.[174])

Schließlich ist noch die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art. 131 RV. zu untersuchen: „Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich . . . . die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht." In dieser Vorschrift, welche die öffentlichrechtlichen Verbände an Stelle ihnen grundsätzlich nach § 839 BGB. haftenden Beamten schadensersatzpflichtig macht, liegt „die Anerkennung der organschaftlichen Funktionen alles beamtenrechtlichen Handelns und die Rechtsverwirklichung der dahinterstehenden und in diesem Handeln zum Ausdruck kommenden öffentlichen Gemeinschaft."[175]) Wenn also der Beamte in seiner Eigenschaft als Beamter handelt, dann ist er nicht Privatperson, sondern Organ der Verbandsperson. Bewegen sich diese Handlungen des Beamten innerhalb des Betätigungsgebietes dieser Verbandsperson, so gelten sie als Handlungen dieser Verbandsperson selbst. Die Person des Beamten tritt in den Hintergrund. Die Machtbefugnis, mit der die öffentlichrechtliche Körperschaft den Beamten ausstattet, erfordert, daß ein Schaden, der einem Dritten von einem Beamten in Verwirklichung der Beziehungen der öffentlichrechtlichen Körperschaft zu diesem Dritten zugefügt wird, als von der vertretenen Körperschaft verursacht angesehen wird und dem Verletzten ein Anspruch auf volle Entschädigung aus der Kasse der öffentlichrechtlichen Körperschaft zustehen muß. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910 (RG.Bl. 1910/793 ff.), das dem preußischen Gesetz vom 1. 8. 1909 über die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (Preuß. G.S. 1909/S. 691) entspricht, bestimmt in seinem § 1 I: „Verletzt ein Reichsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich." Was hier für die Reichs- und Staatsbeamten, sowie für die Beamten eines Kommunalverbandes gilt, hat auch für die Pfarrer in gleicher Weise Geltung. Aus diesem Grunde muß überall da, wo die Pfarrer in Ausübung der ihnen von der Kirche anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten gegenüber die Amtspflichten verletzen, da sie mit den Beamten der politischen Gemeinwesen den Dritten gegenüber in gleicher Linie stehen, vom allgemeinen Gesichtspunkt organschaftlichen Handelns heraus Art. 131 RV. analog auf die Pfarrer Anwendung finden.

3. Auslegung des Beamtenbegriffes anderer Reichsgesetze.

In Frage kommen insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch,[176]) die Zivil- und Strafprozeßordnung, das

[174]) Vgl. Holstein: Die beamtenr. Normen, a. a. O. S. 195/6.
[175]) Vgl. Holstein: ebendort, S. 203.
[176]) Vgl. hierzu die Abhandlung in § 6 dieser Arbeit.

Gerichtsverfassungsgesetz, das Betriebsrätegesetz (BRG) vom 4. 2. 1920 und das Arbeitsgerichtsgesetz (AGG) vom 23. 12. 1926. In allen diesen Gesetzen ist ebenso, wie in der Reichsverfassung, eine Definition des Beamtenbegriffs nicht enthalten. In verschiedenen Stellen der angegebenen Gesetze wird der Geistliche ausdrücklich neben den Beamten genannt.[177]) Eine reinliche Scheidung zwischen den Beamten der politischen und kirchlichen Gemeinwesen ist in § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 gemacht, wo die Beamten im Dienste der Religionsgesellschaften ausdrücklich neben den Beamten im Dienste des Staates oder der Gemeinden genannt werden. Andererseits wird auch in den oben genannten Gesetzen vielfach der Ausdruck „öffentliche Beamte" gebraucht. Hätte man hier nur die Beamten der politischen Gemeinwesen treffen wollen, so hätte der Ausdruck „Beamte" genügt, da nach dem Sprachgebrauch der Zeit unter diesen stets die Beamten im engeren Sinne, also die Staatsbeamten verstanden werden. Da aber zur Zeit der Entstehung dieser Gesetze die Kirche, als öffentlichrechtliche Körperschaft, ihre Beamten als öffentliche Beamte, mindestens im weiteren Sinne bekannt waren, so ist anzunehmen, daß auch deren Beamte, die Geistlichen, in dem Begriff der öffentlichen Beamten mit einbegriffen sein müssen. Diese Annahme wird auch bestätigt durch die Ansicht der Kommentatoren Stein-Jonas[178]) und Sydow-Busch.[179]) Diese verstehen bei der Besprechung der § 426 IV und § 432 in Verbindung mit § 415 CPO. unter öffentlichen Behörden, selbständige, mit öffentlichen Funktionen betraute Amtsstellen, welche vermöge ihrer Organisation von den einzelnen physischen Inhabern unabhängig sind. Sie stellen bewußt den Behörden im engeren Sinne die öffentlichen Behörden im weiteren Sinne gegenüber und verstehen dabei auch die Amtsstellen der öffentlich-rechtlichen Kirchen unter diesen Behörden im weiteren Sinne und damit auch deren Beamte als öffentliche Beamten.

Zu dem gleichen Ergebnis kommen wir bei der Betrachtung der § 54 und 76 StPO. und entsprechend der § 376 und 408 CPO. Nach § 54 II StPO. und 376 II CPO. darf einem öffentlichen Beamten die nach Absatz I dieser Paragraphen erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Landes, also einem politischen Gemeinwesen Nachteil bereiten würde. Dieser einschränkenden Bestimmung sind also nur die Beamten dieser politischen Gemeinwesen unterworfen. Dagegen findet nach § 76 II StPO. und § 408 II CPO. eine Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständiger nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung des Beamten dem dienstlichen Interesse Nachteil bereiten würde. Aus dieser Gegenüberstellung läßt sich schließen, daß der Gesetzgeber den Begriff öffentlicher Beamter grundsätzlich weitgreifend

---

177) Vgl. § 811, 850, 910 CPO.
178) Vgl. Die Zivilprozeßordnung für das dt. Reich 1926 S. 1026.
179) Vgl. Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1926, S. 513.

fassen und nur in bestimmt bezeichneten Fällen eine Einschränkung machen wollte.

Auch das Reichsgericht[180]) kommt zu der gleichen Auffassung, wenn es bei der Erörterung des § 71 III GVG. unter Hinzuziehung des § 39 des preußischen Ausführungsgesetzes zum GVG., welche u. a. „Ansprüche der Staatsbeamten" und „Ansprüche gegen öffentliche Beamten" gegenüberstellen, ausführt: „Mit der verschiedenen Bezeichnung staatlicher Beamter und öffentlicher Beamter muß ein verschiedener Sinn verbunden sein. Als solcher ergibt sich nach dem natürlichen Wortgebrauch, daß der Ausdruck öffentlicher Beamter im Gegensatz zum Staatsbeamten alle im öffentlichen Dienst und nicht nur die im Staatsdienst angestellten Personen ergreifen will."

In § 10 des BRG.: „Nicht als Arbeitnehmer gelten öffentliche Beamte", soll das Wort öffentlicher Beamter lediglich die Unterscheidung zum Privatangestellten bezeichnen.[181]) Unter öffentlichen Beamten werden hier nur solche verstanden, die auf Grund öffentlichrechtlicher Verträge zur Leistung von Diensten für einen öffentlichrechtlichen Verband verpflichtet sind.

Auch in § 5 des AGG.: „Keine Arbeitnehmer sind .... Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte", soll genau wie im Betriebsrätegesetz der öffentliche Beamte vom Privatangestellten unterschieden werden. In diesem Gesetz wird allgemein von öffentlichen Beamten gesprochen und ist es auch für alle im öffentlichrechtlichen Dienst tätigen Beamten, also auch für die Pfarrer anzuwenden.[182])

4. Anwendung dieser Reichsgesetze auf den Pfarrer.

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen können wir feststellen, daß der Begriff Beamter in allen Gesetzen, in welchen von Beamten schlechthin gesprochen wird, und in welchen nicht aus dem Inhalt und dem Zweck derselben eine offensichtliche Einschließung der Kirchenbeamten erkenntlich wird, im engeren Sinn auszulegen ist.

Wird jedoch von öffentlichen Beamten schlechthin gesprochen und ist aus dem Inhalt und Zweck des Gesetzes gegenteiliges nicht ersichtlich, so ist auch der Kirchenbeamte mit einbegriffen.

Auch im Entwurf zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch ist eine unmittelbare Anwendung auf den Pfarrer vorgesehen. Nach § 148 sollen die Bestimmungen der § 131—136, 143 (Diebstahl und Unterschlagung, Urkundendelikt, Beglaubigungsdelikt, Verfälschung und Unterdrückung von Beweismitteln, Einziehung und Erhebung nicht geschuldeter Leistungen, Vorenthalten gebüh-

---

[180]) Vgl. RGZ. 59/330.

[181]) Vgl. Flatow: Kommentar zum Betriebsrätegesetz 12. Auflage 1927 S. 66/67.

[182]) Vgl. Dersch - Volkmar: Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz 1927 S. 163, Anm. 8 und Feig-Sitzler: Kommentar zum Betriebsrätegesetz 11.—12. Auflage S. 36.

render Leistungen, Verletzung des Steuergeheimnisses) und die Fälle der § 145/147 (Amtsanmaßung, Erschleichung eines Amtes, Erschleichung der Befähigung zu einem Amt), die an sich nur für die Amtsträger im Sinne des neuen deutschen Strafgesetzbuches gelten, auch auf die Pfarrer ausgedehnt werden. Leider hat der Strafrechtsausschuß den Entschluß gefaßt, diesen § 148 des Entwurfs dahin einzuschränken, daß für die Pfarrer nur die § 143 (Verletzung des Steuergeheimnisses) und § 145 (Amtsanmaßung) entsprechend Anwendung finden sollen.[183])

§ 6. Die Stellung des rheinischen evangelischen Pfarrers im Sinne des Strafrechts.

1. Ist der Pfarrer Beamter im Sinne des Strafrechts.

Das Strafrecht hat im Gegensatz zu dem oben behandelten Staatsrecht im § 359 einen eigenen Beamtenbegriff geprägt. Im Sinne dieser Vorschrift versteht das Strafgesetzbuch unter Beamte „alle im Dienst des Reichs oder im mittelbaren oder unmittelbaren Dienst eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.“ Dieser Beamtenbegriff geht über den des Reichs- und Landesstaatsrechts hinaus, indem er nicht nur Beamte im Sinne des Staatsrechts, sondern auch solche Personen, die nicht zu diesen Personen gehören, aber auf Grund der Anstellung zur Ausübung öffentlichrechtlicher Funktionen befugt sind, umfaßt.[184]) Charakteristisch für den Beamtenbegriff des § 359 StGB. ist die Anstellung und das unmittelbare oder mittelbare, öffentlichrechtliche Dienstverhältnis gegenüber dem Staat. Durch die Anstellung wird das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis zwischen dem Staat und der Person begründet. Dieses Dienstverhältnis kommt zustande durch den einseitigen staatlichen Hoheits- oder Verwaltungsakt des Vertreters der Staatsgewalt, des Staatsoberhaupts oder einer von diesem oder durch Gesetz hierzu ermächtigten Behörde.[185]) Die Zustimmung des Anzustellenden ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anstellung. Für die Anstellung ist keine Form vorgeschrieben.[186]) Sie kann stillschweigend, also auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Auch ist nicht erforderlich, daß das Amt den Lebensberuf des Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches ausmacht oder ob es nebenbei betrieben wird, ob der Diensteid geleistet wird oder nicht, oder ob der Angestellte ein festes Gehalt oder nur Gebühren bezieht, oder ob er seinen Dienst überhaupt entgeltlich oder unentgeltlich leistet. Beamte im Sinne des § 359 StGB. sind nur Reichsbeamte und mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte und die von anderer Seite für die öffentlichrechtlichen Dienste bestellten Personen, die

---

[183]) Vgl. J.W. 1928, S. 780.
[184]) Vgl. Ebermayer a. a. O. S. 1068.
[185]) Vgl. Brand: a. a. O. S. 54.
[186]) Vgl. Ebermayer: a. a. O. S. 1127.

vom Staat anerkannt sind. Wichtig ist nur, daß es sich um Dienste öffentlichrechtlicher Art handelt, die unmittelbar oder mittelbar dem Staat gewidmet sind. Die Anstellung durch den Staat ist im Sinne des Strafgesetzbuches nicht erforderlich.

Da, wie wir oben gesehen haben, die Pfarrer heute nur noch rein kirchliche Arbeiten zu erfüllen haben und nicht mehr für die Zwecke des Staates tätig sind, sind die Pfarrer nicht Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches. Dies folgt auch aus dem Inhalt des Strafgesetzbuches überhaupt. (Vgl. § 130a, 167, 174, 196.)[187]) In allen diesen angezogenen Paragraphen wird der Pfarrer stets, da es sich um den ureigensten Sinn seiner Tätigkeit, dem Dienst am Wort handelt, neben den Beamten genannt. Daraus ist zu schließen, daß er niemals als Beamter im Sinn des Strafgesetzbuches angesehen werden darf.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf die Regelung des Entwurfs zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch über die Stellung der Kirchenbeamten eingehen. Auch hier ist eine Definition über beamtete Personen im strafrechtlichen Sinn gegeben. Diese umschließt im § 9 jeden, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Der Entwurf geht damit weit über den Beamtenbegriff des Staatsrechts hinaus. Er faßt jedoch den Begriff „öffentliches Amt" im engsten Sinne und bezeichnet nur die Träger eines solchen Amtes als Amtsträger, welche von einer nach Reichs- und Staatsrecht zuständigen Stelle zu Dienstverrichtungen berufen sind. Deshalb kommt für die kirchlichen Amtsträger eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften nur insoweit in Frage, als ihnen im Einzelfall staatliche Aufgaben zugewiesen sind. Hier ist also eine klare und zweckmäßige Scheidung zwischen Staats- und Kirchenbeamten aufgestellt, und sind die Kirchenbeamten stets von der Begriffsbestimmung Amtsträger ausgeschlossen.

2. Ist das Amt des Pfarrers ein öffentliches Amt im Sinne des Strafgesetzbuches?

An die Verurteilung zur Zuchthausstrafe (§ 31, 35 II StGB.), zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32/33) und zur Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 35 StGB.) knüpft das Strafgesetzbuch den Verlust der von dem Verurteilten bekleideten öffentlichen Aemter an. Der Begriff des öffentlichen Amts findet sich in den § 31, 33, 34, 35, 36, 132 StGB. neben dem Begriff des Beamten. Der Begriff „öffentliches Amt" umfaßt zunächst das Amt der Personen, die im § 359 StGB. bezeichnet sind und außerdem gemäß § 31 StGB. die Anwaltschaft und das Notariat, sowie den Geschworenen- und Schöffendienst. Der Begriff des öffentlichen Amts geht also weiter, wie der Begriff des Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches.

Das Kirchenamt ist auch kein öffentliches Amt im Sinne des § 31 StGB. Vielumstritten ist, was überhaupt unter einem öffentlichen Amt zu verstehen ist. Man unterscheidet zwischen einem öffentlichen Amt im weiteren Sinne, und versteht hierunter „das

[187]) Vgl. R.G.Str. 47, S. 49.

öffentliche Amt“, d. h. das Amt, dessen Rechtsverhältnisse sich nach öffentlichem Recht regeln, im Gegensatz zum Privatamt, und einem öffentlichen Amt im engeren Sinne. Unter letzteren versteht man Aemter, die vom Staat unmittelbar oder mittelbar verliehen werden und die Berufenen verpflichten, im Dienste des Staates, als Organ der Staatsgewalt für die Zwecke dieser Staatsgewalt tätig zu sein.[188]) Aus diesem weiteren Begriff des öffentlichen Amts folgert Liszt,[189]) da das Aemterrecht der privilegierten Religionsgesellschaften öffentliches Recht ist, daß die Kirchenämter auch öffentliche Aemter sind. Auch von Olshausen[190]) nennt den natürlichen Gegensatz vom öffentlichen Amt das Privatamt. Für ihn gehören zu den öffentlichen Aemtern auch die von den öffentlichrechtlichen Korporationen verliehenen Aemter, neben den unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern. In gleichem Sinn erklärt sich Riecker.[191])

Aber dieser weiteste Begriff des öffentlichen Amtes liegt dem § 31 StGB. nicht zugrunde.

Wie wir oben gesehen haben, bezeichnet Oppenhoff, als den Inhaber eines öffentlichen Amtes denjenigen, welcher berufen ist „im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaates, als Organ der Staatsgewalt für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein.“[188])

Wenn auch der Begriff Amt und Beamter sich nicht decken, so besteht doch ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen, denn die Regel ist ja, daß ein Beamter ein Amt bekleidet. Deshalb geht Oppenhoff von dem Begriff des Beamten aus, um zum Begriff des öffentlichen Amts zu gelangen. Nach § 359 StGB. sind Beamte außer Notare nur die im Dienst des Reichs, im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaates angestellten Personen, aber nicht die im Dienste einer öffentlichrechtlichen Körperschaft stehenden Personen. Wenn nun die Aemter, die eine öffentlichrechtliche Körperschaft verleiht, öffentliche Aemter wären, so kämen wir zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß die Aemter der öffentlichrechtlichen Körperschaften wohl öffentliche Aemter, die Träger dieser Aemter aber nicht öffentliche Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches wären.[192]) Aber auch die Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Paragraphen zeigt, daß das öffentliche Amt in der oben dargelegten engeren Bedeutung zu verstehen ist. Die § 31 und § 132 StGB. sind dem preußischen Strafgesetzbuche entnommen. In diesem ist öffentliches Amt verstanden worden, als „diejenige Stellung, vermöge derer jemand berufen ist, im Dienste des Staates oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates, als Organ der Staatsgewalt für die Durchführung der Zwecke des Staates tätig zu sein.“ Auch zeigen die § 104 Preuß. StGB. und § 132 StGB. eine fast wörtliche Uebereinstimmung. Aus diesem Grunde ist nicht

---

188) Vgl. Oppenhoff a. a. O. S. 67.
189) Vgl. Liszt, a. a. O. S. 384.
190) Vgl. von Olshausen, a. a. O. S. 114.
191) Vgl. Riecker: Die rechtliche Stellung, a. a. O. S. 464.
192) Vgl. RGStr. 10/201.

ersichtlich, warum der übernommene Begriff des Reichsstrafgesetzbuches in einer anderen Weise gebraucht werden soll, als im preußischen Strafgesetzbuch. Auch das Reichsgericht kommt in seinem Urteil vom 13. 3. 1884 (RGStr. 10/199) und vom 27. 11. 1903 (RGStr. 36/434) zu der Entscheidung, daß der Begriff des öffentlichen Amts nicht im weiteren Sinne, als Gegensatz zu einem Privatamt zu verstehen ist. In dem allein maßgebenden engeren Sinne ist also das evangelische Kirchen- und besonders das Pfarramt kein öffentliches Amt im Sinne des § 31 StGB.[193]) da es lediglich Kirchenamt ist und weder als mittelbares noch als unmittelbares Staatsamt anzusehen ist.

II. Die Stellung des rheinischen evangelischen Pfarrers nach geltendem Kirchenrecht.

§ 1. System der Rechte und Pflichten des rheinischen evangelischen Pfarrers.

1. Die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit des Pfarrers.

Wie auf zwei großen Säulen, nämlich auf der Gemeinde, als die Gemeinschaft der Gläubigen, und auf dem Amtsträger, der das Wort Gottes verkündet und die Sakramente verwaltet, der als Glied der Gemeinde den Dienst an den Gemeindegliedern versieht, ruht die evangelische Kirche. Das Pfarramt ist das Amt des Worts, und das hat gewiß noch eine größere Bedeutung, als die Aemter der Verwaltung, die dazu da sind, dem Amte des Worts seine freie und ungehemmte Betätigung zu sichern. Das Pfarramt ist in erster Linie Gemeindeamt, steht nicht außer oder über der Gemeinde, sondern ist aus ihr herausgewachsen und soll als Dienst an der Gemeinde betrachtet werden.

So war es eine Selbstverständlichkeit, daß neben dem großen Grundbegriff „Gemeinde", der des „Pfarrers", behandelt wurde, und man wurde der Bedeutung des Pfarramts, da man es gerne ausdrücklich hervorgehoben wissen wollte, durch Schaffung eines besonderen Abschnittes in der Kirchenverfassung gerecht. Danach steht der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament dem Pfarrer, der von der Kirche berufen, aber unbeschadet der kirchlichen Ordnung in seiner kirchlichen Amtsführung selbständig ist, als dem Träger des geistlichen Amts zu. (§ 66, 1, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.)

Wenn Luther auch einen besonderen Stand der Kleriker nicht anerkannte und das Sakrament der Priesterweihe verwarf, so brachte es doch die ganze Auffassung von der Wortverkündung

---

[193]) Vgl. neben RGStr. 10/199 auch Ebers: Staat und Kirche a. a. O. S. 348. Auch Olshausen anerkennt diese Auffassung vom öffentlichen Amt in seiner 11. Auflage, Berlin 1927, S. 128, im Gegensatz zu seiner oben zitierten 9. Auflage, und zwar wegen Art. 137 III RV.

und Sakramentsverwaltung mit sich, daß nicht ein jeder zum Dienst der Kirche zugelassen werden konnte. So wurde das geistliche Amt geschaffen und zwar gemäß Art. 14 der Confessio Augustana: „quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus."

In diesem Artikel liegt sowohl der Inhalt des geistlichen Amts, dem evangelischen Bekenntnis entsprechend, offenbart, als auch der Umfang der Voraussetzungen für die Erlangung und Verwaltung dieses Amtes.

Der Geistliche muß rite vocatus sein; d. h. er muß eine ausreichende Vorbildung nachweisen, die Anstellungsfähigkeit erwerben und ordnungsgemäß in das Amt berufen werden.

Die Anstellungsfähigkeit und die Vorbildung der Geistlichen ist heute auch für das Rheinland eingehend geregelt durch das Kirchengesetz der evangelischen Kirche altpreußischer Union betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. 5. 1927.[194]) Die Vorschriften des evangelischen Kirchenrechts über diesen Punkt sind den Vorschriften des katholischen Kirchenrechts über die Ordination nachgebildet worden. Der Anzustellende muß im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit sein, gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 8, 1a des Vertrages des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. 5. 1931.[195]) Ferner muß er Mitglied einer dem deutschen Kirchenbunde angehörigen evangelischen Landeskirche sein, er muß das männliche Geschlecht haben, mindestens 25 Jahre alt sein, sittlich unbescholten, geistig gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein, welche eine ordentliche Ausübung des geistlichen Amtes unmöglich machen. Das Erfordernis des Alters ist kein absolutes; es kann von ihm Befreiung erteilt werden.[196])

Die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes, woraufhin die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wird, muß nach § 4 des Gesetzes durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachgewiesen werden. Die erste Prüfung setzt nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen Gymnasium, welches zum Studium an einer deutschen Universität berechtigt, ein ordnungsmäßiges Studium der evangelischen Theologie von mindestens drei Jahren an einer deutschen staatlichen Hochschule voraus. Das an einer staatlichen österreichischen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als gleichberechtigt anerkannt.[197]) Mindestens zwei Studiensemester sind bei einer theologischen Fakultät im Gebiet der evangelischen Kirche der Altpreußischen Union zuzubringen. Erstreckt sich das Reifezeugnis nicht auf die hebräische Sprache, so hat der Studierende darin vor der zuständigen Behörde eine Nachprüfung abzulegen und danach das Stu-

---

[194]) Abgedruckt in Ebers: Evangelische Quellensammlung S. 441.

[195]) Abgedruckt in Ebers, Quellensammlung S. 689, No. 181.

[196]) Vgl. § 1 des Gesetzes vom 5. 5. 1927.

[197]) Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 8 I c des Vertrages vom 11. 5. 1931.

dium noch mindestens sechs Semester fortzusetzen. Die zweite Prüfung erfolgt gemäß § 7 des Gesetzes nach je einjährigem Besuch des Lehrvikariats und eines kirchlichen Predigerseminars. Für die größte Zeit der Lehrvikariatszeit wird der Kandidat geeigneten Pfarrern zur Ausbildung überwiesen, welche die Ausbildung nicht ohne zwingenden Grund ablehnen dürfen. Auf Grund einer akademischen Promotion oder bei Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildung und praktischen Betätigung auf einem kirchlich wichtigen Sondergebiet oder bei langjähriger Arbeit auf einem kirchlich wichtigen Sondergebiet kann der Oberkirchenrat ausnahmsweise teilweisen oder gänzlichen Erlaß der praktischen Vorbildung gewähren.[198])

Ein Kandidat, der sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, seine wissenschaftliche und praktische Ausbildung vernachlässigt, einen mit seinem Stande nicht zu vereinbarenden Beruf ergreift oder ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt, ist nach seiner Anhörung durch das Konsistorium mit einer Mahnung, Verweis oder sogar mit Entfernung aus dem Kandidatenstande zu belegen. Gegen diese Entscheidung steht ihm nach § 14 II des Gesetzes die Beschwerde beim Oberkirchenrat zu. Das Recht der Mahnung steht auch dem General- und dem Superintendenten zu.

Nach § 15 ist die Meldung zur zweiten Prüfung frühestens zwei, spätestens vier Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung zulässig. Auch von dieser Frist kann Befreiung erteilt werden.

Wird der anstellungsfähige Kandidat nicht spätestens binnen fünf Jahren in einem geistlichen Amt angestellt, so ist das Konsistorium befugt, durch ein Kolloqium festzustellen, ob der Kandidat noch für den kirchlichen Dienst geeignet ist.

Das über das Examen pro ministerio erteilte Zeugnis wird heute bei allen deutschen Landeskirchen wechselseitig anerkannt und befähigt, gegebenenfalls auf Grund eines Kolloquiums, durch welches festgestellt wird, daß der Kandidat dafür geeignet ist, zur Anstellung in allen Landeskirchen.[199]) Darüber hinaus können heute auch Theologen aus nicht evangelischen Kirchengesellschaften, die zum evangelischen Bekenntnis übergetreten sind, und ordinierte Missionare und nicht für den Dienst in der Heimat ordinierte Auslandsgeistliche, deren Gewinnung für das geistliche Amt mit Rücksicht auf langjährige, anerkannt gute und tüchtige Leistungen im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint, nur auf Grund eines Kolloqiums zur Prüfung oder zur Anstellung zugelassen werden.[200])

2. Die Besetzung der Pfarrstelllen.

Von besonderer Bedeutung ist die Besetzung der Pfarrstellen. Die wichtigsten Besetzungsarten sind die kirchenregimentliche Verleihung, die Wahl durch die Kirchengemeinde und die patro-

[198]) Vgl. § 11 des Gesetzes vom 5. 5. 1927.
[199]) Vgl. § 20, 1 des Gesetzes vom 5. 5. 1927.
[200]) Vgl. § 20, 3 des Gesetzes vom 5. 5. 1927.

natliche Besetzung. Nach dem heute geltenden Kirchenrecht kann jedoch keine Amtsstelle ganz ohne Mitwirkung des Kirchenregiments besetzt werden. Wo letzterem nicht das freie Verleihungsrecht zusteht, hat es das Recht zur Bestätigung der durch Wahl oder patronatliche Präsentation vorgesehenen Bewerber. Diese Bestätigung darf jedoch nur in den allerdringendsten Fällen versagt werden. Ganz aufgehoben ist durch Art. 137 III 2 RV. jede Mitwirkung des Staates oder der Gemeindeverwaltung bei der Verleihung der Aemter, sodaß damit alle Ernennungs-, Wahl-, Vorschlags-, aber auch Einspruchsrechte unvereinbar und unmittelbar aufgehoben sind, soweit sie nicht durch besondere, vertragliche Konzessionen dem Staate, wie z. B. im Vertrag vom 11. 5. 1931 hinsichtlich der Mitteilung der Personalien eines neuen Pfarrers an die Staatsbehörde, allerdings erst nach der Ernennung, von neuem eingeräumt werden.

Im Rheinland finden sich Bestimmungen über das Pfarrbesetzungsrecht in der Rhein.-Westf. KO. und im Erlaß vom 26. 7. 1876, zusammengezogen im Gesetz betr. das Pfarrwahlrecht vom 15. III. 1886. Weitere Bestimmungen sind enthalten im Kirchengesetz betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden vom 28. III. 1892, im Kirchengesetz betr. das Pfarrbesetzungsrecht vom 12. III. 1912 und im Kirchengesetz betr. die Aufhebung besonderer Pfarrbesetzungsrechte vom 11. 5. 1927. Im Rheinland ist die Besetzung durch Gemeindewahl dominierend. Sie ist im § 85 Rhein.-Westf. KO. genau festgelegt. Nach der Vorschrift dieses Paragraphen nimmt der Superintendent die Bewerbungen entgegen und ladet die Bewerber, welche die größere Gemeindevertretung zu hören wünscht und die er der Gemeinde empfohlen hat, zur Probepredigt und Katechisation ein. Diese eingeladenen Bewerber haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten und auf unentgeltliche, angemessene Bewirtung in der Gemeinde. Der Tag der Wahl wird der Gemeinde an den beiden der Wahl vorhergehenden Sonntagen im öffentlichen Gottesdienst bekanntgegeben, und werden die Wahlberechtigten zur Wahlhandlung schriftlich geladen. Die Wahlhandlung wird mit Gottesdienst eröffnet, und unmittelbar nach dem Gottesdienst wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Sie wird entweder schriftlich oder mündlich vorgenommen. Ein Wahlberechtigter kann sein Stimmrecht durch einen anderen nur dann ausüben lassen, wenn nachgewiesen worden ist, daß er krank oder verreist ist. Derjenige Bewerber, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat, ist der erwählte Pfarrer. Bei Stimmengleichheit, aber nur, wenn von zweien jeder die Hälfte aller Stimmen hat, entscheidet das Los. Nachdem der Superintendent das Wahlergebnis verkündet hat, wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, vom Superintendenten, vom Skriba und vom Presbyterium unterschrieben und das Ergebnis der Wahl an den drei nächstfolgenden Sonntagen im öffentlichen Gottesdienst bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Wahl können nur innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der ersten Bekanntmachung beim Superintendenten eingelegt werden. Sie werden von diesem

unter Hinzuziehung des Presbyteriums untersucht und dem Konsistorium mit gutachtlichem Bericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die vom Presbyterium unterschriebene und vom Superintendenten als richtig bescheinigte Berufungsurkunde wird dem Erwählten vorgelegt und nach erfolgter Annahme dem Konsistorium zur Bestätigung eingereicht. Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von vier Wochen nehmen, jedoch muß er im Falle der Annahme der Wahl spätestens innerhalb neun Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten. War der Berufene bereits fest angestellt, so tritt er am Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein.

Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Die Berufungsurkunde der Gemeinde wird, damit sie nichts enthalte, was der Kirchenordnung widerspricht und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Pfarrer an festem Einkommen, Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, nach einem von der Provinzialsynode entworfenen und vom Kirchenregiment genehmigten Formular ausgefertigt und vollzogen.[201]) Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Berufung geschieht auf Kosten der Gemeinde, die auch verpflichtet ist, für ihn und seine Familie die Kosten des Umzugs, desgleichen die der Ordination und der Einführung zu tragen.

3. Die Ordination.

Neben der in den beiden vorigen Abschnitten behandelten Vocation im engeren Sinne, die in die Prüfung der Fähigkeit und Würdigkeit des Kandidaten und in die Auswahl und Annahme zerfällt, gehört zur ordentlichen Berufung die Ordination, durch welche das Amt der Person aufgetragen wird.

Im Anfange wurde die Ordination bei denen, die zum ersten Mal in eine verliehene amtliche Stelle einzogen, vor der Gemeinde, in welche der Bewerber eingewiesen werden sollte, in feierlicher Form vorgenommen. Später erfuhr die Ordinationsform insofern eine Aenderung, als die Beziehungen des Bewerbers zur Gesamt-Kirche in den Vordergrund traten. Die Berufung in das geistliche Amt wird zu einem öffentlichen Akt vor der Kirche, welche man sich in der Person des Ordinierenden vertreten dachte. Die Ordination wird durch die Vornahme durch einen geistlichen Oberen an dessen Amtssitz, wo der Ort also verschieden sein kann von dem Ort der künftigen Amtsstelle des zu ordinierenden Geistlichen, zu einer selbständigen Handlung. In der Regel wird die Ordination von dem Superintendenten auf Anweisung des Generalsuperintendenten oder des Landesbischofs, unter dem Beistande des Assessors, des Scriba und derjenigen Pfarrer der Kreisgemeinde, die auf die Einladung des Superintendenten erschienen sind, vorgenommen. Die Uebertragung des Amtes am Ort der

[201]) Vgl. § 86 Rhein. Westf. KO.

Tätigkeit geschieht durch die Berufung in die kirchliche Amtsstelle. In der evangelischen Kirche soll die Ordination nicht anders als zum Zweck der Anstellung an eine bestimmte Kirche erteilt werden. Sie ist nicht Uebertragung des Amtes an einer bestimmten Kirche, sondern Uebernahme und Erteilung eines Lebensberufs. Darum darf auch die Ordination nach geltendem Recht nicht wiederholt werden, wenn der Diener des Worts an eine andere Kirche vociert und daselbst introduciert wird, denn als publica et solemnis declaratio docendi verbum dei et administrandi et sacramenta wirkt sie auch für alle künftigen Berufungen in neue Amtsstellen. Als Rechtsakt, der den zu Ordinierenden in den geistlichen Stand einreiht, wirkt sie solange, als die rechtliche Wirkung nicht durch das Kirchenregiment im Wege des Dienststrafverfahrens aufgehoben wird.

Die Berufung zum Dienst des Worts kommt der Kirche als gegliedertes Ganzes zu, nicht dem Klerus und nicht der Gemeinde. Der kirchlichen Obrigkeit gebührt die Ernennung, bezw. die Bestätigung (nominatio-confirmatio); dem Amt selbst gebührt die Prüfung der Tüchtigkeit, namentlich der Lehrfähigkeit und der Vollzug der Ordination. Der Gemeinde endlich gebührt die Mitwirkung für die Nomination und für die Ordination. Für die Nomination gebührt ihr, wie überall, Zustimmung oder Ablehnung oder doch wenigstens Einspruch, wenn sie nicht selbst das Recht der Bezeichnung der Person vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kirchenregiment hat. Für die Mitwirkung bei der Ordination besteht die Mitwirkung der Gemeinde darin, daß sie durchaus als geistig beteiligt, geistig die Handlung mitvollziehend gilt, und daß ihr Gebet ein wesentlicher Bestandteil derselben bildet.

Nach evangelischer Auffassung ist die Ordination nicht eine sacramentale heilige Handlung, die dem Ordinierten einen besonderen, persönlichen Gnadenstand höherer Einlegung, anderen Zugangs zu Gott, ausschließlicher Fähigkeit über die Lehre zu urteilen und das Wunder der Sakramente, insbesondere das Meßopfer, zu vollbringen, d. h. übernatürliche und unauslöschbare Kräfte und Fähigkeiten vermittelt, sondern sie befähigt und ermächtigt ihn lediglich für die Versehung des Pfarramts. I. H. Böhmer[202]) hat den evangelischen Standpunkt treffend bestimmt, indem er sagt: „Quaequum ita sint, expeditum est ordinationem non esse juris divini sed ritum ecclesiasticum, vetustissimum quidem, interim tamen liberum, nec ad efficaciam ministerii sacri absolute necessarium.“ Auch kann dem Ordinierten möglicherweise sein Beruf wieder genommen werden, oder er kann ihn wieder aufgeben. Dann ist er wieder, wie jeder andere Gemeindemitglied.

Die Ordination stellt sich heute als ein kirchenregimentlicher Akt dar, durch den die Kirche für den Betreffenden das feierliche Zeugnis dafür ablegt, daß er fähig und würdig sei, das bei ihm, wie bei jedem anderen gläubigen Christ schon vorhandene Priestertum auszuüben, und wodurch sie ihm weiter die allgemeine Be-

---

[202]) Vgl. Ius ecclesiasticum. prot. I Titel 9, § 17, zitiert bei Schoen, Kirchenrecht II, 1, S. 108.

vollmächtigung erteilt, die Schlüsselgewalt in ihrem Namen und Auftrag zu verwalten.

Das Wesen der Ordination ist also die Vollziehung des Auftrages zu dem Amt des Wortes und die Mitteilung des Segens für dasselbe in gottesdienstlicher Handlung. Sie enthält auf Grund der ordentlich geschehenen Prüfung der Person und Annahme, die durch sie öffentlich bestätigt und bezeugt wird, die Absonderung des zum Predigtamt bestimmten vom weltlichen Beruf und Geschäft, seine Weisung allein an den Dienst Gottes und enthält den förmlichen und feierlichen Auftrag zum Amt des Worts und zwar Auftrag oder Einsetzung im Namen Gottes. Mit dieser Einsetzung verbindet sich dann die Mahnung an die Pflichten und enthält weiter die Erteilung des Segens zu diesem Amt, indem die Kirche, d. h. der verordnete Diener unter Auflegung der Hände oder Zeichen des Kreuzes ihn spendet. Dies alles geschieht nach Vorschrift der Agende.

Durch die Ordination wird die Eigenschaft eines Dieners am Wort begründet, durch sie wird man Geistlicher.

4. Die Introduktion.

Nicht zu den Erfordernissen der ordentlichen Berufung zum Amt des Worts gehört die Introduktion, durch welche das Amt an einer bestimmten Kirche übertragen wird. Sie folgt zeitlich der Ordination. Ist der Berufene noch nicht ordiniert, so geschieht dies am Tage seiner Einführung vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinierte seine Antrittspredigt.

Ist der Berufene schon ordiniert, so findet durch den Superintendenten nur die Einführung statt. Hierauf hält der eingeführte Geistliche seine Antrittspredigt.[203]) Bei dieser Einführung, welche die Kundmachung der öffentlichen Anstellung vor der Gemeinde oder vor entsprechender kirchlicher Körperschaft ist, wird dem Geistlichen die von dem Kirchenregiment ausgestellte Bestallungsurkunde überreicht. Hiermit erlangt der Geistliche ein unwiderrufliches Recht auf die betreffende Stelle. Wohl dürfen die Geistlichen von sich aus ihr Amt niederlegen. Auch können die festangestellten Pfarrer, die kein disziplinar zu ahndendes Verschulden trifft, gegen ihren Willen behördlicherseits auf nicht disziplinarrechtlichem Wege von ihrer Stelle auf eine andere nur dann versetzt werden, wenn ihre Versetzung durch das Interesse der Kirche dringend geboten ist. Voraussetzung dabei ist, daß kein Tatbestand vorliegt, der die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Geistlichen aus dem Amt oder die Eröffnung eines Verfahrens zwecks Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand erfordert. Zu diesem Verfahren bedarf es eines Antrags des Oberkirchenrats, der zu begründen ist und dem Gemeindekirchenrat zur Aeußerung vorgelegt werden muß. Dieser Antrag geht dann an den Ausschuß der Kirche für Versetzung von Geistlichen, welcher eine unabhängige, nur

[203]) Vgl. § 89 Rhein. Westf. KO.

dem Gesetz unterworfene Kirchenbehörde ist. Dieser Ausschuß hat nun festzustellen, ob eine Versetzung durch das Interesse der Kirche dringend geboten ist oder nicht. Im Ausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Der betroffene Geistliche kann verlangen, vom Ausschuß mündlich gehört zu werden. Bei der Auswahl der Stelle, in die der Pfarrer versetzt werden soll, soll billige Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse genommen werden. Auch darf das Diensteinkommen nicht geringer sein, als das, welches er auf der alten Stelle bezogen hat. Das ganze Verfahren richtet sich nach dem durch die im Februar - März 1930 tagende Generalsynode angenommenen Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen vom 6. März 1930.[204]) Ihr Amt dürfen die Geistlichen nur mit Genehmigung der kirchlichen Behörden verlassen. Auch sind sie im Interesse ihres Wirkungskreises verpflichtet, auf Verlangen der Behörde das Amt noch auf einige Zeit weiterzuführen.

5. Das geltende Disziplinar- und Dienststrafrecht.

Der evangelische Pfarrer wird regelmäßig auf Lebenszeit angestellt. Weder Kirchengemeinde noch Kirchenleitung haben ein Recht, den festangestellten Pfarrer gegen seinen Willen aus seinem Amt zu entfernen; es sei denn im besonderen Fall durch ein geregeltes Disziplinarverfahren. Wohl ist aber unter Umständen die Versetzung in den Ruhestand auch ohne sein Nachsuchen, d. h. zwangsweise, zulässig, und zwar durch ein geordnetes Zwangsemeritierungsverfahren im Falle der Dienstunfähigkeit.

Ein Disziplinarverfahren wird eröffnet, wenn ein Dienstvergehen des betr. Pfarrers vorliegt. In der evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Westprovinzen gilt das Kirchengesetz betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. 7. 1886 (KGVB. S. 81).[205]) Dieses ist abgeändert, bezw. erweitert durch das Kirchengesetz vom 18. 1. 1904.[206]) Zu erwähnen sind noch die Dienstanweisungen des Oberkirchenrats für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung Preußens vom 24. 5. 1924 und die Verordnung des evangelischen Landeskirchenausschusses betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung vom 27. III. 1925. Diese Dienststrafgesetze gelten für alle geistlichen Beamten in oder außer Dienst, und zwar ist es gleichgültig, ob die geistlichen Beamten haupt- oder nebenamtlich, plan- oder außerplanmäßig, auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt sind. Die Gültigkeit der Dienststrafgesetze erlischt, wenn der Pfarrer in den dauernden Ruhestand versetzt ist, und zwar gilt dies auch dann, wenn gegen den betreffenden Pfarrer zu dieser Zeit bereits ein Verfahren anhängig war. Jedoch haben die meisten Kirchen, darunter auch die der altpreußischen Union die Bestimmung getroffen, daß dieses Verfahren auch nach der Pensionierung fort-

[204]) Vgl. Ebers: Evangelische Quellensammlung S. 593.
[205]) Vgl. Grotefend 84/87 S. 167.
[206]) Vgl. dto. 1904/345.

gesetzt werden kann. Alsdann können den pensionierten Pfarrern einzelne oder alle ihnen nach der Pensionierung verbliebenen Beamtenrechte aberkannt werden, jedoch nur, wenn das Urteil bei einem Beamten im Dienst auf Dienstentlassung lauten würde. An sich dürfte daher das Dienststrafgesetz auf die Pfarrer dann nicht zur Anwendung kommen können, wenn Handlungen derselben in Frage kämen, die schon vor Beginn des Dienstverhältnisses verübt sind, denn erst mit der Anstellung beginnt das Dienstverhältnis, und damit die Beamtenpflichten. Es würde ein Widerspruch in sich selbst sein, wenn jemand durch seine Handlungen zu einer Zeit, in der er noch garnicht Beamter war, diejenigen Pflichten verletzt haben sollte, die er nur als Beamter auf sich nehmen konnte.[207])

Legt ein Pfarrer, um sich dem Geltungsbereich der Dienststrafgesetze zu entziehen, sein Amt aus disziplinarischen Gründen nieder, so wird die erforderliche Zustimmung der Kirchenbehörde nur dann erteilt, wenn er auf alle Rechte des geistlichen Standes, einschließlich des Rechts auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenfürsorge verzichtet. In diesem Falle muß auch Wahlfähigkeits- und Ordinationszeugnis zurückgegeben werden. Zu den oben erwähnten Rechten, die dem Pfarrer aberkannt werden können, gehört auch die Amtsbezeichnung, Titel, Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme von Amtshandlungen.

Die Aberkennung all dieser Rechte geht weit über die Grenzen der Dienststrafgewalt hinaus. Da ein großer Teil dieser Rechte, außer Ruhegehaltsanspruch u.s.w., der nicht aus der Ordination, sondern aus dem bekleideten Amt erwächst, durch die Ordination erworben ist, mußte für diese Rechte eine andere Gewalt gefunden werden. Dies ist die Ordinationsgewalt, die der Kirche aus der Ordination erwachsen ist. Diese ist nicht Dienststrafgewalt, sondern Disziplinargewalt.[208]) Sie erstreckt sich also nur auf die durch die Ordination erworbenen Rechte. So ist der Kirche eine eigene Strafe: „Verlust der Rechte des geistlichen Standes" geschaffen worden. Außer ihr sind andere Dienststrafen nicht zulässig. Ein Disziplinarverfahren gegen einen Geistlichen kann eingeleitet werden, wenn ein Dienstvergehen vorliegt. Ein solches liegt vor, „wenn ein Pfarrer die Pflicht verletzt, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnung gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, welches sein Beruf erfordert."[209]) Es gibt also nur einen Tatbestand des Dienstvergehens, „die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht". Eine solche liegt vor, wenn der Pfarrer seine Amtsgeschäfte nicht ordentlich erledigt, oder wenn er sich in seinem Privatleben nicht ordentlich verhält. Die evangelischen Dienststrafgesetze sehen nur einzelne Tatbestände an: unerlaubte Entfernung vom Amt ohne Urlaub, Ueberschreitung des erteilten

---

[207]) Vgl. Brand a. a. O. S. 313.

[208]) Vgl. Schoen: Kirchenrecht a. a. O. Bd. II, S. 272.

[209]) Vgl. § 32 des Gesetzes von 1886.

Urlaubs und Bruch der Amtsverschwiegenheit. Diese Aufzählung geschieht nur, um festzustellen, daß diese Tatsachen stets Grundlage einer Dienststrafe sein sollen, während im übrigen eine Entscheidung darüber, ob ein Dienstvergehen vorliegt, nur nach freier Ueberzeugung der Kirchenbehörde unter Berücksichtigung der Interessen des Dienstes und des gesamten Verhaltens des Beschuldigten und der Eigentümlichkeit des Falles gefällt werden kann. Für die Verletzung dieser Pflichten werden gegen die der Disziplinargewalt Unterworfenen im Disziplinarwege Dienststrafen verhängt. Bei leichten Fällen von Verstößen bedient man sich der Erinnerung, die nicht den Charakter einer Strafe trägt, sondern eine Mahnung oder Besprechung darstellt. Bei erheblicheren Dienstvergehen bedient man sich außer der Warnung (Verweis und Geldstrafe), der Entfernung aus dem Amt (Amtsenthebung, Dienstentlassung, Versetzung) und der Entfernung aus dem geistlichen Stande, d. h. der Entziehung der Rechte des geistlichen Standes. Es ist dem freien Ermessen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten anheimgestellt, ob sie die Verfehlung der Beamten als geringe Ordnungswidrigkeit auffassen wollen und sie daher nur durch Mahnung an die Amtspflichten erinnern, oder ob sie die Verfehlungen schon als erheblichere Dienstvergehen verfolgen wollen. Die Entfernung aus dem Amte, als solche ohne Vermögensnachteile, ist eine eigene Angelegenheit der Kirche. Der Ausspruch, daß das im Art. 137 RV. den Religionsgesellschaften eingeräumte Recht der Aemterbesetzung das Recht einschließt, auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses der Kirchenbeamten zu entscheiden,[210]) gilt auch für die dienststrafweise Entfernung aus dem Amte. Nur soweit mit dieser Entfernung aus dem Amt ein Verlust oder eine Minderung des Diensteinkommens verbunden ist, muß nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. 5. 1886 betr. die Abänderung kirchenpolitischer Gesetze der Entfernung aus dem Kirchenamt nach § 3 II des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. 5. 1873 ein geordnetes prozessuales Verfahren vorangehen. Die zuständige Disziplinarbehörde ist gemäß § 19 des Gesetzes von 1886 das vorgesetzte Konsistorium, gegen dessen Entscheidung Rekurs an den evangelischen Oberkirchenrat offensteht. Die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels beträgt vier Wochen. Da hier, wo das Konsistorium außer der Entscheidung der Rechtsfrage auch die kirchliche Verwaltung innehat, also zugleich Kläger und Richter ist, eine befriedigende Regelung nicht erzielt werden konnte, hat die neue Kirchenverfassung der altpreußischen Union vom 29. 9. 1922 gemäß Art. 136/9 die sogen. Rechtsausschüsse im Sinne von Kirchengerichte ins Leben gerufen, denen gemäß Art. 157 I auch das Disziplinarverfahren gegen Geistliche übertragen wird. Damit ist Verwaltung und Rechtsprechung voneinander getrennt. Gegen die Entscheidung dieser Rechtsausschüsse gibt es keine Rechtsmittel. Der Geschäftsgang dieser Rechtsausschüsse wird geregelt durch die Geschäftsordnung für die Rechtsausschüsse vom 7. XI. 1924.[211])

---

[210]) Vgl. RGZ. 107/287.

[211]) Vgl. Ebers: Evangelische Quellensammlung S. 587.

Die kirchlichen Disziplinarentscheidungen werden gemäß Art. 15 I des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924[212]) vom Staat nur vollstreckt, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind. Zuständig für diese Erklärung ist der Regierungspräsident.[213])

Als ein besonderer Fall des Disziplinarrechts galt früher auch der Irrtum in der Lehre. Er wurde unter dem Gesichtspunkt des Dienstvertrages behandelt. Seit Anfang des 20ten Jahrhunderts wird man sich aber dessen bewußt, daß eine Lehrabweichung einen strafbaren Tatbestand nicht bilden kann, und daß die Behandlung der Irrlehre nach den Normen des Disziplinarstrafrechts dem Wesen der evangelischen Kirche nicht entspricht.[214]) So ist das Gesetz betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre der Geistlichen vom 16. III. 1910[215]) zustande gekommen. Die Frage, um die es sich hierbei handelt, ist: Stimmen Pfarrer und Kirche in der Grundauffassung vom Evangelium überein? Das Lehrbeanstandungsverfahren will nach religiösen Gesichtspunkten feststellen, ob eine weitere Wirksamkeit des Pfarrers innerhalb der Landeskirche möglich ist. Das ganze Verfahren hat nur eine ausgesprochen deklaratorische Tendenz.[216]) Wird festgestellt, daß die Auffassungen von Kirche und Pfarrer derartig auseinanderklaffen, daß eine Uebereinstimmung grundsätzlich fehlt, dann trifft den Pfarrer nicht ein Vorwurf oder gar eine Strafe, sondern er wird nur nicht für geeignet gehalten, ein Kirchenamt zu versehen. Als Rechtsfolgen dieses Feststellungsspruches treten die Erledigung des Pfarramts und der Wegfall der Rechte des geistlichen Standes.[217]) Um dem Pfarrer schwere wirtschaftliche Folgen zu ersparen, kann ihm seitens der Spruchbehörde[218]) ein Jahrgeld zugesprochen werden.

6. Der Pfarrer als Inhaber des Ministerium Verbi.

In der evangelischen Kirche ist ein einziges geistliches Amt eingesetzt, um Wort und Sakrament, überhaupt um alle geistlichen Handlungen vorzunehmen, das ministerium verbi divini.[219])

---

212) Vgl. Grotefend 1924/I S. 895, u. Ebers: Quellensammlung S. 645.

213) Vgl. § 3 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 8. 1924.

214) Vgl. Kapler: a. a. O. S. 98.

215) Vgl. Ebers: Evgl. Quellensammlung S. 573.

216) Anm. Bredt: Neues Kirchenrecht Bd. II, S. 689 nennt das Lehrbeanstandungsgesetz eine CPO. ohne BGB; die Richter haben wohl die Rechtsache, aber kein Gesetz, nach welchem sie urteilen sollen.

217) Vgl. Kapler a. a. O. S. 114.

218) Im Spruchkollegium sitzen 13 Mitglieder und zwar Vertreter des Kirchenregiments, der Gemeinde und der theologischen Wissenschaft. Den Vorsitz führt der Präsident des Ev. Oberkirchenrats. Die Anwesenheit aller Mitglieder wird gefordert. Bei unerwarteter Verhinderung kann ein erreichbares Mitglied der gleichen Kategorie hinzugezogen werden.

219) Vgl. Stutz in Holtzendorff a. a. O. S. 466.

Seine ordentliche Erscheinungsform ist das Pfarramt. Der Pfarrer besorgt nach Anleitung der Kirchenagende den Gottesdienst, die Seelsorge, die Verwaltung der Sakramente, unterrichtet die Jugend im Konfirmandenunterricht und führt die Kirchenbücher; nimmt aber auch teil an der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Arbeit. Die Pflichten des Pfarrers sind in dem Ordinationsformular im allgemeinen umschrieben, in der Berufungsurkunde meist nicht genauer dargelegt. Alle diese Anweisungen leiden darunter, daß die Auffassung von den Pflichten des Pfarrers immer im Fluß ist. Eine starre Regelung hätte daher schwere Nachteile. Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen sind meist überholt. Uebrigens bieten auch die neuen Kirchenordnungen teilweise eine allgemeine Umgrenzung der Amtspflichten des Pfarrers. Als berufsmäßige Aufgaben des Gemeindepfarrers nennen die Verfassungen übereinstimmend den Dienst am Wort und Sakrament. Dagegen läßt die Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen die in den anderen Verfassungen aufgeführte Aufgabe der geistlichen Führung der Gemeinde fort, weil diese nach calvinistischer Ueberlieferung grundsätzlich auch dem Presbyterium zusteht, wie dies z. B. ausdrücklich im § 5 der Hannoveranischen Reformierten Kirchenordnung bestimmt ist.

Der eigentliche Inhalt des Pfarramts ist nach Jacobson[220]) Besorgung des Gottesdienstes, Verwaltung der Sakramente und Unterricht in der Religion. Nach Friedberg[221]) die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente und Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge, Unterweisung der Jugend in der kirchlichen Kinderlehre und Konfirmationsunterricht. Nach Schoen[222]) und Riecker[223]) besteht der eigentliche Inhalt des Pfarramts darin, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu verwalten. Beide gehen auf die symbolischen Bücher zurück, die die Funktionen des Pfarramts mit folgenden Worten bezeichnen: ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta, publice docere aut sacramenta administrare, ministerium verbi et sacramentorum administratio sacramentorum et verbi in ecclesia. Aus diesem Grunde dürfte ihre Auffassung die richtige sein, denn allein die Bekenntnisschriften bieten einen festen Ausgangspunkt für die Untersuchung des Wesens des evangelischen Pfarramts. Die rhein.-westf. Kirchenordnung umschreibt in ihrem Art. 66,2: „Die Kirche erwartet von dem Träger des geistlichen Amtes, daß er das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnis der Kirche und nach dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt, die Sakramente nach der Ordnung der Kirche verwaltet, der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes wahrt“, in der kürzesten Form, was die Kirche vom Pfarrer erwartet, und was dem Pfarrer stets als sein höchstes Ziel vor-

---

220) Vgl. Kirchenrecht a. a. O. S. 246 ff.
221) Vergl. Kath. und evgl. Kirchenrecht a. a. O. S. 218 ff.
222) Vgl. Kirchenrecht Band II a. a. O. S. 41.
223) Vgl. die rechtliche Natur a. a. O. S. 17.

schweben soll. Er enthält die Verpflichtungen, die der sich um ein Pfarramt bemühende Geistliche auf sich nehmen und getreulich zu erfüllen versprechen soll. Diese bekenntnismäßige Verwaltung des geistlichen Amts ist überall eine Rechtspflicht der Amtsträger, deren Nichterfüllung rechtliche Folgen für diese nach sich ziehen kann, trotzdem die Kirchenordnung die bekenntnismäßige Amtsverwaltung vom Pfarrer nicht fordert, sondern nur erwartet. Im übrigen ist der Pfarrer in seiner geistlichen Amtsführung der vorgesetzten Kirchenbehörde, wie dem Gemeindekirchenvorstande gegenüber selbständig; es sei denn, diese erteilen als Aufsichtsbehörden ihre Anweisungen, die sich jedoch nur auf die formelle Seite seiner Tätigkeit erstrecken dürfen. Der Schwerpunkt des Amts der Pfarrer liegt nach den Bekenntnisschriften in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, und der ganze Inhalt wird am richtigsten und kürzesten als Ausübung der Seelsorge mittels Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bezeichnet.[224]) Die Wortverkündigung ist aber dabei nicht bloß von der Predigt zu verstehen, vielmehr soll das ganze pastorale Wirken und persönliche Leben Christum verkündigen. Immerhin wird diese Verkündigung am deutlichsten zu Tage treten in Predigt und Unterricht. Daraus ergibt sich nun als erstes die Forderung seelsorgerlicher Predigt. Hierneben gehört zur Wortverkündung auch die Bibelstunde, die biblische Unterredung mit Erwachsenen oder mit der Jugend, die Schriftauslegung in christlichen Vereinsversammlungen, vor allem auch im Konfirmandenunterricht und im Kindergottesdienst und die Darbietung des Worts bei Haus- und Krankenbesuchen. Wenn nun auch der Wortdienst des Amtes eigentliche und höchste Aufgabe ist, so ist sie doch nicht die einzigste. Die Aposteln haben sich für Wortdienst und Gebet frei gemacht durch die Errichtung des Diakonenamts. Der Gemeindepfarrer von heute hat diese Erleichterung nicht. Ihm liegt vielmehr auch das Amt seelsorgerischer Fürsorgearbeit ob. Die Aufgaben sind hier sehr mannigfaltig. Es handelt sich um Armenfürsorge, Waisenfürsorge, kurz soziale Tätigkeit im engeren Sinne, aber auch um Fürsorge für die heranwachsende Jugend beiderlei Geschlechts, Dienst an besonderen Standes- und Berufsgruppen innerhalb der Gemeinde u.s.w. Daß damit viel äußerliches Werk verbunden ist, ist klar; ebenso, daß dazu auch ein gewisses Maß technischer Vorbildung gehört — man denke z. B. an die Verwaltung einer Raiffeisengenossenschaft und ähnliches —, und es ist zu bedauern, daß diese letztere vielfach fehlt. Von Nutzen ist hierbei auch die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, z. B. in Fürsorgeerziehungsfragen u.s.w. Aber das hindert nicht, daß nicht auch solche Fürsorgetätigkeit einen seelsorgerischen Charakter trüge. Darin eben unterscheidet sich alle innere Missionsarbeit von der humanitären, daß sie sich an die Seele wendet, daß in ihr es sich nicht bloß handelt um Beseitigung sozialer Schäden und Notstände an sich, deren Motiv sehr wohl lediglich Staatsinteresse oder wohlverstandenes eigenes Interesse der Gesellschaft sein kann, sondern daß sie mit ihrem

[224]) Vgl. Riecker: Die rechtliche Natur a. a. O. S. 17.

Dienst abzweckt auf Gewinnung der Seele für den Herrn. „The charity of the Ame is the Ame of the charity." So wird auch der Pfarrer bei aller sozialen Betätigung und Fürsorgearbeit, ja darüber hinaus bei aller in seinen Beruf fallenden kulturellen Betätigung nie vergessen dürfen, daß es sich für ihn dabei um einen Hilfsdienst der Seelsorge handelt.

7. Die weiteren geistlichen Pflichten und Rechte.

Ebenso wie die katholischen Geistlichen sind auch die evangelischen Geistlichen zur Wahrung des Beichtgeheimnisses (sigillum confessionis) verpflichtet. Da aber in der evangelischen Kirche ein Anvertrauen von Geheimnissen in der Beichte infolge ihrer geringen Bedeutung nicht so sehr in Frage kommt, ist das Hauptgewicht auf die Geheimhaltung desjenigen zu legen, was dem evangelischen Pfarrer anläßlich seiner seelsorgerischen Tätigkeit außerhalb der gottesdienstlichen Handlungen anvertraut worden ist. Dieses besondere Amtsgeheimnis ist jedem gegenüber zu wahren und ist es auch durch die Bestimmung des § 383, 4 CPO und § 53 StPO. gesichert, wonach die Geistlichen über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, nicht zur eidlichen Vernehmung gezogen werden können. Auch nach § 2 II des Gesetzes zum Schutz der Republik[225]) ist ein Geistlicher nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Diese Pflicht der Geheimhaltung erlischt nach geltendem Recht im Falle des § 139 StGB., wonach die Anzeige notwendig wird, wenn jemand bestimmte gemeingefährliche Verbrechen vorhat. Nach den bisher gepflogenen Beratungen über den Entwurf zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch scheint das Beichtgeheimnis aber auch für diesen Fall gewahrt bleiben zu sollen. Jede unerlaubte Offenbarung des Beichtgeheimnisses zieht auch nach dem Tode dessen, der anvertraut hat, ein Disziplinarverfahren ohne weiteres nach sich. Eine ganz besonders wichtige Pflicht ist die, der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranzuleuchten und überall den Ernst und die Würde seines Amtes zu wahren. Der Pfarrer hat sich in äußeren Dingen der herrschenden Anschauung von Sitte und Anstand, wie jeder öffentliche Beamte zu fügen, damit er nicht als Sonderling auffällt. Für die disziplinarische Beurteilung etwaiger Abweichungen ist aber die Veränderlichkeit der Sitte zu beachten.

Nach dem kanonischen Recht war dem Geistlichen die Betreibung der Jagd verboten, weil sie als gegen die Pflicht der Sanftmut verstoßend angesehen wurde. Auch bei den evangelischen Pfarrern gilt sie als unstatthaft. Auch kann die Barttracht in einem Sinne bejaht, im anderen wieder verneint werden.

Eine andere Amtspflicht besteht in der Pflicht zur Anlegung einer Amtstracht, unter Umständen auch zur Anlegung eines silbernen oder goldenen Kreuzes.

---

[225]) Vgl. Ebers: Quellensammlung a. a. O. S. 106, No. 48.
[226]) Vgl. § 199 IV des Entwurfs.

Des weiteren besteht noch eine besondere Pflicht zur wissenschaftlichen Fortbildung der Geistlichen und zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes unter dem Vorsitz des Superintendenten.

Unter die speziellen Amtsrechte gehört das sogen. Parochialrecht, d. h. der Pfarrer hat, auf Grund des ihm zustehenden Parochialrechts, das Recht der ständigen, ausschließlichen Seelsorge und Vornahme aller geistlichen Handlungen in seinem Seelsorgebezirk; der sogen. Pfarrzwang. Dieser Pfarrzwang ist in der Verfassung, weil er der kirchlichen Ordnung entspricht, grundsätzlich aufrechterhalten worden. Dieses Recht greift allen nicht in der Gemeinde angestellten Pfarrern gegenüber Platz. Nach § 74 Rhein.-Westf. KO. haben sich alle Gemeindemitglieder wegen der Vollziehung von Amtshandlungen an den Pfarrer ihrer Gemeinde zu halten. Dieser Parochialzwang ist durch das im § 75 KO. niedergelegte Recht der Gemeindemitglieder, für Amtshandlungen andere als den zuständigen Geistlichen zu wählen, stark durchbrochen worden. Allerdings bedarf es nach dieser Bestimmung für die Taufe, Konfirmation und Vorbereitung dazu, ferner für die Trauung und Beerdigung, hierzu einer vorherigen mündlichen oder schriftlichen Abmeldung bei dem zuständigen Pfarrer. Dieser hat das Dimissoriale unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen, es sei denn die Amtshandlung, die vorgenommen werden soll, ist kirchenordnungswidrig. Gegen die Versagung dieser Dimissoriale findet Anrufung des Konsistoriums statt. Die Pflicht zur Entrichtung der Stolgebühren bleibt unberührt. Da der Pfarrer das Parochialrecht besitzt, hat er dementsprechend die Pflicht, sofern nicht ein Notfall vorliegt, die Gemeindemitglieder nach der bestehenden kirchlichen Ordnung zu bedienen und sich dauernd innerhalb der Grenzen seiner Parochie aufzuhalten; d. h. er ist zur Residenz verpflichtet. Der Pfarrer hat aber nicht nur die Pflicht zum Aufenthalt in der Pfarrei, sondern die Kirche verlangt von ihm die persönliche Erfüllung seiner Amtspflichten. Nach § 68 KO. hat jeder Pfarrer wohl ein Anrecht auf einen Urlaub von 4 Wochen im Jahr. In diesem Falle hat der Pfarrer im Bedarfsfalle für seine Vertretung zu sorgen. Wird der Pfarrer durch eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, so muß er auf Vertretung antragen, welche für die Zeit der Krankheit der Superintendent nach § 70 KO. anordnet. In diesem Falle ist die Gemeinde verpflichtet, den Vertreter zu entschädigen. Eine Abwesenheit bis zu 14 Tagen braucht der Pfarrer nur dem Presbyterium anzuzeigen. Eine Beurlaubung bis zu 4 Wochen kann der Superintendent, bis zu 8 Wochen der Generalsuperintendent bewilligen. Ein längerer Urlaub ist durch Vermittlung des letzteren bei dem Präsidenten des Konsistoriums nachzusuchen. In allen diesen Fällen der Abwesenheit hat der Pfarrer für seine Vertretung zu sorgen und zwar nach allgemeinen Grundsätzen auch für die Kosten. Die neue Regelung durch den Runderlaß des evangelischen Oberkirchenrats betr. Urlaubserteilung an Geistliche vom 10. 10. 1928 KGVB. S. 268 gilt nicht für das Rheinland und Westfalen. Hier ist noch zu bemerken, daß der Pfarrer

zur Ausübung parlamentarischer Tätigkeit, sowohl in politischen, wie auch in kirchlichen Parlamenten, z. B. als Mitglied einer Synode, keines Urlaubs bedarf. Vgl. Art. 142 Preuß. KO. Ueberhaupt ist, wie ich hier nochmals einschieben möchte, eine Beteiligung am politischen Leben nicht unstatthaft. Der Geistliche hat aber alles zu vermeiden, was seiner geistlichen Wirksamkeit schaden könnte. Er hat sich daher namentlich einer leidenschaftlichen Wahlbeteiligung zu enthalten, die ihm bei den Anhängern anderer Parteien in Mißachtung bringen könnte. Als weiteres Recht steht dem Pfarrer das Recht auf den geistlichen Titel und die geistliche Amtstracht, ferner auf eine im amtlichen Verkehr erforderliche besondere Anrede „Hochehrwürden“ zu. Die Bezeichnung Pfarrer, als geistlicher Titel, ist eine den privilegierten Religionsgesellschaften eigentümliche Bezeichnung ihrer Amtsträger. Nach § 318 II 11 ALR. wird derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden ist, der Pfarrer des Kirchspiels genannt.[227]) Diese Bezeichnung ist bis auf den heutigen Tag beibehalten worden. Die geistliche Amtstracht besteht für Preußen gemäß Erlaß vom 20. III. 1811 und vom 14. 10. 1816 aus Talar, Bäffchen und Barett.

Als weiteres ist noch die Pflicht des Geistlichen zu nennen, grundsätzlich die volle Arbeitskraft dem übertragenen Amt zu widmen, und in Verbindung mit dieser Pflicht, das in § 67, 3 Rh.W.KO. aufgestellte Verbot der Nebenbeschäftigung zu respektieren. Wohl darf der Pfarrer die Grundstücke, deren Nießbrauch ihm zusteht, selbst bewirtschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder auch gegen Entgelt sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Zu den Pflichten des Pfarrers gehört schließlich noch die Führung der Kirchenbücher, die heute aber keine staatsrechtliche, sondern nur noch kirchenrechtliche Bedeutung haben. Nur die rhein.-westf. KO. enthält diesbezügliche Bestimmungen. Der Pfarrer hat danach die Kirchbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, welche den Bestand des Vermögens der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen. Wo ein Gemeindeamt besteht, kann der Superintendent auf Antrag des Presbyteriums die Führung der Kirchenbücher durch das Gemeindeamt zulassen.[228])

Bezüglich der Vertretung der Gemeinde in den Kreis- und Provinzialsynoden hat man die Bestimmungen der älteren Kirchenordnungen aufrechterhalten und richtet an die Pfarrer die Mahnung, dabei sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch das seiner Gemeinde besonders im Auge zu halten und zu fördern.[229])

Die sämtlichen bisher aufgeführten Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung über diese Materie sind als rhei-

---

[227]) Vgl. Urteil des Kammergerichts vom 20. 7. 1923, abgedruckt im allgemeinen Kirchenblatt für das evgl. Deutschland, Stuttgart 1925, Heft 12, S. 377.

[228]) Vgl. § 66, 4 RWKO.

[229]) Vgl. § 66, 5 RWKO.

nisch-westfälische Sonderrechte anzusehen, sodaß jedes künftige Kirchengesetz, das diese Bestimmungen betrifft, zu seiner Gültigkeit in den Westprovinzen der Zustimmung der dortigen Provinzialsynode bedarf.

8. Die Vermögensrechte.

Im Mittelpunkt der Rechte des Pfarrers steht, neben den oben schon behandelten Rechten, das Recht auf Besoldung, kurz die Vermögensrechte, wie Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge. Dazu kommt freie Dienstwohnung mit Garten und vereinzelt noch Gebühren für die Vornahme gewisser Amtshandlungen (Stolgebühren). Dann sind noch zu nennen das Recht auf Beschränkung der Zwangsvollstreckung und das Recht auf Uebertritt in den Ruhestand mit Ruhegehalt bei Erreichung eines vorgeschriebenen Alters oder bei Dienstuntauglichkeit. Ein Teil dieser letzten Rechte sind schon in vorigen Abschnitten dieser Arbeit behandelt worden. Das Diensteinkommen stellt sich dar, als eine Gegenleistung für die Verpflichtung zur Leistung angemessener Dienste, als eine Unterhaltsrente der Kirche dafür, daß der Pfarrer seine Arbeitskraft dauernd zur Verfügung stellt.[230]) Der Pfarrer soll ein der Würde seines Amtes entsprechendes Leben führen können, und zwar soll er in jeder Lebenslage, vor und nach Beendigung seines Dienstverhältnisses versorgt sein. So ist die Kirche auch verpflichtet, dem Pfarrer auch dann, wenn er in den Ruhestand versetzt worden ist, eine Unterhaltsrente weiter zu gewähren und auch später für seine Hinterbliebenen in hinreichender Weise zu sorgen. Das Besoldungswesen für die Geistlichen ist heute so geordnet, daß die Dienst- und Versorgungsbezüge von den kirchlichen Behörden mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers geregelt werden. Die Kirchengemeinden (Kirchenverbände) sind verpflichtet, ihren Pfarrern die Bezüge insoweit zu gewähren, als sie nicht durch das Stelleneinkommen und andere kirchlichen Einnahmen gedeckt sind. Sofern die Kirchengemeinden (Kirchenverbände) nicht imstande sind, ihrer Verpflichtung zur Pfarrbesoldung nachzukommen, sind ihnen aus Staatsmitteln Beihilfen zu bewilligen. Auch den kirchlichen Stellen, denen die Versorgung der Ruhestandspfarrer und der Hinterbliebenen obliegt, stehen solche Beihilfen zu. Um es den evangelischen Landeskirchen zu ermöglichen, die Dienst- und Versorgungsbezüge ihrer inländischen Pfarrer an die Bezüge der in Besoldungsgruppe A 2 b zur ersten planmäßigen Anstellung gelangenden unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, werden vom Beginn des Rechnungsjahres 1931 ab jährlich Bedürfniszuschüsse bereitgestellt. Diese machen einen Betrag von RM 45.289.000.— aus. Diese Neuregelung wurde erreicht durch das Pfarrbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1931.[231]) Sie gilt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1933. Das Staatsministerium kann dieses Gesetz bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1935 verlängern. In diesem

---

[230]) Vgl. RGZ. 98/106, 105/78, 107/90.
[231]) Vgl. Ebers, Quellensammlung S. 413.

Zusammenhang seien noch die beiden Runderlasse des evangelischen Oberkirchenrats betr. Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der evgl. Kirche altpreußischer Union vom 2. 1. 1931[232]) und vom 6. 7. 31[233]) zu erwähnen, die auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931[234]) beschlossen worden sind.

Das Ruhegehalt wird denjenigen Pfarrern gewährt, die ordnungsmäßig in den Ruhestand versetzt worden sind, da sie unwiderruflich auf Lebenszeit angestellt sind. Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand sind körperliche Gebrechen oder Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte, die eine dauernde Amtsführung unmöglich machen. Diese Amtsunfähigkeit muß von den Geistlichen, welche die Versetzung in den Ruhestand von sich aus beantragen, nachgewiesen werden (Untersuchung durch einen Vertrauensarzt). Eine weitere Voraussetzung ist die Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Die Altersgrenze ist auf 65 Jahre festgesetzt. Die Ruhegehaltsordnung vom 26. 5. 1909 ist vorläufig noch in Kraft. Die Ruhegehaltsbesoldung geschieht im allgemeinen aus einer an die Landeskirche angegliederte selbständige Kasse. Diese Kasse wird durch Beiträge der Kirchengemeinde oder kirchlichen Verbände, durch landeskirchliche Beiträge und teils auch wieder durch staatliche Zuschüsse gespeist. Den Geistlichen wird, wenn sie infolge körperlichen Gebrechens u.s.w. zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig in den Ruhestand versetzt worden sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer bisherigen Dienstzeit, ein lebenslängliches Ruhegehalt gezahlt. Die Länge der Dienstzeit wirkt sich nur auf die Höhe des Ruhegehalts aus. Als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit gilt für die Geistlichen die Zeit, in welcher sie nach vollendetem 25. Lebensjahr im Dienst der Landeskirche angestellt waren. Das Recht auf Ruhegehalt ruht, wenn der Emeritus infolge anderer Anstellung in einem öffentlichen Amt ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses Einkommens mit dem Ruhegehalt zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt. Ebenfalls erlischt der Anspruch auf Ruhegehalt, wenn einer aus anderen Gründen dienstentlassen wird, oder wenn ihm in einem Strafverfahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Aus den Bestimmungen der Kirchengesetze geht hervor, daß den Hinterbliebenen eines evangelischen Pfarrers die Bezüge des Verstorbenen noch für eine Zeit lang, die sogen. Sterbe- und Gnadenzeit,[235]) zustehen. Nach Ablauf dieser Zeit wird ihnen eine fortlaufende Witwen- bezw. Waisenrente gezahlt. Diese Renten stehen außer der Witwe nur denjenigen Waisen zu, die das

---

232) Vgl. Ebers, Quellensammlung S. 670.

233) Vgl. Ebendort S. 671.

234) Vgl. Ebendort S. 114.

235) Vgl. Kirchengesetz, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen vom 18. 7. 1892, abgedruckt bei Ebers: Evangelische Quellensammlung S. 494.

18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Außerdem steht den Hinterbliebenen noch das Recht zu, während der Gnadenzeit die Dienstwohnung weiter zu benutzen und zu verwalten. Trotzdem das Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Hinterbliebenen und Waisen der Geistlichen vom 26. 5. 1909[236]) theoretisch noch in Geltung ist, wonach feste Bezüge für die Witwen und Waisen festzusetzen sind, werden diese Bezüge prozentual von dem Gehalt berechnet, welches der verstorbene Pfarrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand beziehen würde, bezw. wenn er schon im Ruhestand war, bezogen hat. Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen aber nie den Betrag des Ruhegehalts überschreiten.

Das Recht auf den Bezug dieser Hinterbliebenengelder erlischt für die Witwe mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich wieder verheiratet; für die Waisen, wenn diese die gesetzlich bestimmte Altersgrenze erreicht haben.

Hier möchte ich noch das Gesetz betr. die Umzugskosten der Geistlichen vom 10. 7. 1909 erwähnen, nach dessen § 1 jeder Geistliche bei Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde eine Vergütung für Umzugskosten erhält. Diese belaufen sich gemäß § 1 des Kirchengesetzes zu Aenderung des Kirchengesetzes betr. Umzugskosten der Geistlichen vom 10. 7. 1909, vom 10. 5. 1927 für Geistliche mit Familie an allgemeinen Kosten auf ℛℳ 500.—, an Transportkosten für jede 10 km auf ℛℳ 12.—.

§ 2. Die Einheit des Pfarramts.

Die Reformation hat den in der katholischen Kirche herrschenden Gedanken der Einheit der Person des Trägers der Parochialrechte zuweilen beibehalten. Wenn auch die beste Voraussetzung für eine gute Amtstätigkeit zweifellos darin besteht, daß jeder Pfarrer seine eigene Gemeinde hat, so muß doch oft mit einer Zusammenarbeit mehrerer Pfarrer gerechnet werden. Man hat auch nicht Bedenken getragen, zur Verwaltung größerer Parochien mehrere Pfarrer an eine Pfarrkirche zu berufen, die sich nach irgendeinem modus in die Verwaltung derselben teilen.[237]) Hierdurch ist aber begrifflich die Einheit des Pfarramts selbst nicht vernichtet. Hat nämlich eine Gemeinde mehrere Pfarrer, so bleibt es zunächst der Gemeinde überlassen, ihr Zusammenwirken zu regeln. Es kann eintreten, daß sämtliche Pfarrer zuständig sind für alle Gemeindemitglieder, sodaß das Pfarramt gemeinsam unter wechselndem Vorsitz verwaltet und die Seelsorge unter sie verteilt wird.[238]) Es kann aber auch sein, daß die Gemeinde eingeteilt wird in mehrere Pfarrbezirke, die dann den in der Gemeinde festangestellten Pfarrern, als von ihnen selbständig und unter alleiniger Verantwortung zu verwaltenden Seelsorgebezirke zugeteilt werden. Da jedoch das Pfarramt selbst gemeinsam

---

236) Vgl. Ebers: Quellensammlung S. 614, No. 164 c.

237) Vgl. Richter: Kirchenrecht a. a. O. S. 529, Friedberg, Kirchenrecht a. a. O. S. 198.

238) Vgl. Ebers: Pfarrei und Pfarramt in Stier-Somlo, Elster a. a. O. Band IV, S. 493.

verwaltet wird und die mehreren Geistlichen in solidum berechtigt sind, so entsteht durch die Teilung der Verwaltung kein neues jus parochiale für die einzelnen Pfarrer, insofern als die rechtliche Kompetenz jedes einzelnen sich auf die ganze Parochie und alle Parochialhandlungen weiterhin erstreckt und höchstens tatsächlich aus praktischen Gründen eine stets abänderliche Arbeitsteilung getroffen ist;[239]) es sei denn, einem Geistlichen ist ein bestimmtes Arbeitsgebiet für den ganzen Gemeindebezirk übertragen, wie die Jugendpflege oder die Seelsorge an den Anstalten der Gemeinde, sogen. Spezialgeistliche. In einem solchen Fall, wo also eine Verwaltung rein pfarramtlicher Geschäfte, wie kirchliche Unterweisung, Jugendfürsorge u.s.w. in Frage kommt, soll in den Gemeinden, welche eine Zerlegung in Pfarramtsbezirke nicht zweckmäßig erscheinen lassen, eine gemeinsame, evtl. nach Sachgebieten abgegrenzte Verwaltung des Pfarramts Platz greifen. Eine einheitliche Leitung des Pfarramts kann aber auch hier nicht entbehrt werden. Es muß daher einer der mehreren Pfarrer Pfarramtsleiter sein. Diese Stellung wird im Rheinland von jedem Geistlichen in der Reihenfolge des kirchlichen Dienstalters für ein Jahr übernommen. Das Presbyterium ist in diesem Falle gemäß § 24 Rh.W.KO. befugt, im Einzelfalle aus triftigen Gründen eine längere Amtsdauer zu beschließen. Der Pfarramtsleiter ist auch meist Vorsteher des Gemeindekirchenrats.

Die Einteilung einer Parochie in mehrere Seelsorgebezirke hat sich in der evangelischen Kirche immer mehr eingebürgert, wenngleich dieses Verhältnis unvereinbar mit dem Wesen und Zweck des Pfarramts ist, wie Sulze in seinen Vorschlägen „ein Geistlicher für jede Gemeinde“ nachzuweisen versucht hat.[240])

In einer Gemeinde mit mehreren Pfarrern regelt ihre Arbeit eine Pfarrdienstordnung. Diese ist vom Kirchenvorstand (Gemeindekirchenrat) aufzustellen, bedarf aber meist der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. In diese Pfarrdienstordnungen werden auch, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen über die Geschäftsverteilung, wie insbesondere über die Abhaltung der Gottesdienste und über die einheitliche Vertretung der Interessen des geistlichen Amtes nach außen hin aufgenommen.

Durch diese Bildung von Seelsorgebezirken wird die Teilung der Arbeit wesentlich erleichtert. Doch bleiben immer noch Amtsaufgaben, die nicht bezirksmäßig verteilt werden können, und beseitigt eine gut durchdachte, gerecht verteilte Pfarrdienstordnung manche Anlässe, die sonst zur Störung des kollegialen Verhältnisses führen würden.

Als ein besonderes geistliches Recht darf man nach heutigem Kirchenrecht das Recht auf Gleichstellung im Range ansprechen. Diese Regelung entspricht auch einzig und allein dem evangelischen Lehrsatz vom allgemeinen Priestertum, das keine Ungleichheit in geistlicher Beziehung zuläßt. Wenn das Pfarramt seinem Wesen nach Dienst am Wort und damit geistig-geistlich ist, dann

---

[239]) Vgl. Riecker: Die rechtliche Natur S. 8.

[240]) Vgl. Sulze: Die Organisation der evangelischen Gemeinde. In Flugschriften des evgl. Bundes 4. Reihe 10, Leipzig 1890 S. 11.

kann es prinzipielle Unterschiede im Pfarrerstande nicht geben, dann kann auch kein Pfarrer vom anderen derart abhängig sein, daß er von ihm Anweisungen über den Inhalt seiner Amtsführung erhält. Denn gegenüber dem Wort, dem sie zu dienen haben, sind alle gleich als Menschen, die unter dem Gericht stehen und der Gnade bedürfen.[241]) Auch nach der Schrift kommt allen Pfarrern alle Tätigkeit zu, die den Aposteln und Bischöfen zukam. Treffend faßt die österreichische Kirchenverfassung im Art. 21 den evangelischen Satz: „Alle geistlichen Amtsträger stehen infolge der Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und im Auftrage der Kirche aus, jeder innerhalb seines besonderen gesetzlichen Wirkungskreises."

Grundsätzlich stehen mehrere Pfarrer an derselben Gemeinde untereinander gleich[242]) und besteht unter den Pfarrern im Amt kein Rangunterschied. Da somit auch kein Unterschied in der Weihegewalt oder der jura pontificalia besteht, so widerstrebt das ganze Wesen der evangelischen Kirche der Hierarchie.[243]) Alle bisherigen Rangunterschiede, wie Oberpfarrer, Archidiacone sind aufgehoben. Nur den augenblicklichen Inhabern sind teilweise ihre bisherigen besonderen Amtsbezeichnungen gelassen worden, wo aus kirchenpolitischen Gründen „althergebrachte Amtsbezeichnungen, welche in dem betr. Ort für das Ansehen der Kirche und ihrer geistlichen Amtsträger den weltlichen Stellen gegenüber von Wert waren", wie z. B. der Probst von Berlin[244]) und die Domprediger, oder wo gewisse geistliche Befugnisse eingeräumt sind, die über die Stellung eines Gemeindepfarrers hinausgehen. Dies alles hindert aber nicht, daß in bezug auf äußere Stellung und Verwaltungsbefugnisse ein Unterschied besteht. In bezug auf den Vorsitz im Gemeindekirchenrat bestimmt § 8 II der Kirchengemeinde und Synodalordnung, daß bei mehreren Pfarrern in einer Gemeinde der Vorsitz dem ersten, wo aber keine Unterordnung unter ihm staatfindet, dem der Ordination nach ältesten Pfarrer zusteht.

Auch in der reformierten Kirche hat niemals ein Unterschied zwischen den Pfarrern bestanden, da man hierin eine Erinnerung an hierarchische Zustände erblickte. Daher bestimmt die Rhein.-Westf. KO. in Anlehnung an die Bestimmungen der alten Freikirche in ihrem § 6, daß „den Vorsitz im Presbyterium der Pfarrer oder der Pfarrverweser führt. Wo mehrere Pfarrer sind, wechselt der Vorsitz unter ihnen nach dem Herkommen. Wo sich ein bestimmtes Herkommen nicht gebildet hat, wechselt der Vorsitz unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich."

Neben diesen Pfarrern gibt es Hilfsgeistliche und zwar entweder mit selbständigem Wirkungskreis, aber in Unterordnung

---

[241]) Vgl. Holstein a. a. O. S. 273.

[242]) Vgl. Ebers: Pfarrei und Pfarrer, in Stier-Somlo, Elster a. a. O. Band IV, S. 493.

[243]) Ebendort.

[244]) Vgl. Lüttgert: Evgl. Kirchenrecht a. a. O. S. 98.

unter den Pfarrer, oder aber abhängige Hilfsgeistliche, die ohne feste Anstellung vom Pfarrer in der Seelsorge verwandt werden (Pfarrvikare). Diese Hilfsgeistlichen stehen in Wort- und Sakramentsverwaltung den Pfarrern gleich, sind aber keine Pfarrer. Dagegen nehmen die Pfarrverweser, die zur Verwaltung einer erledigten Pfarrstelle berufen sind, völlig die Stellung eines Pfarrers ein.[245])

§ 3. Pfarramt und Kirchengemeinde.

Durch sein Verhältnis zu seinem unmittelbaren Wirkungskreis und durch sein, im nächsten Paragraphen dieser Arbeit zu behandelnden, Verhältnis zur Kirchenregimentsbehörde wird die kirchenamtliche Stellung des Pfarrers charakterisiert.

Im katholischen Kirchenrecht steht der katholische Pfarrer seiner Parochie, als Vertreter des Bischofs, als rector ecclesiae, als von ihr unabhängiger Leiter des ihm zugewiesenen Bezirks gegenüber. Hier ist die Ausübung der Parochialrechte in jeder Beziehung unabhängig von dem Willen der ihm unterworfenen Parochianengemeinschaft.

Im Gegensatz hierzu verlangte die Reformation, welche auf die Form der urchristlichen Gemeinde zurückgriff, für die Gemeinde, als organisches Glied der Kirche, das Recht selbständiger Teilnahme am kirchlichen Leben,[246]) die ihren vornehmsten Ausdruck in der Berufung des Seelsorgers, in der Ausübung der Kirchenzucht und in der Beteiligung an der Vermögensverwaltung finden sollte. Die lutherische Kirche nahm zuerst diese historische Entwicklung nicht auf, sondern beschränkte die Rechte der Gemeinde auf das äußerste.[247]) Erst die näheren Beziehungen zu dem Presbyterial-System der reformierten Kirche haben zu einer Aenderung der Gemeindeverfassung zu Gunsten der altevangelischen Gemeinderechte geführt. Demgegenüber sind die reformierten Gemeinden sofort mit in das Kirchenregiment übernommen worden, so daß die Gemeinde jetzt sowohl einen Selbstverwaltungskörper, wie auch den festumgrenzten Seelsorgebezirk eines Pfarrers bildet. Im heutigen evangelischen Kirchenrecht steht die Gemeinde als völlig selbständiger, korporativer Bestandteil der Gesamtkirche völlig ebenbürtig an der Seite des zur Verwaltung des geistlichen Amtes und der kirchlichen Schlüsselgewalt aus der Zahl der evangelischen Christen berufenen Seelsorgers. Darum steht der evangelische Pfarrer, im Gegensatz zum katholischen, mitten in der Gemeinde und ist ihr Mitglied, wie es die anderen Gemeindemitglieder auch sind.[248]) Der evangelische Pfarrer übt daher seine pfarrlichen Rechte als Vertreter der Gemeinde und oft unter aktiver Mitwirkung derselben aus.

Durch die Anstellung hat der Pfarrer einen Wirkungskreis innerhalb eines bestimmten Selbstverwaltungsgebiets bekommen.

---

[245]) Vgl. Ebers in Stier-Somlo-Elster: Pfarrei u. Pfarrer, S. 493.
[246]) Vgl. Richter: Kirchenrecht a. a. O. S. 535.
[247]) Vgl. Richter: Kirchenrecht a. a. O. S. 535.
[248]) Vgl. Riecker: Die Rechtliche Natur a. a. O. S. 37.

Damit ist für ihn, nach geltendem Kirchenrecht, noch nicht eine Unterordnung unter die Organe der Selbstverwaltung gegeben, da das Pfarramt kirchenrechtlich betrachtet „ein Auftrag der Landeskirche, als des umfassendsten, rechtlichen Kirchenorganismus“ ist.[249]) Auch ist es eine falsche und unevangelische Auffassung, den Pfarrer als kirchliche Obrigkeit und geistlichen Leiter seiner Gemeinde zu bezeichnen.[250]) Dies erhellt aus folgendem: Nach der Ansicht der Reformation gibt es in der evangelischen Kirche keinen besonderen Priesterstand. Alle, die getauft sind, sind Priester. Jeder hat gleiche Gewalt an dem Wort Gottes und den Sakramenten. Wenn aber jeder diese seine Rechte jederzeit und nach Belieben ausüben würde, so würde das zu einer Anarchie führen. Deshalb, um der Ordnung willen, überträgt die Gemeinde die Pflicht der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung an einzelne aus ihrer Mitte, als Amt. Es bleibt aber anerkanntermaßen jedem Nichtinhaber eines Pfarramts das Recht, im Notfall Taufen vorzunehmen und das Abendmahl zu reichen.[251]) Daß Laien auch das Recht der Wortverkündigung haben, ist in Art. 56 II der Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche altpreußischer Union anerkannt, wonach sogar, wenn kein Notfall vorliegt, den Gemeindemitgliedern das Predigen erlaubt werden kann. Der Pfarrer ist demnach ebenso Gemeindemitglied, wie jeder andere auch, und was ihn von den anderen unterscheidet, ist lediglich sein Amt. Aus diesem Grunde kann von dem Pfarrer als kirchliche Obrigkeit und als geistlicher Leiter der Gemeinde nicht gesprochen werden.

Der Pfarrer ist nicht Beamter des jeweiligen kirchlichen Gemeinwesens, in dem er seinen Dienst versieht, sondern er ist als Träger des Pfarramts der Kirchenverwaltungsbehörde unterworfen. Der Pfarrer ist nicht Angestellter der Gemeinde, sondern der Kirche, da er namens der Kirche zu seinem Dienst berufen wird. Hierin greift die Organisation der Gesamtkirche in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche ein. So befindet sich der Geistliche eigentlich in einem doppelten Amtsverhältnis. Er gehört der Gemeinde, wie der Gesamtkirche an. Trotzdem das Fundament das amtliche Verhältnis zur Gemeinde ist, hat sich die unmittelbare Beziehung zur Landeskirche gegenüber früher erheblich verstärkt. „Diese Zwitterstellung kennzeichnet das Recht des Pfarramts, als ein gesamtkirchliches und ein Gemeinderecht.“[252])

In seiner geistlichen Amtsführung ist der Pfarrer unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Ordnung und der Befugnisse des Gemeindekirchenrats selbständig. Er ist besonders in bezug auf Seelsorge, Lehre, Verwaltung der Sakramente und Vornahme der übrigen geistlichen Handlungen vom Gemeindekirchenrat, bezw. dem Kirchenvorstande unabhängig. Allerdings hat der Pfarrer die

---

[249]) Vgl. Schoen: Kirchenrecht a. a. O. Band II, 1, S. 44.

[250]) Vgl. Riecker: Die rechtliche Natur, S. 37, dagegen Art. II 1 der Verf.Urk. Altpreuß. Union.

[251]) Vgl. Riecker: Die rechtl. Natur, S. 37.

[252]) Vgl. Thümmel, a. a. O. S. 294.

zur äußeren Ordnung und Leitung der Gemeinde von den Verwaltungsorganen erlassenen Beschlüsse zu berücksichtigen. Auch hat der Gemeindekirchenrat die Aufgabe, das Wirken des Pfarrers nach außen und innen im Auge zu behalten und gegebenenfalls zu versuchen, die auftretenden Mängel abzustellen. Etwaige Verstöße des Geistlichen in seiner Amtsführung oder in seinem Wandel dürfen von den kirchlichen Selbstverwaltungsorganen nur zur Sprache gebracht werden. Zum Zwecke weiterer Verfolgung steht ihnen jedoch nur Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde zu.[253])

§ 4. Die Stellung des Pfarrers zur Kirchenregimentbehörde.

In der Kirche, die ihrem Wesen nach auf das Ueberirdische eingestellt ist, muß eine ordnende Hand, die die Kirche regiert und organisiert, die Pfarrer anstellt, untaugliche Pfarrer entläßt und ihre Amtstätigkeit beaufsichtigt und Kirchen baut usw., vorhanden sein. Diese ist eben das Kirchenregiment. Hier handelt es sich etwa nicht um etwas, was dem Wesen der Kirche eigentümlich ist, sondern es hat, wie Riecker[254]) sagt, „jede Gemeinschaft, die rechtlich organisiert ist, an ihrem Vorstand dasselbe, was die Kirche an ihrem Kirchenregiment hat." Das Kirchenrecht entspricht also dem jura jurisdictionis des kanonischen Rechts,[255]) welche ebenfalls die äußere Erhaltung des kirchlichen Organismus und die Regierung der Kirche zum Gegenstand hat.[256]) Seine Gewalt ist eine Rechtsgewalt und ist streng zu scheiden von der Leitung des inneren geistlichen Lebens der Kirche. Mit der Lehre und mit der Seelsorge hat sie nichts zu tun.[257]) Das Kirchenregiment befiehlt und setzt seine Befehle nötigenfalls mit Zwang durch. Vor dem Kriege war der Inhaber der Staatsgewalt auch Inhaber der Kirchengewalt. Diese Gewalt war nicht unlösbar mit der Person des Landesherrn verbunden, sondern sie war ihm lediglich geschichtlich zugewachsen und konnte demgemäß auch wieder von der Person des Landesherrn gelöst werden, wie die geschichtliche Entwicklung der neuesten Zeit gezeigt hat.

Wie wir oben gesehen haben, kann das Kirchenregiment, da es eben Regierung ist, seine Anordnungen nötigenfalls mit Zwangsgewalt durchsetzen. Dies ist schon ein wesentlicher Punkt, worin sich das Pfarramt vom kirchenregimentlichen Amt unterscheidet. Aufgabe des Pfarramts und seine Mittel sind: docere seu ecclesiam verbo regere.[258])

Nach früherem Recht war der Pfarrer auch Organ des Kirchenregiments, er übte die Kirchenzucht aus und ernannte die Gemeindebeamten. Durch die Einräumung der Selbstverwaltung

---

253) Vgl. Bredt: Neues Kirchenrecht a. a. O. II, S. 383.
254) Vgl. Riecker: Die rechtl. Natur a. a. O. S. 42.
255) Vgl. Riecker: ebendort S. 44.
256) Vgl. Sehling: a. a. O. S. 22, Band 1.
257) Vgl. Köhler: Kirchenrecht a. a. O. S. 93.
258) Vgl. Schoen: Kirchenrecht II S. 41, Anm. 4.

an die Gemeinden ist in dieser Beziehung eine Aenderung eingetreten, indem die Gemeinde bei der Verwaltung und Zucht mitwirkt. Im allgemeinen bekleidet der Pfarrer nicht mehr ein Amt der Kirchengewalt, sondern er ist ihr quoad externa untergeordnet und kann für einzelne Zwecke ihr Organ sein. So hat der evangelische Pfarrer oft kirchliche Regiments- und Verwaltungsgeschäfte zu besorgen; z. B. Beteiligung an der kirchlichen Vermögensverwaltung, bezw. Aufsicht über dieselbe, Vorsitz, bezw. Sitz im Kirchenvorstand, Führung der Kirchenbücher, Erstattung von Berichten an die evangelische Behörde, u.s.w. Noch größer sind die kirchenregimentlichen Funktionen eines Superintendenten, der neben einem Pfarramt ein eigentliches kirchenregimentliches Amt bekleidet. Aber trotzdem gehen durch diese Verbindung von seelsorgerischen und kirchenregimentlichen Funktionen diese nicht ineinander über.

Jetzt läßt sich auch der Inhalt des pfarramtlichen Rechts erkennen. Der Pfarrer hat im allgemeinen nicht die kanonische potestas jurisdictionis, d. h. keine kirchliche Regierungsgewalt, sondern die evangelische Kirche hat dem Pfarramt nur die reine Seelsorge, „verbo sine vi humana" zugesprochen und für das Kirchenregiment besondere Behörden geschaffen. Durch diese scharfe Trennung ist die selbständige, seelsorgerische Verwaltungsbefugnis des Pfarrers gegen jeden Eingriff von außen gesichert und er bleibt in dieser Beziehung auch von dem Kirchenregiment unabhängig. Die Geistlichen, insbesondere die Gemeindepfarrer, sind Kirchenbeamte sui generis, sofern es sich um rein geistliche Funktionen handelt. Wohl ist der Pfarrer Diener seiner Gemeinde, wohl ist er rein äußerlich gesehen an die Vorschriften der kirchlichen Behörden gebunden, aber in seiner Amtsführung selbst ist er einzig und allein seinem Gott und seinem Gewissen unterworfen und verantwortlich.[259]) Es gibt für den Pfarrer Aufgaben und Entscheidungen, bei denen die allgemeine kirchliche Ordnung wie die Wünsche und Befugnisse der Einzelgemeinde ihre Grenzen haben an der pflichtmäßigen Gewissensentscheidung des Pfarrers, bei denen ihn kein Gemeinderat bestimmen und überstimmen und keine Kirchenbehörde binden kann.

Wenn nun auch der Pfarrer in seiner seelsorgerischen Tätigkeit unabhängig ist, so ist er doch dem Kirchenregiment untergeordnet. Diese Unterordnung erstreckt sich jedoch nur auf die formelle Seite der pfarramtlichen Tätigkeit. Dies ist ja auch selbstverständlich, denn nur soweit die Tätigkeit nach Rechtsquellen geschieht, kann sie dem Kirchenregiment unterstehen.[260]) Soweit es sich nicht um Beobachtung der kirchlichen Rechtsordnung handelt, entzieht sich seine Tätigkeit jeder Kontrolle.

Der Geistliche nimmt hierbei, wie auch Riecker[261]) treffend feststellt, eine Stellung ein, wie sie ähnlich allein dem unabhängigen Richter eigen ist, der auch nur dem Gesetz unterworfen ist. Auch der Richter ist, soweit er Recht spricht, unabhängig und hat

259) Vgl. Lüttgert, Verfassungsurkunde a. a. O. S. 93.
260) Vgl. Köhler, Kirchenrecht a. a. O. S. 164.
261) Vgl. Riecker: Die rechtl. Natur, a. a. O. S. 63.

trotzdem eine Dienstaufsichtsbehörde. Diese Behörde hat aber keine Kompetenz über den Inhalt des richterlichen Amts. Ebenso ist es mit dem Pfarramt. Die Aufsicht über das Pfarramt erstreckt sich darauf, ob der Pfarrer in der Ausübung seines Seelsorgeamtes treu und fleißig ist, und auf den Lebenswandel desselben; nicht aber auf den Inhalt der Seelsorge. Nur die Kritik an dieser rechtlich nicht kontrollierbaren Tätigkeit vermag einen gewissen Einfluß auf die geistliche Amtsführung auszuüben.

Hat der Pfarrer aber Funktionen auszuüben, die ihm weiterhin durch Verfassung und kirchliche Gesetze in seinem Kirchenbezirk überwiesen sind, so ist er gleich den übrigen Kirchenorganen seines Wirkungskreises dem Kirchenregiment untergeordnet und hat dessen Anordnungen und Befehlen Folge zu leisten.

III. Zusammenfassung.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit war es, die rechtliche Stellung des rheinischen evangelischen Pfarramts im Rahmen derjenigen der gesamten nationalen Beamtenschaft darzulegen und zu zeigen, wie das z. Zt. geltende Reichsrecht diese rechtliche Stellung der Pfarrer beeinflußt. Ferner sollte eine systematische Darstellung der Stellung des rheinischen evangelischen Pfarrers nach geltendem Kirchenrecht gegeben werden. Es sollte festgestellt werden, wie von Seiten der Kirche die amtliche Stellung des Pfarrers und die Ausgestaltung seiner rechtlichen Verhältnisse geregelt worden ist. Des weiteren war es Aufgabe dieser Arbeit, zu zeigen, wie dem Pfarrer in jeder Beziehung eine rechtliche Stellung gegeben worden ist, die im wesentlichen sich derjenigen nähert, die von Seiten des Staates dem Staatsbeamten im Bereich des Staates gegeben ist. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Pfarrers nach geltendem Reichsrecht ist festzustellen, daß der Pfarrer eine rechtliche Stellung einnimmt, welche ihn grundsätzlich von derjenigen des Staatsbeamten und des sogen. Privatbeamten unterscheidet. Der Pfarrer ist rein kirchlich betrachtet kein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamter. Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung gelten grundsätzlich nicht für ihn. Auch ist der Pfarrer nicht Beamter im Sinne des Strafrechts, und fällt sein Amt nicht unter den Begriff des öffentlichen Amts. Der Pfarrer ist öffentlicher Beamter im weiteren Sinne, ja er ist ein öffentlicher Beamter sui generis, da sowohl die kirchenrechtlichen, wie auch die staatsrechtlichen Bestimmungen dahin gehen, die Pfarrer in ihrer rechtlichen Stellung den Staatsbeamten gleichzustellen. Diese Gleichsetzung ist aus dem Charakter der Kirche als öffentlichrechtliche Körperschaft zu verstehen. Sie kommt einerseits dadurch zum Ausdruck, daß die Geistlichen meist neben den Staatsbeamten genannt werden, daß die strafrechtlichen Schutz- und besonderen Strafbestimmungen für die Pfarrer und die Beamten gemeinsam gelten, daß in den Schutzbestimmungen der Zivilprozeßordnung die Geistlichen immer im Zusammenhang mit den Beamten genannt werden, und

daß die Pfarrer oftmals durch Analogie von den reichsgesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Gleichlagerung der kirchlichen und staatlichen Interessen erfaßt werden.

Das Bestreben der Kirche, den Pfarrer in seiner rechtlichen Stellung den Staatsbeamten gleichzustellen, zeigt sich in der geforderten Vorbildung des Pfarrers, in seiner Anstellung, in den Rechten und Pflichten seines Amtes, in den Bestimmungen über das Disziplinarverfahren und in den Bestimmungen über die Versetzung der Pfarrer im Interesse der Kirche. Diese Gleichstellung der Pfarrer mit den Staatsbeamten ist teils im Interesse der Kirche, teils im Interesse des Staates und teils auch im Interesse der Pfarrer selbst geschehen.

Die rechtliche Stellung der Pfarrer nach geltendem Kirchenrecht weist in ihren wesentlichen Gesichtspunkten alle die Merkmale auf, welche auch die rechtliche Stellung der Staatsbeamten im Dienste des Staates zeigt. Die amtliche Stellung des Pfarrers ist im Rheinland, wie in fast allen deutschen Landeskirchen einheitlich geregelt. Alle wichtigen Momente des Kirchenbeamtenverhältnisses sind mit Abweichungen, die durch die Natur der Sache bedingt sind, in den Kirchengesetzen zu finden. Die Pfarrer stehen ebenfalls, wie die Staatsbeamten, in einem besonderen engen Treu- und Dienstverhältnis zur Kirche, wie diese zum Staat. Es gibt kein gemeines evangelisches Kirchenrecht, denn es gibt nicht eine, sondern mehrere evangelische Landeskirchen und diese mehreren evangelischen Landeskirchen haben keine gemeinsame Rechtsquelle. Allein diese Kirchen zeigen gerade in dem Punkte des Pfarramts, bei aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen. eine solche Uebereinstimmung im Grundbegriff, daß wir wohl von einem evangelischen Kirchenrecht im Sinne des gemeinsamen Rechts der mehreren evangelischen Kirchen reden dürfen, gerade so, wie wir auch berechtigt sind, von einer evangelischen Kirche zu sprechen, obwohl es für das Recht nicht eine, sondern mehrere evangelische Kirchen gibt.

Lebenslauf.

Am 11. Juli 1904 wurde ich als Sohn des Oberwaffenmeisters a. D. Wilhelm Wiese und seiner Ehefrau Clara, geb. Morwinsky zu Kassel geboren.

Ich besuchte die Elementarschule und das Realgymnasium Köln-Deutz, wo ich Ostern 1922 das Abiturientenexamen bestand. Nach einer praktischen Ausbildungszeit bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. Köln, widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Köln. Am 26. Februar 1932 beendete ich mein Studium mit der Ablegung des juristischen Doktorexamens.

Zu besonderem Danke fühle ich mich Herrn Professor Dr. Ebers verpflichtet, dem ich während meiner Arbeit vielfache Förderung verdanke. Auch kommt mein besonderer Dank dem Assistenten für Kirchenrecht an der Universität Köln, Herrn Dr. Paul Muschard zu, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit und manche Förderung derselben verdanke.